Rassismus Report
2016

Einzelfall-Bericht über rassistische
Übergriffe und Strukturen in Österreich

ZIVILCOURAGE UND ANTI-RASSISMUS-ARBEIT

Zur kostenlosen Weitergabe. Darf nicht verkauft werden.

Wie viel hat Ihre Meinung?

2 Ausgaben profil GRATIS!

- Österreichs unabhängiges Nachrichtenmagazin
- investigativ, fundiert und meinungsbildend
- Jeden Sonntagmorgen ganz bequem vor Ihrer Tür!**

TEST ENDET AUTOMATISCH

Bestellen Sie jetzt mit Aktionsnummer: 1585265

01/95 55 100 • abo@profil.at • profil.at/testen

*Testabo endet automatisch. Angebot ist gültig, wenn innerhalb der letzten 6 Monate das gewünschte Magazin nicht getestet wurde. Gratis-Testabo wird nur 1x pro Haushalt ausgeliefert. Angebot ist nur im Inland gültig. Ich bin damit einverstanden, dass die Verlagsgruppe News GmbH meine angegebenen Daten für die Übermittlung von Informationen über ihre Produkte und Abo-Angebote nutzt. Ich nehme zur Kenntnis, dass diese Einverständniserklärung jederzeit unter abo@news.at widerrufen werden kann. Angebot/Gutschein gültig bis 31.12.2017. Druckfehler & Irrtümer vorbehalten.
**Sollte die Zustellung an Ihre Adresse nicht möglich sein, erhalten Sie profil am Montag per Post. Druckfehler, Irrtümer & Preisänderungen vorbehalten.

profil

GEGEN JEDE FORM DER MENSCHENFEINDLICHKEIT,

#oktowirdlaut

OKTO

OKTO.TV/LAUT

FÜR EIN RESPEKT-VOLLES MITEINANDER!

GEMEINSAM GEGEN HASS!

EIN PROJEKT VON **BUM MEDIA**

7 wiener **Integrationswoche**
TAGE DER VIELFALT

ÜBER 300 VERANSTALTUNGEN IM ZEICHEN DER WIENER VIELFALT
VON 26. APRIL BIS 10. MAI 2017 // WWW.INTEGRATIONSWOCHE.AT

Wieder-einsteigen?

Beruflich weiter-kommen?

Vollzeit statt Teilzeit?

Lehre machen?

waff
Wiener ArbeitnehmerInnen Förderungsfonds
EIN FONDS DER STADT WIEN

0800 86 86 86

Wiener Info-Telefon für Beruf & Weiterbildung
Haben Sie Fragen? Wir wissen weiter.
Wir unterstützen Sie bei Fragen rund um Beruf & Weiterbildung.
Mo bis Do: 9.00 – 16.00 Uhr,
Fr: 9.00 – 15.00 Uhr.

www.waff.at

facebook.com/waff.weiterbildung

Artikel 1: Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren.
[Allgemeine Erklärung der Menschenrechte]

Kunsthalle Wien

HOW TO LIVE TOGETHER

25/5 – 15/10 2017

Museumsquartier
www.kunsthallewien.at
WIEN KULTUR

DEMOKRATIE LEBEN

WUK

Das WUK schafft Freiräume und Experimentierfelder, in denen sich kreatives gesellschaftsgestaltendes Potential entwickeln und in der Praxis erproben kann.

Währinger Straße 59
1090 Wien
www.wuk.at

INVESTIEREN SIE DOCH MAL ANDERS!
WERDEN SIE TEILHABERiN:

Rassismusfreie Gesellschaft!

Mit einer Spende oder einer Mitgliedschaft bei ZARA – Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit investieren Sie in eine rassismusfreie Gesellschaft.

Indem Sie die Arbeit von ZARA unterstützen, stellen Sie sicher, dass Ausgrenzung und Diskriminierung wegen Herkunft, Sprache oder ethnischer und religiöser Zugehörigkeit in Österreich rechtlich geahndet werden und Alltagsrassismus nicht salonfähig bleibt.

«Spenden gegen Rassismus – spart Geld beim Fiskus!»

Alle Spenden und Mitgliedsbeiträge sind steuerlich absetzbar.

ZIVILCOURAGE UND ANTI-RASSISMUS-ARBEIT

ÖSTERREICHISCHES SPENDEN GÜTESIEGEL Reg.Nr. 05814 WWW.OSGS.AT

Info: (01) 929 13 99 · www.zara.or.at · Uni Credit Bank Austria, IBAN AT25 1100 0052 1136 2800 · BIC BKAUATWW

Inhaltsverzeichnis

9 Editorial

11 Statistik 2016

14 Rassistische Vorfälle

14 Öffentlicher Raum
21 Internet
27 Politik und Medien
32 Rassistische Beschmierungen
36 Rassistische Reaktionen auf Anti-Rassismus-Arbeit
37 Polizei
43 Sonstige Behörden, öffentliche Institutionen und Dienstleister*innen
47 Beschäftigung und Unternehmer*innentum
51 Güter und Dienstleistungen
51 Wohnen und Nachbarschaft
56 Handel, Gastronomie und sonstige gewerbliche Dienstleistungen
62 Es geht auch anders! Best Practice Beispiele Zivilcourage

65 Sprache als Gewalt

65 „Für mich war klar: Ich darf mir das nicht gefallen lassen“ – Muna Duzdar und Berivan Aslan zu Hass im Netz und ihrer Sonderrolle in der österreichischen Politik
69 Länderübergreifender Online-Hass und Hetze – ein Problemaufriss
72 „Die Sprache kommt vor der Tat“
76 Zensur und Hass im Netz
78 Anti-Rassistischer Sprachgebrauch – eine Handlungsanleitung

81 → Glossar

Danksagungen

Danke an das Team der ZARA-Beratungsstelle für Opfer und Zeug*innen von Rassismus für seine fundierte Anti-Rassismus-Arbeit!

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber: ZARA – Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit
Schönbrunner Straße 119/13, 1050 Wien,
ZVR: 236017119, *www.zara.or.at*
ZARA ist ein gemeinnütziger Verein mit Sitz in Wien.

Chefredaktion: Claudia Schäfer
Assistenz Produktion: Hannah Dobler
Redaktion: Dina Malandi, Lilian Levai, Claudia Schäfer, Theresa Gottschlich, Katharina Hochfellner, Philippe Schennach, Cäcilia Kappel, Andreas Schadauer
Gastbeiträge: Verena Krausneker, Mi-Cha Flubacher, Ronald Eissens, Bianca Schönberger
Lektorat: Lilian Levai
Anzeigenverkauf: Hannah Dobler, Mathias Feiler
Graphik und Layout: schultz+schultz-Mediengestaltung/ Sarah Steiner
Druck: Donau Forum Druck, 1230 Wien
Fotos: ZARA – Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit, privat

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Meinung der Autorin*des Autors und nicht zwingend die des Medieninhabers wieder.

Mit freundlicher Unterstützung von:

RD Foundation Vienna
Research | Development | Human Rights
Gemeinnützige Privatstiftung

EUROPA INTEGRATION ÄUSSERES
BUNDESMINISTERIUM REPUBLIK ÖSTERREICH

ZARA-Beratungsstelle

Das Team der ZARA-Beratungsstelle für Zeug*innen und Opfer von Rassismus ist für Terminvereinbarungen erreichbar:
Mo–Mi 10–18 Uhr, Do 11–19 Uhr
T: (01) 929 13 99, F: (01) 929 13 99-99
beratung@zara.or.at, *www.zara.or.at*

Gefördert durch:

WIEN IST VIELFALT. MA 17 StaDt Wien
sozial MINISTERIUM

Editorial

Liebe Leser*innen,

nach einer sehr intensiven Phase kurz vor Druckschluss liegt er nun tatsächlich in ihren Händen: der aktuelle ZARA Rassismus Report 2016. Mit 1.107 Fällen, die die ZARA–Beratungsstelle für Opfer und Zeug*innen von Rassismus 2016 dokumentiert und bearbeitet hat, haben wir eine Steigerung gegenüber dem Vorjahr um 180 Fälle (also 16 Prozentpunkte) erlebt und das vor allem durch einen weiteren Anstieg von Hass und Hetze im Internet.

Zustande gekommen sind diese hohen Fallzahlen vor allem durch zwei Aktivitäten: Zum einen haben wir im Herbst an einer von der Europäischen Kommission initiierten Überprüfung der Löschpraktiken illegaler Inhalte der IT-Unternehmen teilgenommen und dafür in einem Zeitraum von sechs Wochen gezielt nach illegalen Inhalten auf YouTube, Facebook und Twitter gesucht (siehe auch „Länderübergreifender Online-Hass und Hetze – ein Problemaufriss“ ab S. 69). Zum anderen haben wir die Postings, die im Rahmen des Aufrufs „Nicht wegschauen! Wir sammeln Hasspostings“ von der Initiative *aufstehn.at* gesammelt wurden, in unsere Dokumentation aufgenommen.

2016 könnte man also, zumindest aus der ZARA-Perspektive, als das Jahr des cyber hate, des Hasses im Netz, bezeichnen. Die „gefühlte“ Dominanz von Hass-, Hetz- und Falschaussagen im Netz hat die Stimmung gegenüber Geflüchteten und anderen als fremd wahrgenommenen Personen endgültig zum Kippen gebracht.

Es war aber auch ein Jahr, in dem sich viele zivilgesellschaftliche Organisationen und auch die Bundesregierung dieser Thematik angenommen haben. Die Initiativen #GegenHassimNetz von Staatssekretärin Muna Duzdar, #DigitaleCourage des in der zweiten Jahreshälfte 2016 amtierenden Bundesratspräsidenten Mario Lindner und auch das Nationale Komitee No Hate Speech haben mit den zuständigen Regierungsressorts sowie mit Stakeholder*innen der Zivilgesellschaft, Internetindustrie, Forschung und Medien gemeinsam Maßnahmen entwickelt, die es jetzt umzusetzen gilt. Einige wichtige Punkte, die wir gemeinsam mit ZARA Training (*www.zara-training.at*) im Beitrag „Voraussetzungen für digitale Zivilcourage“ im Grünbuch DigitaleCourage[1] formuliert haben, sind bereits auf offene Ohren gestoßen: Eine Anlaufstelle zur Ersteinschätzung von gefährdenden Online-Inhalten mit zusätzlicher Beratung soll noch 2017 vom Bundeskanzleramt eingerichtet werden. Unter anderem das hat uns Muna Duzdar, Staatssekretärin für Diversität, Digitalisierung und Öffentlichen Dienst im Interview ab S. 65 erzählt.

Aber auch wir selbst haben unsere Aktivitäten im Kampf gegen Hass im Netz ordentlich erhöht: Zum einen im Rahmen des EU-geförderten Projekts Research – Report – Remove: Countering Cyber Hate Phenomena, bei dem wir als Mitgliedsorganisation des International Network Against Cyber Hate (*www.inach.net*) Partner sind und gemeinsam mit weiteren Partner*innen in Deutschland, Spanien, Frankreich, den Niederlanden und Belgien die Phänomene von cyber hate genauer unter die Lupe nehmen – also u. a. wo und in welchen Kontexten die Inhalte vorkommen, welche Botschaften verbreitet werden und wie sich der Hass im Netz gegen Roma*Romnija, Muslim*innen und Jüd*innen bzw. auch aufgrund der sexuellen Orientierung äußert. Darüber hinaus bauen wir einen zentralen Meldemechanismus für cyber hate samt Datenbank auf (siehe auch Infobox S. 71).

Die zweite große Maßnahme ist CounterACT! – Aktiv gegen Hass und Hetze im Netz (*www.counteract.or.at*), mit der wir Internet-User*innen die nötigen Informationen und

[1] *https://parlament.gv.at/ZUSD/PDF/Gruenbuch_Digitale_Courage_Republik_Oesterreich_Bundesrat.pdf*

Werkzeuge liefern, um Hass- und Hetzbotschaften im Netz erkennen und ihnen effektiv entgegenwirken zu können. Der aktuell dringende Bedarf für diese Maßnahme hat sich aus dem rasanten Anstieg an hasserfüllten Inhalten im Netz ergeben, die überwiegend über Social Network Sites (SNS) wie Facebook oder YouTube verbreitet werden, sowie den für Lai*innen schwer anwendbaren Rechtsmitteln und sonstigen Tools, diesem „Dauershitstorm" etwas entgegensetzen zu können.

Mit CounterACT! sprechen wir gezielt Personen an, die bereits für die Problematiken von Hass und Hetze sensibilisiert sind, um sie mit dem nötigen Wissen und Werkzeugen auszustatten, mit dem sie selbst gegen Hass im Netz aktiv werden können.

Damit fördern wir gezielt das, was derzeit unter dem Schlagwort „digitale Zivilcourage" oder DigitalCourage auch seitens der Politik gefordert und, wie im Falle von CounterACT!, auch finanziell gefördert wird. Als Organisation setzen wir damit eines unserer Hauptziele, nämlich die Förderung der Zivilcourage, um und zwar mit besonderer Berücksichtigung eines unserer Hauptgrundsätze: Empowerment! Schließlich befähigen wir mit CounterACT!, durch die Bereitstellung von aktuellen Informationen und Handlungsanleitungen, User*innen, sich selbst gegen Hass und Hetze im Netz zur Wehr zu setzen.

Die von der Regierung anvisierten Maßnahmen im Kampf gegen Hass im Netz müssen jedenfalls prioritär, rasch und auch unter Berücksichtigung der internationalen Dimension umgesetzt werden, um hier mit einer couragierten Gegenöffentlichkeit der Aushöhlung von Menschenrechten und demokratischen Strukturen wirklich Einhalt gebieten zu können. Die Zeit drängt.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen im Namen des gesamten Teams eine aufschlussreiche Lektüre!

Claudia Schäfer
Geschäftsführerin und Leiterin der Öffentlichkeitsarbeit

Claudia Schäfer, MAS MA, *ist ZARA-Geschäftsführerin und Leiterin der ZARA-Öffentlichkeitsarbeit. Die studierte Journalistin war jahrelang als Print- und Hörfunkjournalistin u.a. für den ORF und andere Medien im deutschsprachigen Raum tätig und berichtete anschließend vier Jahre lang als Korrespondentin aus New York. Zudem bringt sie Erfahrung im Projektmanagment, in der Öffentlichkeitsarbeit sowie im „Campaigning" mit, die sie unter anderem als Leiterin der Wahlkampagne für Auslandswähler*innen der OSZE-Mission in Bosnien-Herzegowina sammelte. Als Mit-Initiatorin der „Anti-Rassismus-Kampagne" auf Radio FM4 wurde sie im EU-Jahr gegen Rassismus mit einem Sonderpreis ausgezeichnet.*

Statistik 2016

Information zu den einzelnen Bereichen und ihren Bezeichnungen

Unter **Öffentlicher Raum** sind alle Vorfälle bezeichnet, die sich an öffentlichen und der Allgemeinheit zugänglichen Orten zugetragen haben, wie beispielsweise Straßen, Plätzen, Verkehrsflächen und Parks.

• **Internet** listet alle Fälle, die im Internet stattgefunden haben. Es schließt Webseiten, Online-Foren, soziale Netzwerke und Blogs mit ein.

• **Politik und Medien** schließt alle rassistischen Vorfälle ein, die entweder von Politiker*innen selbst oder von Parteien und ihren Organen und von den klassischen Medien (Print, Radio und Fernsehen) generiert wurden.

• **Beschmierungen** zeigt alle gemeldeten Fälle rassistischer Beschmierungen im öffentlichen und halböffentlichen Raum wie beispielsweise in Parkhäusern auf.

• **Polizei** umfasst alle Meldungen, die in irgendeiner Form mit der Sicherheitsverwaltung und Organen der öffentlichen Sicherheit zu tun haben.

• Unter **Sonstige Behörden** sind alle Vorfälle gesammelt, die sich zwischen Einzelpersonen und Behörden (mit Ausnahme der Polizei) bzw. deren Vertreter*innen zugetragen haben. Dazu zählen Ämter, Schulen und andere kommunale Einrichtungen.

• **Beschäftigung und Unternehmer*innentum** beinhaltet Vorkommnisse, die im weitesten Sinne mit Arbeit und Beschäftigungsverhältnissen zu tun haben, also Arbeitsmarkt, -suche, -bedingungen, -klima, Stellenausschreibungen usw.

• Zugang zu **Gütern und Dienstleistungen** bezeichnet erstens Vorfälle im Wohnbereich – von der Wohnungssuche bis zu Nachbarschaftskonflikten. Zweitens finden sich in diesem Bereich alle Vorkommnisse in und beim Zugang zu Lokalen, Geschäften und anderen Dienstleistungsunternehmen (außerhalb des Bereiches Arbeit).

• **Rassismus als Reaktion auf Anti-Rassismus-Arbeit** bezeichnet jene Briefe, E-Mails, Anrufe und anders geäußerte Drohungen, Beschimpfungen und Einschüchterungen, die sich gegen ZARA und andere Institutionen richten, die gegen Rassismus eintreten.

Anmerkungen:
Es gehört zu den Aufgaben der ZARA-BeraterInnen, einerseits den Wahrheitsgehalt einer Sachverhaltsbeschreibung zu überprüfen und sich andererseits um die Sicht der „Gegenpartei" oder einer dritten Seite zu kümmern. Dennoch können Berater*innen nicht garantieren, dass alle Informationen, die ihnen – von verschiedenen Seiten – zugetragen werden, der „Wahrheit" entsprechen. Die Interessen jener Person, die sich an die Beratungsstelle wendet, stehen an erster Stelle: Ihren Darstellungen wird Vertrauen und Verständnis entgegengebracht und ihre Aussagen werden ernst genommen. Allerdings dürfen sie deshalb nicht unkritisch übernommen werden.

Weiters ist sich ZARA bewusst, dass durch die Darstellung von rassistischen Übergriffen, Rassismen, rassistische Schimpfwörter sowie Vorurteile oder ein eigentlich unnötiges Hervorheben von ethnischer oder religiöser Herkunft sowie anderen Merkmalen, die zur Diskriminierung einer Person geführt haben, wiedergegeben werden. ZARA bemüht sich um Sprachsensibilität, wiedergegebene Rassismen stehen in einem klaren Kontext, mit dem Ziel, Rassismus in Österreich sichtbar zu machen. Würde ZARA dies nicht tun, um die Reproduktion von Rassismen zu verhindern, wäre dem Leugnen von Rassismus weiterhin Tür und Tor geöffnet. Um Rassismen nicht zu reproduzieren, werden das N-Wort sowie das Z*-Wort nur angedeutet.

Mehr zu anti-rassistischem Sprachgebrauch siehe: Artikel Anti-rassistischer Sprachgebrauch ab S. 78.

Statistik 2016

2016 dokumentierte das ZARA-Team insgesamt 1.107 rassistische Vorfälle, davon 61 Beschmierungen.

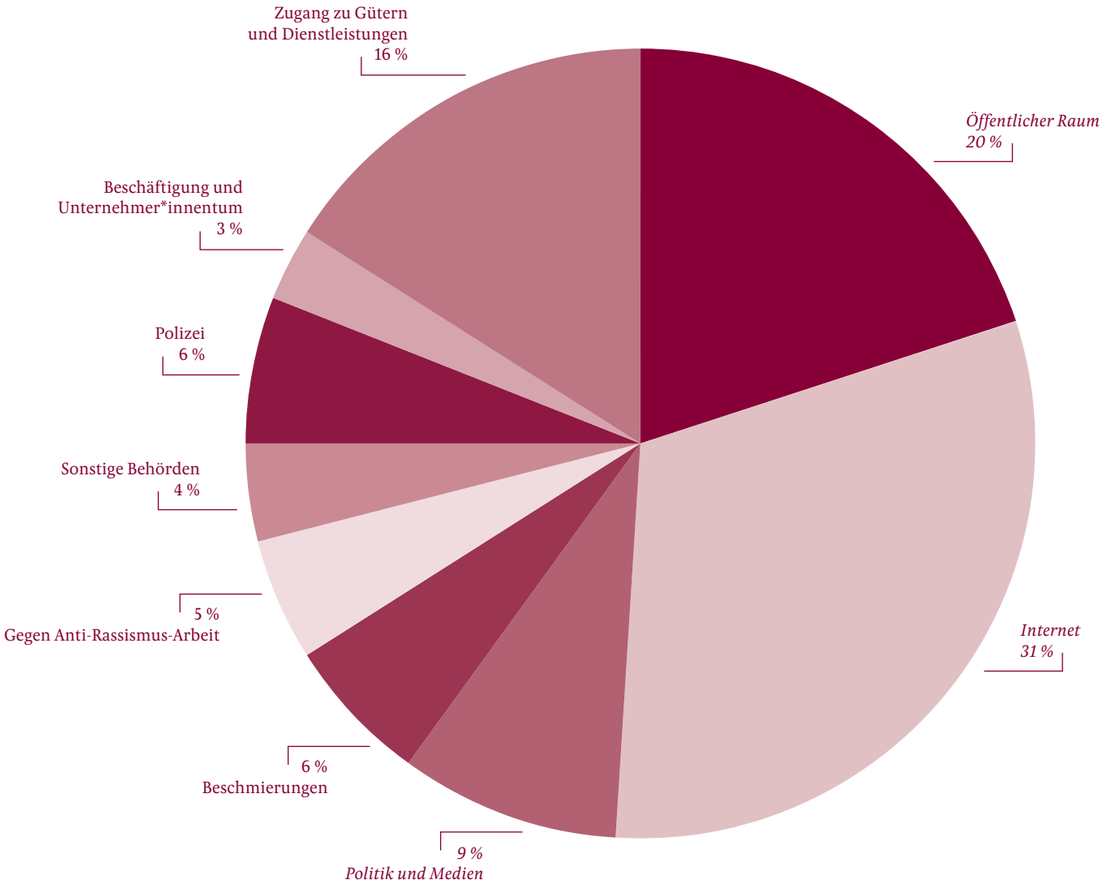

Der Anteil der Zeug*innen unter den meldenden Personen lag 2016 bei 50 %, 30 % waren direkt betroffen, 20 % der Fälle wurden im Rahmen von unregelmäßigem Monitoring von ZARA-Mitarbeiter*i nnen dokumentiert.

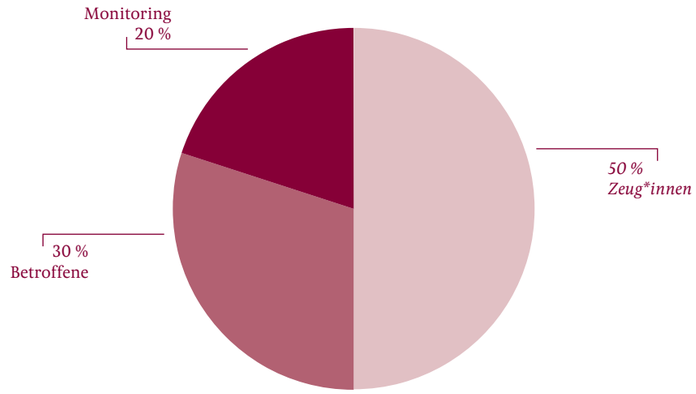

50 % der ZARA-Klient*innen waren Frauen, 38 % Männer, 2 % der Fälle wurden anonym gemeldet, 10 % waren Meldungen von Organisationen.

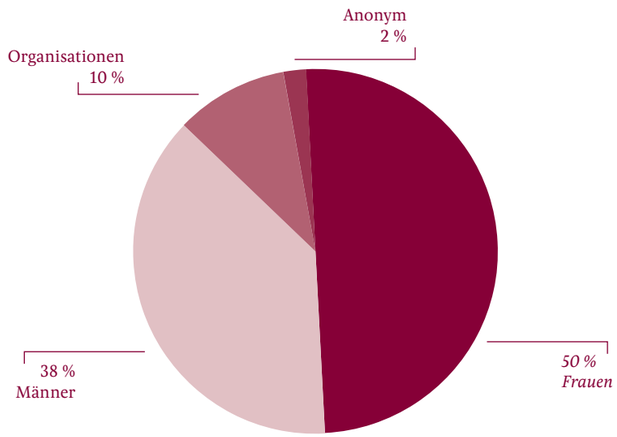

Rassistische Vorfälle

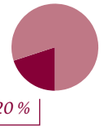

Öffentlicher Raum

Die rassistischen Vorfälle in diesem Kapitel haben sich im öffentlichen Raum zugetragen. Darunter fallen alle öffentlichen und der Allgemeinheit zugänglichen Orte, wie beispielsweise Straßen, Plätze, Verkehrsflächen und Parks. Öffentliche Angriffe auf Personen aufgrund von Fremdzuschreibungen machen deutlich, dass Ressentiments und Vorurteile gegenüber als „fremd" wahrgenommenen Personen nach wie vor leider eine Alltagserscheinung sind.

1 Rassistischer Übergriff am Bahnhof

Im Februar dieses Jahres geht Herr O. gemeinsam mit seinem Freund Herrn P. am Bregenzer Bahnhof den Bahnsteig entlang, um in den Zug nach Dornbirn zu steigen. Plötzlich kommt ein äußerst aggressiv wirkender Mann auf die beiden zu, spuckt sie an und beginnt, sie rassistisch und lautstark – unter anderem mit „Nigger!" – zu beschimpfen. Er stellt sich vor dem Zug auf und erklärt, dass „nur weiße Menschen" den Zug betreten dürften, keine Schwarzen. Schließlich schlägt er sogar auf Herrn O. und seinen Freund ein. Die beiden sind schockiert und versuchen, die Schläge abzuwehren. Schließlich lässt der Mann von ihnen ab und Herr O. und sein Freund können nach Dornbirn fahren. Dort gehen beide zuerst in ein Spital, um die durch die Schläge verursachten Verletzungen untersuchen und medizinisch behandeln zu lassen. In der Folge erstatten sie bei der Polizei wegen des Übergriffs Anzeige gegen den Mann. Herr O. konnte den Täter fotografieren, was die Chancen erhöht, dass dieser ausfindig gemacht werden kann. Die Polizei sichert zu, dass die Videoaufnahmen der Bahnhofkameras angefordert werden, auf denen der Übergriff dokumentiert sein müsste. Eine ZARA-Beraterin bespricht den schockierenden Vorfall ausführlich mit Herrn O. und informiert ihn über bestehende Handlungs- und Unterstützungsmöglichkeiten. Herr O. kündigt an, sich bei Bedarf wieder zu melden. Zu Redaktionsschluss ist ZARA der Ausgang des Verfahrens nicht bekannt.

2 Diskriminierende Postwurfsendung

Anfang des Jahres wendet sich Herr K., der in Niederösterreich lebt, empört bei ZARA. Der Grund dafür ist, dass er, so wie viele andere Einwohner*innen der Gegend, eine Postwurfsendung erhalten hat, die in pauschalisierender und rassistischer Weise die Themen Kriminalität und Sicherheit anspricht. Aufgrund der „massiv angestiegenen Kriminalität von Ausländern, Migranten, Asylanten und ‚Österreichischen Staatsbürgern' im gesamten Bundesgebiet" wird zur Einrichtung einer „Bürgerwehr und Nachbarschaftswache" aufgerufen. Durch den Beitritt zur EU sei Österreich zu „einem Durchhaus für Kriminelle" geworden, Polizei und Justiz seien überlastet und würden die Unterstützung „der Österreicher" benötigen. „Wir" hätten „als Staatsbürger" die Pflicht, die „österreichischen Mädchen, Frauen und Buben zu schützen". Es könne nicht sein, dass sich „Männer als Kriegsflüchtlinge, etc. und hilfsbedürftig ausgeben und dann Mädchen und Frauen überfallen, vergewaltigen und im schlimmsten Fall ermorden, mit Drogen handeln und einbrechen" würden. Zur „Verbesserung der Situation" wird ausführlich unter anderem die „Vermeidung öffentlicher Bäder und Verkehrsmittel", die intensive Beobachtung von Passant*innen und der Umgebung, sowie der Kauf von Pfefferspray und eines Wachhundes angeraten. Herr K. schockiert sehr, dass in der Postwurfsendung in so aggressiver Weise Menschen allein wegen ihrer Herkunft oder der ihrer Vorfahren pauschal als Verbrecher*innen und hier lebende Menschen quasi als „unechte Österreicher" dargestellt werden. Da er selbst Eltern hat, die nicht in Österreich geboren wurden, fühlt er sich davon auch persönlich betroffen. Eine ZARA-Beraterin informiert Herrn K. darüber, dass der Inhalt des Postwurfes unter Umständen strafbar sein könnte und bringt im Einvernehmen mit Herrn K. bei der zuständigen Staatsanwaltschaft eine Sachverhaltsdarstellung zur Prüfung der strafrechtlichen Relevanz wegen möglicher Verhetzung (→ Glossar) ein. Einige Zeit später erhält ZARA die Information, dass wegen des Fehlens eines Anfangsverdachts kein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde.

3 Brandanschläge auf Roma-Zeltlager

Das Romano Centro informiert ZARA Anfang des Jahres über mehrere Brandanschläge auf Zeltlager von Roma-Familien in Linz. Der erste Anschlag wird im Februar auf Zelte von Roma*Romnija verübt, als diese auf ungenutztem Gelände im Linzer Industriegebiet campieren. Die Zelte und alle darin befindlichen Gegenstände werden durch das Feuer vernichtet. Nur wenige Tage später wird ein weiterer Brandanschlag auf ein sich in unmittelbarer Nähe befindliches Roma-Zeltlager verübt. Glücklicherweise halten sich die Bewohner*innen der Zelte zum Zeitpunkt der Brände nicht dort auf und es wird niemand verletzt. Die Polizei leitet gemeinsam mit dem Landesamt für Verfassungsschutz (→ Glossar) Ermittlungen ein. Auch auf politischer Ebene führen diese Anschläge zu großer Besorgnis und Betroffenheit und werden aufs Schärfste verurteilt. Nur wenige Wochen später wird in Linz erneut ein Brand in einem Roma-Zeltlager gelegt, von dem 15 Menschen, unter ihnen auch Kinder, betroffen sind. Die Zelte mitsamt ihrem Inhalt verbrennen fast vollständig. In der Folge werden die Betroffenen in einer Flüchtlingsunterkunft untergebracht. Auch in diesem Fall ermitteln Polizei und das Landesamt für Verfassungsschutz gemeinsam. Es wird bekanntgegeben, dass feststeht, dass es sich um Brandstiftung handelte, zu möglichen Täter*innen könne man aber nichts sagen. Ein Zusammenhang zu den ersten beiden Brandanschlägen wird vermutet.

In zeitlicher Nähe zu den Brandanschlägen veröffentlicht ein User auf einem von der Stadt Linz betriebenen Internet-Portal eine Beschwerde über Roma*Romnija und Sinti*Sintize in Linz. Unter dem Titel „Z*plage wohin man sieht" meint er unter anderem, dass Z* „hordenweise die Straßenbahn stürmen und die Fahrgäste belästigen" würden, woraufhin diese „angewidert die Straßenbahn verließen". Und: „Es müsste mittlerweile bis in die letzten Amtstuben vorgedrungen sein das dieser Zustand von der Bevölkerung nicht mehr lange toleriert werden wird. Bitte endlich wirksame Massnahmen gegen diese Landplage setzen." Das Romano Centro bringt in der Folge eine Anzeige wegen Verhetzung (→ Glossar) ein. Die Sachverhaltsdarstellung richtet sich sowohl gegen den Poster selbst als auch gegen die für die Internetseite Verantwortlichen. Diese nahmen den bedenklichen Beitrag zwar zur Kenntnis und kommentierten ihn mit dem Hinweis, man habe die Meldung an Polizei und Ordnungsdienst weitergeleitet, ließen den Text aber online und führten die gebotene Löschung erst später durch. Zu Redaktionsschluss ist der Ausgang des Verfahrens nicht bekannt.

4 Lehrer einer muslimischen Klasse attackiert

Frau D. beobachtet Anfang des Jahres einen Vorfall in einer Wiener U-Bahn, den sie von ZARA dokumentiert wissen möchte: Ein Lehrer ist mit einer Schüler*innengruppe muslimischen Glaubens unterwegs. Eine ältere Frau spricht die Gruppe an und fragt, warum einige der Mädchen bereits Kopftuch trügen, diese wären noch zu jung dafür. Der Lehrer versucht ihr in der Folge zu erklären, dass dies eine persönliche Erziehungsentscheidung der Eltern der Mädchen sei. Ein anderer Fahrgast beginnt darauf, sich an dem Gespräch zu beteiligen und attackiert den Lehrer verbal. Er beschimpft ihn unter anderem mit „Scheiß Moslems" und wirft ihm folgendes vor: „Ihr seid an allem schuld!". Zusammen mit einem weiteren Mann und der älteren Frau fährt er laut fort, den Lehrer zu beleidigen und herunterzumachen. Schließlich steigt einer der beiden Männer aus, rempelt den Lehrer am Weg zur Türe an und versetzt ihm dabei einen Schlag auf den Kopf. Frau D. beobachtet den Vorfall und ist entsetzt, dass der Lehrer mit so starken Aggressionen konfrontiert wird. Sie versucht, zu intervenieren und die schimpfenden Fahrgäste zu beruhigen. Frau D. bewundert, dass der Lehrer die gesamte belastende Situation über ruhig geblieben und auf das Wohl seiner Klasse geachtet hat.

5 Slowenischverbot bei Kinderfußball

Im Mai berichtet Frau B. ZARA von einem unschönen und diskriminierenden Vorfall bei einem Kinderfußballspiel in Kärnten: Bei einem Match zweier U12-Mannschaften wird eines der Kinder gefoult und bleibt daraufhin verletzt und weinend am Boden liegen. Der Trainer geht zu dem Buben und fragt ihn auf Slowenisch, wie es ihm gehe und ob er weiterspielen möchte. Als der Schiedsrichter dies hört, rügt er den Trainer, auf dem Platz werde „nur Deutsch" gesprochen. Viele Eltern finden dieses diskriminierende Verhalten des Schiedsrichters nicht in Ordnung. Auf Nach-

frage erklärt dieser, es würde sich um eine Regelung der Schiedsrichterordnung des Kärntner Fußballverbandes handeln. Über den Vorfall wird auch in den Medien berichtet. Der Schiedsrichterobmann gibt dazu an, der Schiedsrichter hätte vollkommen Recht gehabt, aber „möglicherweise“ in der Foul-Situation mit einem weinenden Kind „überreagiert“. In der Folge stellen der Slowenische Athletik Klub (SAK) sowie der Präsident des Kärntner Fußballverbandes jedoch klar, dass diese Angaben zur Schiedsrichterordnung nicht stimmen. Spieler*innen, Trainer*innen und Zuschauer*innen könnten miteinander sprechen, wie sie wollen. Lediglich für die Kommunikation mit den Schiedsrichter*innen wäre Deutsch als Amtssprache vorgegeben. Der Präsident des Fußballverbandes bedauert den Vorfall und gibt an, stolz darauf zu sein, viele verschiedene Kulturen im Land und auf dem Fußballplatz zu haben. In den Fortbildungen solle für dieses Thema sensibilisiert werden. Der SAK sieht von einem möglichen Verfahren wegen Rassismus ab, da eine „sachliche Lösung“ bevorzugt wird.

6 Rassistische Beschimpfung bei Straßenbahnhaltestelle

An einem Sommernachmittag in Wien ist Frau S. mit ihrem dreijährigen Sohn in der Straßenbahn unterwegs zu einem Park. Der Vater ihres Sohnes kommt aus einem afrikanischen Land, ihr Sohn hat dunkle Hautfarbe. Eine Frau, die hinter ihnen sitzt, wirkt wütend und murmelt etwas vor sich hin. Frau S. bemüht sich, sie zu ignorieren. Bei Frau S. Haltestelle steigt die Frau ebenfalls aus und beginnt plötzlich, Frau S. und ihr Kind wüst zu beschimpfen. Aufgebracht schreit sie Frau S. an: „Wie kann man sich nur mit einem N* einlassen? Haben wir nicht genug Weiße da in Österreich?“ Mit Blick auf ihren kleinen Sohn fügt sie „N*bastard!“ hinzu. Frau S. ist zutiefst schockiert und weiß nicht, wie sie reagieren soll. Sie entfernt sich von der Frau und sieht, wie diese zu einem Haus in der Nähe des Parks geht. Frau S. ist sehr bestürzt über diese zutiefst rassistischen Beleidigungen (→ Glossar) und wendet sich an ZARA zur Beratung. Mit Unterstützung von ZARA bringt sie in der Folge eine Anzeige wegen rassistischer Beleidigung ein. Auch wenn die Frau vermutlich nicht ausgeforscht werden kann oder die Sache vor Gericht kommt, möchte Frau S. diesen rassistischen Vorfall zumindest aus statistischen Gründen den Behörden bekannt geben. Zu Redaktionsschluss ist ZARA nicht bekannt, ob ein Verfahren eingeleitet wurde oder nicht.

7 Moscheen als Ziel von Vandalenakten

Ende Juni wendet sich eine Vertreterin des Linzer Vereins der Bosniaken an ZARA. Der Verein hat es sich zum Ziel gemacht, das positive Zusammenleben bosnischer und österreichischer Bürger*innen und interreligiösen Dialog zu fördern. Auch die im Rahmen dieser Aktivitäten errichtete erste Moschee Oberösterreichs soll als Ort der gemeinsamen Begegnung dienen. Zum zweiten Jahrestag nach der Eröffnung wird die Moschee jedoch Ziel eines rassistischen Vandalismusaktes. Unbekannte Täter*innen befestigen während eines Nachtgebets in der Zeit des Ramadan, als viele Menschen in der Moschee zu Besuch sind, an der Türschnalle des Haupteingangs einen halben Schweinekopf. Der Verein berichtet, dass die von ihnen betriebene Linzer Moschee bedauerlicherweise schon wiederholt Ziel ähnlicher Attacken war. Derartige Anfeindungen empfinden die Mitglieder als besonders bedauerlich, da die Moschee als Haus des interreligiösen und interkulturellen Dialogs gesehen und betrieben wird. Der Verein bringt aufgrund des Vorfalls Anzeige bei der Polizei ein. Zu Redaktionsschluss ist der Ausgang der Ermittlungen nicht bekannt.

Der Vorfall in Linz ähnelt einem Vandalismusakt, der sich nur wenige Zeit zuvor in Graz zugetragen hat. Anfang Mai beschmieren zwei Männer nachts die sich in Bau befindliche Grazer Moschee mit Schweineblut, an den Zaun hängen sie zwei Schweinekopfhälften. Es stellt sich heraus, dass einer der beiden Täter aus der rechtsradikalen Szene bekannt ist und bei einer rechtsextremen Partei aktiv war, welche unter geheimdienstlicher Beobachtung stand. Die Staatsanwaltschaft Graz ermittelt gegen die beiden Männer aufgrund dieses Vorfalles wegen Herabwürdigung religiöser Lehren, Verhetzung (→ Glossar) und Sachbeschädigung. Der Umstand, dass der geplante Anschlag vor seiner Durchführung Mitarbeiter*innen des Heeresabwehramtes bekannt war, diese Information aber nicht an die zuständige Polizei weitergegeben wurde und erst nach Vollendung des Vandalenaktes der Zugriff auf die Täter erfolgte, zieht ebenfalls strafrechtliche Ermittlungen sowie Disziplinarverfahren nach sich.

8 Beschimpfungen wegen „asiatischem Aussehen“

Im Frühling wendet sich die Studentin Frau K. zur Beratung an ZARA. Frau K., die österreichische Staatsbürgerin und in Österreich aufgewachsen ist, erzählt, dass sie aufgrund ihres „asiatischen Aussehens“ im Alltag leider immer wieder mit rassistischen Beschimpfungen und Beleidigungen konfrontiert wird. Unter anderem beim Pendeln im Zug zwischen Wien und Oberösterreich würde es öfters passieren, dass sie unter anderem mit „Scheiß Reisfresser“ oder „Schlitzauge“ beschimpft werde. Auch andere Fahrgäste wären mitunter von rassistischen Anpöbelungen betroffen. Da es nicht nur einen solchen Vorfall gab, sondern sie so etwas immer wieder erlebt, möchte Frau K. wissen, wie sie am besten mit solchen Situationen umgehen kann und ob es auch rechtlichen Schutz gegen rassistische Beschimpfungen gibt. ZARA informiert Frau K. über verschiedene Handlungsmöglichkeiten und rechtliche Schritte, die bei rassistischen Beleidigungen (→ Glossar) gesetzt werden können, und bietet Frau K. an, sie, wenn gewünscht, dabei zu unterstützen. Frau K. bedankt sich für die Informationen und auch die Dokumentation und Arbeit von ZARA. Sie gibt an, sich im Bedarfsfall wieder bei ZARA zu melden.

9 Brandanschlag auf Asylunterkunft

In einer oberösterreichischen Gemeinde wird im Sommer dieses Jahres eine Unterkunft für Geflüchtete errichtet. Kurz bevor die künftigen Bewohner*innen einziehen sollen, fällt die Unterkunft einer Brandstiftung zum Opfer und wird dabei völlig zerstört. Glücklicherweise wird niemand verletzt. Sowohl das Landeskriminalamt als auch das Landesamt für Verfassungsschutz (→ Glossar) werden mit den Ermittlungen betraut. Im Zuge dessen werden zwei Brandherde an der Außenmauer entdeckt, welche die Vermutung bestätigen, dass es sich um ein gelegtes Feuer handelt. Sowohl die humanitäre Organisation, die mit der Errichtung der Asylunterkunft betraut ist, als auch der Bürgermeister des Ortes möchten das Projekt fortsetzen und das Heim trotz des Anschlages neu errichten. Der Vorfall ist besonders bedauerlich, da es in der Ortschaft bisher keine Asylunterkünfte gab und ein früheres Projekt an einer Unterschriftenaktion scheiterte. Die nun abgebrannte Unterkunft schien aber von der Bevölkerung gut angenommen worden zu sein, es habe auch vorab keine Drohungen gegeben. Da es keine Hinweise zu möglichen Täter*innen gibt, setzt die Staatsanwaltschaft Linz das Verfahren Ende des Jahres vorläufig aus, die Ermittlungen der Polizei laufen unterdessen weiter.

Der Brandanschlag in der oberösterreichischen Gemeinde ist einer der zahlenmäßig leider zunehmenden Attacken auf Flüchtlingsunterkünfte in Österreich. Die Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage der Grünen ergibt, dass im ersten Halbjahr 2016 bereits 24 strafrechtlich relevante Übergriffe auf aktuelle oder geplante Asyleinrichtungen bzw. -unterkünfte verübt wurden. Darunter finden sich unter anderem Sachbeschädigungen, Brandstiftungen, gefährliche Drohungen (→ Glossar) sowie Verstöße gegen das NS-Verbotsgesetz (→ Glossar). Die Gesamtzahl derartiger Anschläge im Jahr 2016 ist zu Redaktionsschluss noch nicht bekannt.

10 Anpöbelungen wegen Kopftuch

Frau D. lebt und arbeitet in Wien, sie trägt aus religiösen Gründen ein Kopftuch. Im November berichtet sie ZARA von zwei kürzlich erlebten unangenehmen Vorfällen. Als sie mit ihren beiden Kindern über einen Platz geht, wirft ihr beim Vorbeigehen eine ihr völlig fremde Passantin plötzlich entgegen: „Fetzen am Schädel und nichts arbeiten. Geh arbeiten!“. Nur wenige Tage später wird Frau D. zusammen mit ihrem Ehemann und den Kindern abermals rassistisch angepöbelt. Eine Passantin spricht sie beim Durchqueren einer U-Bahnstation an und beschimpft sie als „Gesindel“. Sie fügt hinzu, dass sie „keine Muslime mag“. Frau D. erzählt, dass solche Vorfälle immer häufiger passieren und sie von der Aggressivität und den rassistischen Vorurteilen sehr betroffen ist. In beiden Fällen war sie im Moment zu bestürzt von der grundlosen Beschimpfung, um etwas darauf antworten zu können. ZARA dokumentiert die Vorfälle und erläutert mögliche Schritte, die bei manchen rassistischen Beleidigungen (→ Glossar) gesetzt werden könnten. Frau D. bedankt sich für die Informationen, möchte in solchen Situationen aber nicht mit rechtlichen Schritten reagieren. Sie wünscht sich, künftig auf solche Situationen besser vorbereitet zu sein und mit angemessener Gegenrede darauf reagieren zu können.

11 NS-Beschmierung wegen Einsatz für Geflüchtete

Im Oktober schickt Herr E. ZARA zur Dokumentation ein Foto einer erschreckenden Beschmierung, die am Eingang einer ärztlichen Ordination eines burgenländischen Ortes angebracht wurde: das nationalsozialistische und verbotene „SS“-Zeichen sowie der Schriftzug „SYRER SAU“. Der Arzt, dem die Ordination gehört, engagiert sich in einem örtlichen Verein zur Unterstützung geflüchteter Menschen. Herr E. ist, so wie viele

Einwohner*innen des Ortes, entsetzt über diese NS-Schmiererei. Der Arzt zeigt sich betroffen, meint aber, dies wäre ein Zeichen, noch aktiver zu werden. Er führt den Vandalenakt auf mangelnde politische Erziehung zurück und hofft, dass die Menschen durch diesen Vorfall aufgerüttelt werden und anfangen, sich gegen solche politischen Einstellungen zu wehren. Unklar ist laut Medienberichten allerdings, ob diese mögliche NS-Wiederbetätigung auch polizeilich ermittelt wird. Laut Medienberichten gibt die Landespolizeidirektion an, wegen Sachbeschädigung zu ermitteln. Zu Redaktionsschluss sind die Ergebnisse der Erhebungen nicht bekannt.

12 Rassistische Beschimpfung nach vermeintlichem Autounfall

Frau V. und ihr Ehemann, der aus Italien kommt, leben seit über 20 Jahren zusammen in der Steiermark. Im Herbst wendet sich Frau V. zur Beratung an ZARA, da ihr Mann ein äußerst unangenehmes Erlebnis hatte und davon sehr betroffen ist. Eine Autofahrerin beschuldigt ihn, ihren Wagen im Zuge eines Unfalls beschädigt zu haben. Herr V. ruft daraufhin die Polizei, da er diesen Vorwurf bestreitet und es keinen Unfall gegeben hat. Nachdem die Polizist*innen wieder weggefahren sind, versperrt die Fahrerin zusammen mit ihrer Begleiterin und einem weiteren Bekannten Herrn V. den Weg und beschimpft ihn wütend unter anderem mit „Du Ausländersau“ und „Schleich dich weg woher du gekommen bist, du Dreckschwein!“. Herr V. ist bestürzt, dass er – obwohl er schon so lange in Österreich lebt – wegen seiner Herkunft so demütigend und verächtlich beschimpft wurde. Frau V. erkundigt sich bei der Polizei nach möglichen Schritten, erhält aber lediglich die Auskunft, dass die Polizei hier nicht zuständig sei und sie sich nur (privatrechtlich) ans Gericht wenden könnten. ZARA dokumentiert den Vorfall und informiert Frau V., dass rassistische Beleidigungen (→ Glossar) – unter gewissen Voraussetzungen – durchaus angezeigt werden können. Strafrechtlich relevant sind Beleidigungen allerdings grundsätzlich nur, wenn sie vor mindestens drei unbeteiligten Personen erfolgen. ZARA bietet Familie V. an, sie bei einer möglichen Anzeige zu unterstützen. Frau V. meldet sich in der Folge dazu aber nicht mehr.

13 Hassbotschaften bei Faschingsumzügen

Herr T. und weitere Betreuer*innen einer Flüchtlingsinitiative in Niederösterreich möchten im Februar einigen aus Syrien geflüchteten Bekannten österreichische Traditionen näher bringen und gehen mit ihnen zu einem örtlichen Faschingsumzug. Einer der Faschingswagen ist als Panzer dekoriert und wird während des gesamten Umzugs von Schussgeräuschen begleitet. Er ist deutlich sichtbar als „Grenzschutz“ des Ortes betitelt und die mitgehenden jungen Männer tragen Militäruniformen. Weiters finden sich Schilder mit den Aufschriften „Asylantin frisch aus dem Ysperbach“ und „W./Y. – Bagdad/Aleppo/Kabul Retour: 1 Euro, all inkl.“ als Teil des Umzugs. Die Besucher*innengruppe ist entsetzt von diesen eindeutig gegen Geflüchtete gerichteten herabwürdigenden Darstellungen. Ihre diesbezügliche Kritik wird vom Bürgermeister des Ortes allerdings nicht geteilt. Dieser meint dazu lediglich, dass ihn „das nicht besonders aufrege“, im Fasching sei „halt auch vieles möglich“. Herr T. ersucht ZARA um Dokumentation des Vorfalls, da er solche offen rassistischen Statements und ihre Duldung für äußerst bedenklich hält. In den Medien wird über einen weiteren Faschingsumzug in einem niederösterreichischen Ort berichtet, der ebenfalls aufgrund wüst rassistischer Darbietungen Aufsehen und Empörung erregt. Ein Umzugswagen trägt den Namen „Shariah Police“ und ist mit dem Autokennzeichen „Asyl 88“ versehen. „88“ ist ein allgemein bekannter rechtsextremer Code und wird in der Neonaziszene für den achten Buchstaben im Alphabet, somit „HH“ als Kürzel für „Heil Hitler“, verwendet. Auf dem Wagen finden sich zahlreiche menschenverachtende und rassistische Bilder und Slogans. Auf einem der Schilder sind gehängte Menschen zu sehen, darunter der Schriftzug „Islam verleiht Flügel“. Die für den Umzug Verantwortlichen und auch der Bürgermeister erklären, dass sie diese Gestaltung des Wagens erst beim Umzug selbst gesehen haben und entschuldigen sich für diesen menschenverachtenden Teil des Umzugs. Die Staatsanwaltschaft leitet gegen die Gestalter*innen des Wagens ein Ermittlungsverfahren wegen möglicher Verstöße gegen das NS-Verbotsgesetz (→ Glossar) sowie wegen Verhetzung (→ Glossar) ein. Ende des Jahres wird bekannt gegeben, dass diese Ermittlungen eingestellt wurden. Der für die Straftaten erforderliche Vorsatz der Beschuldigten hätte nicht ausreichend nachgewiesen werden können.

14 *Rassistische Beleidigung u. Körperverletzung in Tageszentrum*

Herr Z. ist nigerianischer Staatsbürger und lebt seit vielen Jahren in Wien. Im Frühjahr dieses Jahres besucht er nach der Arbeit ein Tageszentrum. Dort nimmt er sich eine Tasse Tee und will damit in den Raucherbereich gehen. Plötzlich ruft eine ihm unbekannte Frau: „Hallo, schwarzer Afrikaner!“ Außerdem hat sie eine Affenpuppe aus Stoff in der Hand. Sie schaut Herrn Z. an, spielt mit dem Stofftier und imitiert Affengeräusche. Herr Z. fühlt sich dadurch zwar beleidigt und schämt sich, da auch andere anwesende Personen dies mitbekommen, versucht aber, nicht darauf einzugehen. Ein Mann, offenbar ein Bekannter der Frau, ist inzwischen dazugekommen und schließt sich den rassistischen Beleidigungen der Frau an. Er beschimpft Herrn Z. mit den Worten „Du Schwarzafrikaner, du Affe!“. Außerdem tritt er Herrn Z. gegen dessen Bein und schlägt ihm mit der Hand auf die Schulter. Herr Z. ist von diesem plötzlichen und völlig unmotivierten Angriff sehr überrascht und fragt den ihm unbekannten Mann, warum er ihn beschimpfe und angreife. Außerdem geht Herr Z. zu einer der Sozialarbeiterinnen im Tageszentrum und fragt sie, ob sie wisse, was mit dem Mann los sei. Währenddessen hört der Mann nicht mit den rassistischen Beschimpfungen auf und ruft abermals: „Schwarzafrikaner, du Affe! Du Arschloch!“ Herr Z. schämt sich sehr, vor den anwesenden Leuten derart herabwürdigend behandelt zu werden. Da er von der Situation sehr überfordert und verzweifelt ist, schüttet er seinen inzwischen ausgekühlten Tee auf den schimpfenden Mann. Daraufhin schlägt dieser mit seinem Ring auf Herrn Z.s Lippe, die dadurch heftig zu bluten beginnt. Außerdem schlägt er Herrn Z. mehrmals stark ins Gesicht sowie gegen den Kopf. Plötzlich kommt ein weiterer, mit jenem Mann, der Herrn Z. bereits schlug, scheinbar befreundeter Mann hinzu und sagt: „Du kämpfst mit meinem Freund, du Afrikaner!“ In der Folge beginnt er ebenfalls auf Herrn Z. einzuschlagen. Außerdem nimmt er eine mit Besteck gefüllte Tasse und wirft diese auf Herrn Z.s Schulter. Eine Sozialarbeiterin versucht zu intervenieren und die Aggressionen des Mannes zu stoppen, schließlich trifft die zuvor verständigte Polizei ein. Mehrere anwesende Personen und die Sozialarbeiter*innen werden als Zeug*innen zu den Übergriffen gegen Herrn Z. befragt. Herr Z. wird aufgrund seiner Verletzungen mit der Rettung in die Notaufnahme eines Spitals gebracht, wo er über Nacht bleibt. In der Folge wendet sich Herr Z. an ZARA, um Beratung zum weiteren Ablauf des Verfahrens, zu seinen Opferrechten und bestehenden Handlungsoptionen zu bekommen. Die Polizei hat zum Vorfall zwar eine Anzeige wegen Körperverletzung aufgenommen, nicht aber auch wegen rassistischer Beleidigung. Eine ZARA-Beraterin unterstützt Herrn Z. dabei, diese ergänzend einzubringen und begleitet ihn zu seiner Befragung als Zeuge und Opfer. Der zuständige Beamte informiert Herrn Z. dabei über den weiteren Verfahrensablauf und dass die Staatsanwaltschaft bereits informiert sei. Er erklärt Herrn Z. auch, dass die beiden Beschuldigten zwar namentlich bekannt seien, er aber leider nicht wisse, ob sie ausgeforscht werden könnten, da sie obdachlos seien. ZARA informiert Herrn Z. auch über die Unterstützungsangebote des Weißen Rings. Zu Redaktionsschluss ist der Ausgang des Verfahrens nicht bekannt.

Die Verletzungen, die Herrn Z. zugefügt wurden, erfüllen den Straftatbestand der Körperverletzung gemäß § 83 Strafgesetzbuch (StGB). Es handelt sich dabei um ein Offizialdelikt, welches nach Bekanntwerden zu amtswegigen Erhebungen der Polizei führt. Nach Weiterleitung der Ermittlungsergebnisse an die Staatsanwaltschaft ist diese für die Entscheidung über eine Anklageerhebung vor Gericht zuständig.

Wird ein gerichtliches Strafverfahren durchgeführt, können Opfer von Straftaten sich diesem Verfahren als Privatbeteiligte anschließen. Privatbeteiligten stehen in einem Verfahren zusätzlich zu ihren Rechten als Opfer (u.a. Akteneinsicht, Informationsrechte zum Fortgang des Verfahrens) weitere Rechte zu. Dies sind beispielsweise ein Beweisantragsrecht, ein Beschwerderecht im Falle einer gerichtlichen Einstellung des Verfahrens, sowie das Recht auf Geltendmachung bestimmter Ansprüche gegen die Beschuldigten.

Opfer von Straftaten haben auch die Möglichkeit, sich an die Opferhilfsorganisation Weißer Ring zu wenden. Opfer von Gewalt, gefährlicher Drohung (→ Glossar) oder Verletzung der sexuellen Integrität haben, sofern die Tat vorsätzlich verübt wurde, Anspruch auf Prozessbegleitung in Form psychosozialer und/oder juristischer Unterstützung zur Wahrung ihrer Rechte. Der Weiße Ring kann den Betroffenen in solchen Fällen für das Strafverfahren eine rechtliche Vertretung zur Unterstützung bei der Geltend-

machung der Ansprüche als Privatbeteiligte*r zur Seite stellen.

Schließlich sieht § 33 StGB („Besondere Erschwerungsgründe“) in Abs 1 Z 5 StGB für Straftaten generell vor, dass das Gericht bei einer Verurteilung eine höhere Strafe verhängen kann, wenn die Straftat aus rassistischen Motiven gesetzt wurde. Bei der Bemessung der Strafe hat das Gericht die vorliegenden Erschwerungs- und Milderungsgründe zu berücksichtigen. Als Erschwerungsgründe hinsichtlich der Motivation der Tat gelten unter anderem „rassistische, fremdenfeindliche oder andere besonders verwerfliche Beweggründe, insbesondere solche, die sich gegen eine der in § 283 Abs 1 Z 1 genannten Gruppen von Personen oder ein Mitglied einer solchen Gruppe ausdrücklich wegen der Zugehörigkeit zu dieser Gruppe richten“.

Für Beleidigungen im öffentlichen Raum sieht § 115 Strafgesetzbuch (StGB) vor, dass Personen, die öffentlich (d.h. vor mindestens drei Personen, Opfer und Täter*innen dabei nicht mitgerechnet) eine*n andere*n „beschimpft, verspottet, am Körper misshandelt oder mit einer körperlichen Misshandlung bedroht“ mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Monaten oder mit einer Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft werden können. Grundsätzlich gilt eine Beleidigung im Sinne des § 115 StGB als sogenanntes Privatanklagedelikt. Das bedeutet, dass Täter*innen, anders als bei Offizialdelikten, nicht von der Staatsanwaltschaft verfolgt werden, sondern die Privatanklage vom Opfer selbst bei Gericht eingebracht werden muss. Der Nachteil einer solchen Privatanklage ist, dass der*die Privatankläger*in für den Fall eines Freispruchs des*der Angeklagten die Kosten des Strafverfahrens zu übernehmen hat.

Hat eine Beleidigung – wie bei Herrn Z. – jedoch besonders verpönte, beispielsweise rassistische Motive, etwa mit Bezug auf die Hautfarbe, ethnische Herkunft oder auch die Religion der beleidigten Person („wenn sich die Tat gegen den Verletzten wegen seiner Zugehörigkeit zu einer der im § 283 Abs 1 bezeichneten Gruppen richtet“), dann wird das Privatanklagedelikt zu einem Ermächtigungsdelikt (§ 117 Abs 3 StGB). Eine solche Beleidigung ist dem Gesetzestext zufolge dann gegeben, wenn jemand misshandelt, mit einer Misshandlung bedroht oder in einer Art und Weise beschimpft oder verspottet wird, die geeignet ist, die verletzte Person in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen oder herabzusetzen.

Die Besonderheit des Ermächtigungsdelikts – wie etwa der rassistischen Beleidigung – ist, dass die Staatsanwaltschaft sie mit Ermächtigung, d.h. mit Erlaubnis des*der Beleidigten amtswegig zu verfolgen und bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ein Strafverfahren gegen den*die Täter*in einzuleiten hat. In einem solchen Verfahren trägt das Opfer dann kein Prozesskostenrisiko.

Internet

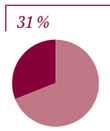

Rassistische Vorfälle im Internet kommen auf Webseiten, in Online-Foren, in sozialen Netzwerken, in Blogs und Kettenmails vor. Oft werden unter dem Deckmantel der scheinbaren Anonymität hetzerische oder abwertende Inhalte verfasst und über das Internet verbreitet. Dabei sind Falschmeldungen, die über das Netz verbreitet werden, besonders gefährlich: Oft werden sie ohne Überprüfung mit einem Klick übernommen und weitergeleitet. Somit tragen sie maßgeblich zur Konstruktion und Weiterverbreitung von Feindbildern, Stereotypen und rassistischen Sichtweisen bei. In diesem Jahr sind aufgrund eines sechswöchigen Monitorings illegaler Hassbotschaften auf Facebook, Twitter und YouTube zusätzliche Hasspostings in die Dokumentation eingeflossen. Außerdem hat uns die Initiative *aufstehn.at* die im Zuge ihres Aufrufs #aufstehn gegen Hass im Netz! gesammelten Postings zur Dokumentation übermittelt.

15 Hasserfüllte Kommentare zu Todesfall

Im Herbst übermittelt eine private Initiative, die es sich zum Ziel gemacht hat, Hass im Netz anzuzeigen und damit dem etwas entgegenzusetzen, einen schockierenden Thread der Facebook-Gruppe „ISLAM GEHÖRT NICHT ZU ÖSTERREICH (EUROPA)“ an ZARA. Besagter Thread findet sich unter einem Artikel, in dem über einen abgängigen 14-jährigen Jugendlichen aus Syrien berichtet wird, der tot in der Donau gefunden wurde. Die zahlreichen Kommentare zu dieser Meldung lassen nicht nur Mitgefühl missen, sondern drücken mehrheitlich in menschenverachtender Weise Spott und Freude über diesen Todesfall aus. So posten verschiedene User*innen u.a. folgendes: „Ich find das richtig Scheiße von dem 14-jährigen Syrer, der hätte alle 1,8 mio zum Schwimmen in die Donau einladen sollen, so ein Drecksack der Musel, durch diese Nachlässigkeit ist es nur einer weniger...Mist hätten alle sein können“„Spart uns Geld, wenn uns einer weniger auf der Tasche liegt“, „wer vermisst so was“, „Die Arme Donau, wen juckt das Kind es war nur Dreck. Und Gott hat es bestraft“, „dann kann jetzt ja der nächste terrortourist ertrinken“ und „die klauen töten und vergewaltigen mit 14 wie andere mit 18, die werden abgerichtet und haben hier nix zu suchen!“.

Die private Initiative übermittelt die Informationen zu den verhetzenden Inhalten des Threads an die NS-Meldestelle des Verfassungsschutzes. Zu Redaktionsschluss ist nicht bekannt, inwieweit Ermittlungen wegen strafrechtlicher Verstöße dazu eingeleitet wurden oder nicht.

16 Aufruf zu Brandanschlag auf Flüchtlingsunterkunft

In einer kleinen niederösterreichischen Marktgemeinde soll ein ehemaliges Gasthaus künftig als Wohnraum für Flüchtlingsfamilien dienen. Diese Umfunktionierung wird durch privates Engagement über Benefizveranstaltungen und Spenden finanziert. Eine große Flüchtlingshilfsorganisation wird mit der Betreuung der Unterkunft betraut. Ende Februar wendet sich Frau L., eine Mitarbeiterin der betreffenden Hilfsorganisation, an ZARA und berichtet von einem besorgniserregenden Facebook-Posting, das sich auf das geplante Heim bezieht. In dem Text wird auf einen Brandanschlag auf ein Flüchtlingsheim in Deutschland verwiesen und folgender Kommentar hinzugefügt: „Tja, da gibt es Leute, die sich noch wehren. Würde bei uns auch nicht schaden, das Flüchtlingsheim abzufackeln.“ Wie auch die Besitzerin des ehemaligen Gasthauses sieht Frau L. das Posting als Aufruf zu Hass und Gewalt gegen geflüchtete Menschen, aber auch gegen all jene, die sich für ein friedliches Miteinander einsetzen. Die Organisation, für die Frau L. arbeitet, erstattet wegen des Facebook-Kommentars Anzeige bei der Polizei. Zu Redaktionsschluss ist nicht bekannt, inwieweit die rechtliche Verfolgung Konsequenzen nach sich gezogen hat.

Anfang Juni wird die Flüchtlingsunterkunft eröffnet und die Initiator*innen planen Aktivitäten und Projekte, die über das reine Anbieten von Wohnraum hinausgehen und den Austausch zwischen den Flüchtlingsfamilien und Ortsansässigen fördern sollen.

17 Hasspostings gegen Geflüchtete

Anfang des Jahres setzt Frau W. ZARA über eine Facebook-Seite in Kenntnis, die zwar „Initiative für mehr Flüchtlinge“ heißt, tatsächlich aber eine Plattform für flüchtlingsfeindliche Kommentare darstellt. Einleitend geben die Gruppengründer*innen sarkastisch an, „den Rentnern die Renten um die Hälfte kürzen und damit die Flüchtlinge finanzieren zu wollen“. Diese hätten bisher „wie die Made im Speck“ gelebt, nun seien „andere dran“. Dieses Statement zieht zahlreiche erschreckende Postings nach sich, so auch das folgende einer

Userin: „Dieses dreckige Pack würde ich zu gern langsam erst Schweinescheiße fressen lassen bis sie elendig an ihrer Kotze verrecken und in Schweineblut ersäufen! Dieser Abschaum hat es nicht verdient die Luft auf unserem Planeten zu atmen! Ausrotten ALLE!!!“ Der Thread fällt auch durch menschenverachtende Bilder auf, auf denen u.a. „Schweinefleischspray für eine Armlänge Abstand“ angepriesen wird oder Fotos von Neonazis mit Hakenkreuz-Tätowierungen, untertitelt mit „Wir warten!“, zu sehen sind.

ZARA dokumentiert diese rassistischen Kommentare und meldet einige davon sowohl direkt bei Facebook, um eine Entfernung zu erwirken, als auch bei der NS-Meldestelle zur Prüfung strafrechtlicher Verstöße. Inwieweit dies rechtliche Konsequenzen nach sich zieht, ist nicht bekannt. Einige Zeit später ist die Facebook-Seite der Initiative nicht mehr online.

18 Verhetzende Kommentare auf online Portal

Im Sommer liest Herr F. einen Artikel über einen sexuellen Übergriff in einem oberösterreichischen Schwimmbad auf dem online Portal einer österreichischen Tageszeitung. Als er sich die darunter veröffentlichten Kommentare ansieht, ist er schockiert über die rassistische Ausdrucksweise einiger User*innen. Ein Poster schreibt: „In unserem Freibad haben wir dieses Problem anders und sehr rasch gelöst. Jeder Wohlstandsforderer wurde nach Betreten des Bades in den hinteren Bereich der Anlage geführt, wo ein abgetrennter Bereich für die Freunde des sexuellen Übergriffs reserviert war. Abgetrennt und abgesperrt. Hoher Zaun. Einmal pro Stunde wurden die Invasoren kalt mit dem Schlauch abgespritzt und am Ende der Badezeit wieder zum Ausgang begleitet. Nach 2 Wochen war der Spuk vorbei. Unser Bad ist wieder sauber.“ Herr F. möchte dieses Posting nicht unkommentiert lassen und versucht, dagegen zu argumentieren. Das hat zur Folge, dass er selbst massiv beleidigt und seiner Familie Vergewaltigungen „gewünscht“ werden. Herr F. wendet sich an ZARA, um sich über bestehende Handlungsoptionen zu informieren. Auf Anraten einer ZARA Beraterin versucht er zunächst selbst, das online Portal anzuschreiben und die Postings dort zu melden. Herr F. erhält zwar keine Rückmeldung auf seine Beschwerde, der Artikel mitsamt dem Kommentar-Thread wird aber entfernt.

ZARA entdeckt bei der Durchsicht der Kommentare noch weitere sehr bedenkliche und hasserfüllte Inhalte. In einem Posting etwa merkt ein User unter anderem an: „dieses Dreckspack kommt doch nur aus einem Grund hier her und das merkt man jetzt! [...] Die ganze Welt lacht über Österreich und Deutschland denn hier kann man sich ja aufführen wie man will und dann gibt es auch noch solche einheimischen Idioten und blender die solche Kreaturen noch in irgendeiner Weise verteidigen, schämt euch!! Jedem der da noch was gut reden will dem wünsche ich das so ein drecks Afghane seine Frau, Kinder vergewaltigt!“ ZARA leitet die dokumentierten strafrechtlich relevanten Kommentare zur Überprüfung an die NS-Meldestelle

Jahr	Internet gesamt	Online Kategorien/ Digitale Verbreitung			
		Online Communities *(facebook, twitter, google+, xing etc.)*	Internet-Portale *(Blogs, Newsforen, Websites)*	Anwendungen – Web 2.0 *(z.B. youtube etc.)*	Ketten- und sonstige Mails
2016	390	301	60	24	5
2015	234	153	66	8	7
2014	136	50	74	5	7
2013	149	63	79	3	4
2012	170	44	119	0	8
2011	134	23	95	2	14
2010	70	16	45	2	7

In dieser Tabelle sind alle Fälle berücksichtigt, die im Internet passiert sind. Das heißt, dass auch Fälle aus den Kategorien „Politik und Medien“ sowie „Rassistische Reaktionen auf Anti-Rassismus-Arbeit“, sofern sie (auch) mittels Internet übertragen wurden, beinhaltet sind.

weiter. Herr F. ist sehr dankbar für die Unterstützung von ZARA und ist froh, dass die diskriminierenden Postings gelöscht wurden.

19 Verurteilung wegen Verhetzung

Im September findet am Landesgericht für Strafsachen in Salzburg eine Verhandlung statt, in welcher sich ein Facebook-User vor einem Geschworenengericht wegen des Vorwurfs der nationalsozialistischen Wiederbetätigung verantworten muss. Der Angeklagte hatte auf Facebook Folgendes gepostet: „Leute kaufet hier nicht ein, denn hier verkauft ein Judenschwein. Möge der neue Hitler mit den ganzen Juden und dem Islamgesocks abfahren und mit deren Freunderln in den Positionen ebenso. Ich würde uns allen den Kammler. wünschen.“ Hans Kammler war Leiter von Bau- und Rüstungsprojekten im Deutschen Reich, SS-Obergruppenführer, General der Waffen-SS und unter anderem für den Bau aller Konzentrationslager, einschließlich der Gaskammern und Krematorien verantwortlich. Das Verfahren endet mit einem Freispruch hinsichtlich der Anklage wegen NS-Wiederbetätigung. Der Angeklagte wird aber wegen Verhetzung (→ Glossar) zu einer bedingten Freiheitsstrafe von drei Monaten verurteilt. ZARA dokumentiert den Fall anhand eines auf der Internet-Plattform „Stoppt die Rechten“ wiedergegebenen Artikels einer Salzburger Zeitung. Eine nähere Beschreibung der Verhandlung oder Begründung für den Ausgang des Verfahrens lässt sich dem Artikel nicht entnehmen.

20 Suizidversuch mit Hetzpostings kommentiert

Im November wird ZARA ein YouTube-Video gemeldet, welches einen wenige Wochen zuvor erfolgten Suizidversuch eines Mannes, der aus Syrien geflüchtet ist, auf offener Straße in Wien zeigt. In den Kommentaren zum Video finden sich unzählige Hass- und Hetzreden wie u.a.: „Kann da net mal wer drüber fahren bitte“, „Sowas gehört verbrannt“, „gleich abknallen“, „N* sind richtig Abschaum, darum verhungern alle“ oder auch „Wo ist der Stromschlag, wenn man ihn braucht?“. ZARA dokumentiert die rassistischen, teilweise auch zu Gewalt aufrufenden Postings und meldet diese bei YouTube über den vorgesehenen Beschwerdebutton zur Löschung, da laut den von YouTube veröffentlichten Nutzungsbedingungen solche Hassreden nicht erlaubt und geduldet werden. Die gemeldeten Hetzpostings bleiben in der Folge jedoch alle online und werden nicht entfernt. Weiters informiert ZARA die NS-Meldestelle des Verfassungsschutzes über die strafrechtlich relevanten Kommentare und ersucht um Einleitung strafrechtlicher Ermittlungen. Der Suizidversuch sowie das Video des Vorfalls haben zuvor auch auf zahlreichen anderen Social-Media-Seiten und in Internetforen unzählige menschenverachtende Kommentare nach sich gezogen. Auf der Facebook-Seite von FPÖ-Politiker Heinz-Christian Strache wird ebenfalls ein Artikel mit einem Video des Vorfalls veröffentlicht. Eine große Anzahl hasserfüllter Postings, welche teilweise auch als strafrechtlich relevant angesehen werden, bleiben auf der Seite mehrere Stunden lang online. Erst nach und nach werden sie gelöscht. Etwas später kündigt die Staatsanwaltschaft Wien an, die Causa strafrechtlich zu prüfen. Der Ausgang der Ermittlungen ist zu Redaktionsschluss nicht bekannt.

21 Falschmeldung führt zu Hetze

Ende des Jahres erhält ein Video bzw. dessen hasserfüllte Folgewirkungen hohe mediale Aufmerksamkeit. Die Aufnahme zeigt, wie mehrere Personen auf einen großen Weihnachtsbaum klettern und den angebrachten Schmuck herunterreißen. Zunächst verbreitet sich das Video auf deutschen Social-Media-Seiten, wo behauptet wird, dass „Muslime“ einen Weihnachtsbaum in Bremen „plündern“ würden. Schließlich erreicht das Video auch Österreich, wo es mit dem Hinweis verbreitet wird, dass „Flüchtlinge“ einen Christbaum in einem Wiener Einkaufszentrum „plündern“ würden. Das Video wird mit rasanter Geschwindigkeit unhinterfragt unter anderem über Facebook und WhatsApp geteilt sowie auf YouTube gestellt. Die Verbreitung des Videos in Kombination mit den diffamierenden Behauptungen zieht zahlreiche Hasskommentare nach sich. Schließlich stellt sich heraus, dass die Aufnahme tatsächlich einen Markt in Kairo zeigt und den traditionellen Brauch des „Christmas Tree Plundering“ darstellt. Dieses Brauchtum koptischer Christ*innen hat zum Ziel, eines der Geschenke, das an der Spitze des Weihnachtsbaumes angebracht ist, zu ergattern. Die Ursprünge dieses Brauches liegen in Schweden, wo am letzten Tag der Weihnachtszeit die Kerzen, Süßigkeiten und der Schmuck des Baums mittels „Plünderung“ entfernt werden. Besonders Kindern bereitet der auf diese Art begangene Abschluss der Weihnachtszeit große Freude. ZARA dokumentiert dieses schockierende Beispiel der weitreichenden hetzerischen und hassverbreitenden Auswirkungen einer über das Internet verteilten Falschmeldung anhand der Medienberichterstattung.

Die eigenen Rechte kennen

22 | *Hasskommentar auf Facebook-Seite eines Politikers*

Herr G. wendet sich im September an ZARA, um einen außerordentlich menschenverachtenden Kommentar zu melden, den er auf der Facebook-Seite des FPÖ-Politikers Johann Gudenus gelesen hat. Das Posting befindet sich unter einem Beitrag von Gudenus, in welchem dieser einen Artikel einer FPÖ-nahen rechtspropagandistischen Website mit dem Zusatz „Eine Sauerei. Die Österreicher sind zu Bürgern 2. Klasse degradiert worden. Zeit für einen Wandel! Zeit für Norbert Hofer!" geteilt hat. Der Artikel hat den Titel „AKH-Mitarbeiterin packt aus: Asylwerber sollen bei Operationen bevorzugt werden" und berichtet in wüst rassistischer, hetzerischer und wahrheitswidriger Weise über angebliche Benachteiligungen von „Österreichern" gegenüber „Moslems und Asylwerbern". Unter diesem geteilten Artikel finden sich unzählige Hasspostings und Hetzreden. Herr G. ist von dieser Aussage besonders schockiert: „Warum soll überhaupt ein Asylant im AKH behandelt werden, der soll erhängt werden oder am Elektrostuhl landen." Als Herr G. das Posting entdeckt, ist dieses bereits seit elf Stunden online. Herr G. findet, dass dieser verhetzende Text zur Anzeige gebracht werden muss. ZARA übermittelt den dokumentierten Kommentar, der mittlerweile gelöscht wurde, an die NS-Meldestelle des Verfassungsschutzes und informiert Herrn G. über diese Möglichkeit zur Anzeige rassistischer, antisemitischer und neonazistischer Beiträge im Internet. Herr G. bedankt sich für die Beratung und die Weiterleitung des Kommentars an die zuständige Stelle.

Nach dem Grundsatz der §§ 62 iVm 67 StGB ist österreichisches Strafrecht anzuwenden, wenn der*die Täter*in im Inland handelt, der Erfolg (also das Ergebnis der Tat) im Inland eintritt oder der Erfolg im Inland hätte eintreten sollen. Dies gilt grundsätzlich auch für im Internet begangene Straftaten. Befindet sich der Server der betreffenden Website oder der*die Täter*in im Ausland, verkompliziert dies allerdings die Situation und kann die Strafverfolgung erschweren.

Die Äußerungen des Users im oben angeführten Fall verstoßen gegen österreichisches Strafrecht. Wer annimmt, dass sämtliche verhetzende und die Menschenwürde anderer verletzende Kommentare als Ausübung der Meinungsfreiheit ausnahmslos erlaubt sind, irrt. Das österreichische Recht sieht – in Übereinstimmung mit diversen internationalen rechtlichen Regelungen zum Schutz der Menschenrechte – Ausnahmen vom Grundsatz der Meinungsfreiheit vor, und zwar dort, wo es nicht mehr um „Meinung", sondern um Verhetzung (§ 283 des Strafgesetzbuches – StGB) oder um Verstöße gegen das Verbotsgesetz geht.

Gemäß der bisherigen Rechtsprechung zum Delikt der Verhetzung wird „Hetze" als „eine in einem Appell an Gefühle und Leidenschaften bestehende tendenziöse Aufreizung zum Hass und zur Verachtung" definiert (vgl. OGH 28.01.1998, 15 Os 203/98).

Durch die Strafrechtsnovelle 2015, welche mit 1. Jänner 2016 in Kraft getreten ist, wurde unter anderem der Straftatbestand der Verhetzung neu formuliert, um internationalen Verpflichtungen zu entsprechen und bestehende Defizite, auch beim Schutz aktuell von Hetze betroffener Menschen, auszugleichen.

Gemäß § 283 StGB ist nunmehr wegen Verhetzung strafbar:

§ 283. (1) Wer öffentlich auf eine Weise, dass es vielen Menschen zugänglich wird,

1. zu Gewalt gegen eine Kirche oder Religionsgesellschaft oder eine andere nach den vorhandenen oder fehlenden Kriterien der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion oder Weltanschauung, der Staatsangehörigkeit, der Abstammung oder nationalen oder ethnischen Herkunft, des Geschlechts, einer körperlichen oder geistigen Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung definierte Gruppe von Personen oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe ausdrücklich wegen der Zugehörigkeit zu dieser Gruppe auffordert, oder zu Hass gegen sie aufstachelt, oder

2. in der Absicht, die Menschenwürde anderer zu verletzen, eine der in Z 1 bezeichneten Gruppen in einer Weise beschimpft, die geeignet ist, diese Gruppe in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen oder herabzusetzen, oder

3. Verbrechen im Sinne der §§ 321 bis 321f, die von einem inländischen oder einem internationalen Gericht rechtskräftig festgestellt wurden, billigt, leugnet, gröblich verharmlost oder rechtfertigt, wobei die Handlung gegen eine der in Z 1 bezeichneten Gruppen oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe ausdrücklich wegen der Zugehörigkeit zu dieser Gruppe gerichtet ist und in einer Weise begangen wird, die geeignet ist, zu Gewalt oder Hass gegen solch eine Gruppe oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe aufzustacheln,

ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) Wer die Tat nach Abs 1 in einem Druckwerk, im Rundfunk oder sonst auf eine Weise begeht, wodurch die in Abs 1 bezeichneten Handlungen einer breiten Öffentlichkeit zugänglich werden, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(3) Wer durch eine Tat nach Abs 1 oder 2 bewirkt, dass andere Personen gegen eine in Abs 1 Z 1 bezeichnete Gruppe oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe wegen dessen Zugehörigkeit zu dieser Gruppe Gewalt ausüben, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(4) Wer, wenn er nicht als an einer Handlung nach den Abs 1 bis 3 Beteiligter (§ 12) mit strengerer Strafe bedroht ist, schriftliches Material, Bilder oder andere Darstellungen von Ideen oder Theorien, die Hass oder Gewalt gegen eine in Abs 1 Z 1 bezeichnete Gruppe oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe wegen dessen Zugehörigkeit zu dieser Gruppe befürworten, fördern oder dazu aufstacheln, in einem Druckwerk, im Rundfunk oder sonst auf eine Weise, wodurch diese einer breiten Öffentlichkeit zugänglich werden, in gutheißender oder rechtfertigender Weise verbreitet oder anderweitig öffentlich verfügbar macht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

Der geschützte Personenkreis umfasst Gruppen und in Abs 1 Z 1 auch einzelne Mitglieder solcher Gruppen, die nach bestimmten vorhandenen oder fehlenden Kriterien definiert werden. Bezogen auf rassistische Vorfälle kommen dabei Gruppen in Betracht, die nach (vorhandener oder fehlender) „Rasse", Hautfarbe, Sprache, Religion, Staatsangehörigkeit, Abstammung und nationaler oder ethnischer Herkunft definiert werden. Durch die Neuformulierung wird klargestellt, dass auch Hetze gegen „Ausländer*innen", „Migrant*innen", „Flüchtlinge" und „Asylwerber*innen" vom Anwendungsbereich erfasst ist.

Gemäß Abs 1 ist es verboten, gegen eine solche Gruppe oder ein Gruppenmitglied zu Gewalt aufzufordern oder zu Hass aufzustacheln; gemäß Abs 2 macht sich strafbar, wer in der Absicht, die Menschenwürde anderer zu verletzen, eine dieser Gruppen in einer Weise beschimpft, die geeignet ist, diese Gruppe in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen oder herabzusetzen.

Solche Handlungen sind dann strafbar, wenn sie „öffentlich auf eine Weise, dass es vielen Menschen zugänglich wird" begangen werden (tatsächliches Empfangen der verhetzenden Aussage ist nicht erforderlich). Nach Rechtsprechung und Lehre sind „viele Menschen" ab ca. 30 Personen gegeben.

Gänzlich neu ist der Tatbestand in Abs 1 Z 3. Damit werden internationale Vorgaben zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit umgesetzt.

Die höhere Strafandrohung in Abs 2 kommt dann zur Anwendung, wenn die verhetzenden Aussagen einer „breiten Öffentlichkeit" zugänglich werden. Das ist bei einem Personenkreis ab ca. 150 Personen gegeben und betrifft damit unter anderem Hasspropaganda und Hetze im Internet, in Zeitschriften oder auch im Rahmen gut besuchter öffentlichen Veranstaltungen.

Bewirkt eine solche verhetzende Handlung die Gewaltausübung gegen eine Gruppe oder ein Mitglied einer solchen Gruppe, ist dies nach Abs 3 strafbar. Abs 4 schließlich verbietet die Verbreitung von Hass- und Hetzpropaganda „in gutheißender oder rechtfertigender Weise“, sofern diese dadurch einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. Damit wird klar geregelt, dass nicht nur das selbständige Verfassen, sondern auch das Weiterverbreiten von verhetzenden Inhalten z.B. im Internet verboten ist. Reine Berichterstattung mit kritischer Intention ist von der Regelung nicht erfasst.

Die Verhetzung steht in Konkurrenz zum Verbotsgesetz, das nationalsozialistische Taten unter Strafe stellt, und ist diesem gegenüber subsidiär anwendbar. Zum Verbotsgesetz siehe ausführlicher im Abschnitt „Die eigenen Rechte kennen“ im Kapitel „Beschmierungen“ (S. 32).

Was kann Herr G. tun?

Herr G. kann sich selbst direkt an die Meldestelle für NS-Wiederbetätigung des Bundesministeriums für Inneres wenden. Diese ist beim Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung angesiedelt und nimmt unter der Mailadresse *ns-meldestelle@bvt.gv.at* Meldungen über Websites und Beiträge mit neonazistischen, rassistischen und antisemitischen Inhalten entgegen. Wenn Herr G. den Vorfall bei ZARA meldet, kann ZARA für ihn – wie oben geschildert – die Meldung übernehmen. Um die Entfernung verhetzender Kommentare im Internet herbeizuführen, kontaktiert ZARA üblicherweise die Betreiber*innen der betreffenden Seiten und weist auf die gegebenenfalls bestehenden und derartige Inhalte ausschließenden AGBs und/oder auf die strafrechtliche Relevanz der Einträge hin. Die Betreiber*innen sind nach Hinweis auf einen gegen Strafrecht verstoßenden Forumsbeitrag zu dessen Löschung verpflichtet. Bleiben die verhetzenden oder den Tatbestand der Wiederbetätigung erfüllenden Texte wissentlich weiterhin abrufbar, können auch die Betreiber*innen der Seite strafrechtlich belangt werden.

www.stopline.at

Meldestelle gegen Kinderpornographie
und Nationalsozialismus im Internet

Eine Initiative der
ispa
Internet Service Providers Austria

STOPLINE
ispa

Politik und Medien

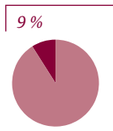

Vorkommnisse in dieser Kategorie beziehen sich auf rassistische Vorfälle, die von Politiker*innen und von den Medien (Zeitungen, Zeitschriften, Radio, Fernsehen) generiert werden. Darunter fallen politische Aussagen, Slogans auf Wahlplakaten oder eben Zeitungsartikel, die Zwietracht säen, Angst und Vorurteile schüren bzw. falsche Fakten verbreiten. Die Medien als „Meinungsbildner“ und „vierte Staatsgewalt“ haben zwar die Möglichkeit, hier als Korrektiv einzugreifen und ihrer demokratischen Aufgabe nachzukommen, leider kommt es aber immer wieder zu einseitigen oder unzureichend recherchierten Inhalten, die rassistischen Vorurteilen Vorschub leisten.

23 Ermittlungen wegen rassistischer Facebook-Kommentare

Anfang des Jahres kommentiert eine Linzer FPÖ-Gemeinderätin den Vorschlag des Wirtschaftskammerpräsidenten für ein zum Sozialjahr aufgewertetes Integrationsjahr in einem Facebook-Kommentar folgendermaßen: „Gute Idee! Der notgeile junge Muselmane geht dann als Kindergartenonkel mit den kleinen Mädchen Pipi machen oder er hilft im Pflegeheim der Oma beim Baden. Geht’s noch?“. Ein Parteikollege – er ist ebenfalls Gemeinderat – ergänzt, dass Asylwerber*innen aber auch in Tierheimen „eingesetzt werden“ könnten: „Die haben wenigstens auch liebe Schafe und so…“ Diese Postings, die in einem Facebook-Freundeskreis veröffentlicht wurden, werden vielfach medial aufgegriffen und als menschenverachtend beanstandet. Die Staatsanwaltschaft leitet wegen der Kommentare ein Ermittlungsverfahren hinsichtlich des Tatbestands der Verhetzung (→ Glossar) ein. Für die Verfolgbarkeit eines verhetzenden Kommentars ist die laut Strafgesetzbuch erforderliche Öffentlichkeit gegeben, wenn der Hasskommentar 30 Personen oder mehr zugänglich ist, was bei Facebook-Freundeskreisen üblicherweise zutrifft. Der FPÖ-Fraktionsobmann gibt zu den Postings seiner Parteikolleg*innen an, dass er diese zwar als unsachlich empfinde, sie seiner Meinung nach aber nicht verhetzend seien. Wenige Wochen später legt der Gemeinderat sein Mandat „aus beruflichen und familiären Gründen“ zurück, zeigt sich aber über die Vorwürfe weiterhin empört. Im Juni dieses Jahres stellt die Staatsanwaltschaft Linz die Ermittlungen wegen Verhetzung gegen die beiden Gemeinderät*innen ein. Als Begründung wird angegeben, dass nicht mit der für ein Strafverfahren ausreichenden Sicherheit nachgewiesen werden konnte, dass die Postings während des Veröffentlichungszeitraums mehr als 30 Personen zugänglich waren.

24 Flüchtlingsfeindliche Falschmeldung

Ende Jänner wird in der Tiroler Ausgabe der Kronen Zeitung ein Artikel mit dem Titel „Asylwerber – Verschweigt Polizei Straftaten?“ veröffentlicht, im dem die Vermutung geäußert wird, dass Polizeimeldungen zu „kriminellen Asylwerbern“ bewusst „verschwiegen“ würden, um „kriminelle Machenschaften“ von Asylwerber*innen „unter den Tisch zu kehren“. Zum Beweis werden einige der Zeitung bekannte Fälle beschrieben, die „viel Raum für Spekulationen“ hinsichtlich dieser Behauptung ließen. In der Aufzählung dieser angeblich verschwiegenen Fälle findet sich auch ein Übergriff auf eine Tiroler Flüchtlingshelferin: Der freiwilligen Helferin sei in einem Unterländer Asylheim „offenbar sogar die Nase zertrümmert“ worden, „trotz Bemühungen“ der Zeitung gäbe es aber „keine Chance auf Bestätigungen…“. „Gibt es einen Maulkorberlass für Polizisten? Aufklärung tut Not!“, wird am Schluss gefordert. In einem dem Artikel angehängten „Kommentar“ mutmaßt der Verfasser, dass es zu diesem Thema gezielte „Zensur“ gäbe. Er beschwert sich auch empört und ausführlich darüber, dass „Gutmenschen“ schreien würden, wenn die „Krone“ über bestimmte Vorkommnisse in Flüchtlingslagern berichte und ihr dann „Hetze gegen Ausländer“ vorgeworfen werde. Nur wenige Tage später greift die Tiroler Tageszeitung den geschilderten Vorfall des Übergriffs auf die Flüchtlingshelferin, der angeblich „bewusst verschwiegen worden sei“, auf. Unter dem Titel „Gerüchteküche kocht mit unfairen Zutaten“ wird darüber berichtet, dass Recherchen ergeben hätten, dass die Fallbeschreibung der Kronen Zeitung nicht der Wahrheit entspreche.

Einen Vorfall, bei dem eine Flüchtlingshelferin der betreffenden Asylunterkunft verletzt wurde, gäbe es zwar tatsächlich, allerdings passierte dies weder im Flüchtlingscamp noch war ein Asylwerber der Täter: Die Frau sei, als sie als Sanitäterin zu einem Zeltfest gerufen wurde, von einem angetrunkenen Tiroler angegriffen und dabei leicht verletzt worden. Der Übergriff wird auch von der örtlichen Polizeistelle bestätigt. Die zuständige Hilfsorganisation gibt dazu an, dass die betreffende Mitarbeiterin bereits kurz nach dem Vorfall darauf angesprochen und gefragt worden sei, ob man sie im Flüchtlingscamp angegriffen habe. Sie habe dies bereits damals klar verneint, dennoch sei das Gerücht in der Folge über die „Tiroler Krone“ und die sozialen Netzwerke verbreitet worden. Der betreffende Artikel der Kronen Zeitung wird auch von Politiker*innen, u.a. dem FPÖ-Bundesparteiobmann Heinz-Christian Strache sowie der FPÖ Kufstein, auf Facebook veröffentlicht und vielfach geteilt. Eine Veröffentlichung des Artikels, der die falsche Berichterstattung aufklärt, erfolgt nicht. ZARA dokumentiert den Vorfall auf Grundlage der journalistischen Berichterstattung zum Thema.

25 Geflüchtete haben „Weltbild wie Neandertaler“

Im März erreichen ZARA empörte Meldungen zu einer rassistischen Rede des Klubobmanns der Partei Team Stronach, Robert Lugar, im Parlament zum Thema „Auswirkungen der Flüchtlingspolitik“. Der Politiker beschreibt Geflüchtete generell als ungebildet, religiös verblendet, fanatisch und nicht integrierbar. Er führt an: „Denn die meisten, die kommen (...), haben ein Weltbild wie die Neandertaler, wo man die Frauenrechte mit Füßen tritt, (...) und jetzt holen sie [Anm.: die Grünen] genau solche Neandertaler herein, die wir bei uns Gott sei Dank ausgerottet haben, die die Frauenrechte mit Füßen treten.“ Für diesen Teil der Rede erhält der Politiker einen Ordnungsruf des zuständigen Nationalratspräsidenten, die menschenverachtende Äußerung wird auch in den Medien und der Öffentlichkeit stark kritisiert. Einige Politiker*innen fordern Lugar wegen dieser inakzeptablen Äußerung zum Rücktritt auf. Der Politiker erklärt auf Nachfrage dazu, dass er keinen Grund für einen Rücktritt sehe, er habe in seiner Rede nicht „von der Ausrottung“ der „Neandertaler“ gesprochen, sondern „nur von ihrem Weltbild“. Menschenverachtende und rassistische Aussagen im Zusammenhang mit geflüchteten Menschen folgen auch später. U.a. fordert Lugar im November eine „Arbeitspflicht“ – ohne Entlohnung – „ab der ersten Minute“ für alle Asylsuchenden im arbeitsfähigen Alter, das heißt auch für 15-jährige Jugendliche. Im Dezember führt er in einer TV-Diskussion zynisch an, dass Österreich und Deutschland Flüchtlinge „anlocken” würden, denn deren Flucht habe „wenig mit Krieg“ zu tun. ZARA nimmt den Vorfall in die Dokumentation auf.

26 Presserat verurteilt Fake-News

Im Juli berichtet *oe24.at* in einem Artikel mit dem Titel „Sex-Täter riss Frau Bikini vom Leib“ über einen angeblichen sexuellen Übergriff durch einen „dunkelhäutigen Mann“ an einem oberösterreichischen See. Auch *krone.at* sowie die oberösterreichische Kronen Zeitung veröffentlichen unter dem Titel „Sex-Attacke bei Badesee: Frau Bikini weggerissen“, dass es an dem See durch eine „dunkelhäutige Person“, vermutlich einem „Asylanten“, zu einem sexuellen Übergriff gekommen sei. Der Mann habe einer Frau das Bikini-Oberteil weggerissen. Als der Freund des Opfers diesem zu Hilfe gekommen sei, habe der Täter ihn gemeinsam mit einem weiteren Mann zu Boden gerissen und getreten, bis Freunde des Paares eingeschritten seien. Die Täter hätten daraufhin zu flüchten versucht, seien aber von Polizeistreifen und dem privaten Wachdienst vor Ort gestellt worden. Im *oe24.at*-Text gibt es keine Angaben zu einer Nachfrage dazu bei der Polizei. Die Krone-Artikel zitieren die zuständigen Polizist*innen mit der Aussage: „Es waren Streifen dort – wir können aber nichts sagen, weil noch Ermittlungen laufen“ und berichten mit dem Satz „Augenzeugen werden da schon konkreter“ über Angaben angeblicher Zeug*innen zum Vorfall. Wenige Tage später veröffentlicht die oberösterreichische Kronen Zeitung erneut einen Artikel zu diesem Vorfall, diesmal mit dem Titel „Badeverbot für Flüchtlinge, weil sie junge Frauen belästigt hatten“ und mit etwas anderem Inhalt: Der Sicherheitsdienst habe die Polizei alarmiert, „weil eine Gruppe junger Ausländer die Badenixen beim See belästigte. Die Jugendlichen legten sich neben die Badetücher weiblicher Badegäste und schnorrten Geld und Zigaretten. Einem Opfer soll – wie berichtet – laut Zeugen sogar das Bikini-Oberteil weggerissen und deren Freund malträtiert worden sein. Das konnte die Polizei nicht bestätigen, schreibt aber in

ihrem Bericht, dass den Asylwerbern klargemacht wurde, dass ihr Verhalten verboten ist.“ Der Presserat führt zu den Artikeln von *oe24.at* und der Kronen Zeitung ein Verfahren wegen möglicher Verstöße gegen den Ethikkodex für die österreichische Presse durch. Im Zuge des Verfahrens stellt der Presserat auch eine Anfrage an die zuständige Polizeistelle und erhält die Auskunft, dass sich der Vorfall nicht so wie in den ersten Artikeln beschrieben zugetragen habe. Insbesondere sei niemandem ein Bikini-Oberteil heruntergerissen worden, es habe auch keine Tätlichkeiten gegeben. Laut Polizei hätten sich lediglich drei Männer neben die Badetücher anderer Gäste gelegt und um Geld sowie Zigaretten gebettelt. Der Presserat entscheidet, dass es durch den oe24-Artikel zu einem Verstoß gegen die im Ehrenkodex geforderte „Korrektheit und Gewissenhaftigkeit bei Recherche und Wiedergabe von Nachrichten“ sowie zu einem Verstoß gegen Punkt 7 des Ehrenkodexes (Schutz vor Pauschalverunglimpfungen und Diskriminierung) gekommen ist, weil durch den Artikel Flüchtlinge pauschal verunglimpft und diskriminiert werden. Das Verfahren gegen die Kronen Zeitung wird mit der Begründung eingestellt, dass im zweiten Artikel einige Tage später darüber berichtet wurde, der angebliche Vorfall sei von der Polizei nicht bestätigt worden. Der Krone-Artikel „Sex-Attacke bei Badesee: Frau Bikini weggerissen“ bleibt allerdings weiter auf der Website der Zeitung online lesbar, der zweite Artikel, der über die Falschangaben aufklärt, ist online nicht zugänglich. ZARA dokumentiert die rassistischen Falschdarstellungen und die Verurteilung durch den Presserat aufgrund der journalistischen Berichterstattung zum Thema.

27 Falsche Pauschalaussage zu „Ausländerkriminalität“

Anfang Juli wendet sich Herr E. empört an ZARA, um auf ein Interview mit Innenminister Wolfgang Sobotka aufmerksam zu machen, welches falsche Angaben zum Anteil nicht-österreichischer Straftäter*innen bei Drogendelikten enthält. Der Minister argumentiert in dem Interview u.a., dass man Kriminalität nicht importieren dürfe und führt als pauschales Argument dafür folgendes an: „Bei Suchtmitteldelikten werden 99 Prozent durch Nichtösterreicher begangen.“ Auch weitere Leser*innen melden ZARA diese ihrer Meinung nach rassistische Aussage des Politikers. Da diese Aussage nicht der Wahrheit entspricht, klärt die Menschenrechtsorganisation

ZARA Training
gemeinnützige GmbH

Workshop Digitale Zivilcourage - Hass im Netz

INHALTE

Der Workshop vermittelt mit interaktiven Methoden Medienkompetenzen für folgende Fragestellungen:

- Wie begegne ich Angriffen und Aggression im Netz?
- Wie treten rechtsextreme/ nationalistische/ rassistische Gruppen im Internet auf?
- Wie erkenne ich Fake News?
- Wie kann ich selbst aktiv gegen Hass und Hetze vorgehen? Wie ist die rechtliche Situation in Österreich?
- Wie kann ich Opfer von Hass im Netz unterstützen?
- Wo und wie bekomme ich als Opfer Hilfe?

ZIELE

- Sensibilisierung für die Auswirkungen von Hass und Hetze im Internet
- Wissenstransfer rund um den Themenbereich Digitale Medien und Hass im Netz
- Erweitern der Kommunikations- und Handlungskompetenzen und der rhetorischen Fähigkeiten

KONTAKT: *info@zara-training.at*

SOS Mitmensch in der Folge über die korrekten Zahlen auf und fordert den Minister auf, seine Aussage zu korrigieren. Die korrekten Zahlen basieren auf der gerichtlichen Kriminalstatistik der Statistik Austria, welche jedes Jahr im Auftrag des Bundesministeriums für Justiz erstellt wird. Auch Medien berichten über die Aussage. Ein Sprecher des Ministers relativiert in der Folge die Äußerung und gibt an, die angeführten Angaben würden (nur) einem speziellen Teilbereich der Drogenkriminalität entsprechen: Bei der ein Monat vor dem Interview neu geschaffenen Strafbestimmung gegen das Dealen in der Öffentlichkeit liege der Ausländeranteil unter den seither angezeigten Personen in Wien bei 99 Prozent. ZARA dokumentiert den Vorfall aufgrund der eingegangenen Meldungen sowie der Berichte von SOS Mitmensch und diverser Medien.

28 Rassistische Aussagen im Wahlkampf

Aufgrund diverser rassistischer Aussagen und Parolen während des Präsidentschaftswahlkampfes gehen bei ZARA während des Jahres verschiedene Meldungen ein. Die Beschwerden beziehen sich u.a. auf Äußerungen des FPÖ-Kandidaten und dritten Nationalratspräsidenten Norbert Hofer, die sich gegen Geflüchtete und Muslim*innen in Österreich richten. Der Politiker fordert u.a., „die Invasion von Muslimen zu stoppen“ und bezeichnet Menschen auf der Flucht als „Invasoren“: „Die Invasoren werden um diesen Zaun herum marschieren, werden da nun irgendwo in Österreich sein und werden sagen: Asyl.“ In einer Rede im November fragt er seine Zuhörer*innen zynisch: „Kennt ihr einen Moslem, der im Pflegebereich arbeitet, der bereit ist, unseren Senioren vielleicht die Windel zu wechseln? Ich kenne das nicht.“ Wenig später warnt er in seiner Rede vor dem „aggressiven Zuwanderungsislamismus“. Zahlreiche Pflegeeinrichtungen und -organisationen, u.a. die Dachorganisation „Bundesarbeitsgemeinschaft Freie Wohlfahrt“ und der Österreichische Gesundheits- und Krankenpflegeverband, reagieren mit Empörung auf diese Aussage und stellen klar, dass im Pflegebereich Menschen mit unterschiedlichen religiösen Glaubensbekenntnissen und verschiedenster Herkunft beschäftigt sind, darunter selbstverständlich auch Muslim*innen. ZARA nimmt die Vorfälle in die Falldokumentation auf.

29 Straflose Verbreitung von Hetzrede auf Twitter

Im Jänner teilt (retweetet) der stellvertretende Landesparteiobmann der oberösterreichischen FPÖ und Abgeordnete Gerhard Deimek auf Twitter einen Beitrag, der auf den Artikel „Freigabe des Fickviehs“ des deutschen Schriftstellers Akif Pirinçci auf einem rechtsextremen Blog verweist. Deimek empfiehlt in seinem Tweet dazu mit den Worten „Sollten alle lesen, die auch in 50 Jahren noch Österreicher sein wollen. Und nicht Wegbereiter der Araber“ das Lesen des Artikels. Dieser beinhaltet unzählige rassistische Hetz- und Hasskommentare gegen Muslim*innen, Migrant*innen und Geflüchtete. U.a. ist vom „zigsten Verrat am deutschen Volk“ die Rede, niemals würde es „um die bedrängten Frauen“ gehen, „sondern nur darum, daß die Einheimischen nicht mitkriegten, daß man sich nicht unbegrenzt und straflos Millionen von analphabetischen Doofen und Blöden im besten Abspritzalter ins Land holt, ohne daß man dafür Fickopfer en gros in Kauf nimmt.“ Der Artikel enthält Passagen wie „Denn wenn man sich in den letzten Jahren nicht allein durch die grün-links versiffte und totalitäre Lügenpresse informierte, welche alles tat, um den insbesondere muslimischen Eindringling als Jesus am Kreuz mit Mohammed-Fimmel darzustellen, und wer sich in seiner Umgebung ein bißchen umhörte, so wußte man schon längst, daß vor diesen dauergeilen Barbaren kein Deutscher mit einer Vagina mehr sicher ist, egal wie alt“, sowie zahlreiche weitere menschenverachtende Aussagen. Die Grünen erstatten Anzeige wegen möglicher Verhetzung (→ Glossar) durch gutheißende Verbreitung des Hetzartikels. Die zuständige Staatsanwaltschaft beantragt im folgenden Verfahren die Aufhebung der parlamentarischen Immunität des Politikers. Diesem Antrag wird stattgegeben. Nach weiteren Ermittlungen wird das Verfahren Ende des Jahres schließlich „im Zweifel“ eingestellt. Als Grund wird angegeben, dass nicht möglich gewesen sei, nachzuweisen, dass der Politiker „den ganzen Inhalt des Beitrags tatsächlich gelesen und seinen Kommentar auch darauf bezogen“ habe. In Deutschland wird gegen den Autor des Artikels im Juli Anklage wegen Volksverhetzung erhoben, der Ausgang dieses Verfahrens ist zu Redaktionsschluss noch offen. ZARA dokumentiert den Vorfall aufgrund der journalistischen Berichterstattung zum Thema.

Die eigenen Rechte kennen

*30 Geflüchtete gegen Österreicher*innen ausgespielt*

Herr B. liest im Oktober in der Tiroler Ausgabe der Kronen Zeitung einen Kommentar mit dem Titel „Ohne Pass kein Ticket!“, beginnend mit der Aussage „Ohne Pass geht nichts! Wer annimmt, es geht hier um Asylwerber, liegt falsch“. Dann wird darüber berichtet, dass eine Familie aus Innsbruck neue Familien-Freizeittickets [Anm.: Jahresticket für verschiedene Tiroler Kultur- und Sportstätten] kaufen wollte, dies aber ohne Vorweisen ihres Familienpasses an der Vorverkaufsstelle nicht möglich gewesen sei. Der Autor führt aus, dass es „scheinbar nicht zähle“, dass die gesamte Familie „unvermummt“ anwesend gewesen und das abgelaufene Ticket mit Fotos und Namen der Familienmitglieder versehen sei. Die Familie sei „wütend darauf, dass man Asylwerbern, die auf der Flucht angeblich ihre Pässe verlieren (ihre Handys zum Glück aber nicht) scheinbar mehr Vertrauen entgegenbringt, als einer einheimischen Familie, die was kaufen will.“ Nach Ansicht des Autors sind solche „skurrilen Vorfälle mit dafür verantwortlich, dass beim Thema Asyl letztlich so viel falsch läuft“. Herr B. ist entrüstet, dass die geschilderte Alltagsszene völlig zusammenhanglos mit dem Thema Asyl in Kontext gesetzt wird und seinem Eindruck nach in dem Artikel nur zur Verbreitung von Vorurteilen und Hetze dient. Er wendet sich wegen des Zeitungsbeitrags an ZARA und erhält Informationen zu den Beschwerdemöglichkeiten beim Österreichischen Presserat. ZARA leitet den Text auch an den Presserat zur Einleitung eines Verfahrens weiter. Einige Monate später erhält ZARA eine Benachrichtigung über die Entscheidung des Presserats. Diese weist zunächst darauf hin, dass Autor*innen in der Textgattung Kommentar ihre persönlichen Meinungen und Wertungen ausdrücken und die Meinungsfreiheit hier besonders weit reiche. Der geschilderte Fall der Familie in Tirol habe jedoch gar nichts mit Geflüchteten, deren Einreise nach Österreich oder deren Verschleierung zu tun. Es erstaune daher umso mehr, dass der Autor hier einen Bezug zu Flüchtlingen herstelle und suggeriere, dass Geflüchtete bevorzugt und ihnen mehr Vertrauen entgegengebracht werde als Österreicher*innen. Sie würden so gegen Österreicher*innen ausgespielt. Der Presserat drückt seine ethischen Bedenken zu dieser Themenverknüpfung aus und stellt fest, dass hier „offenbar Vorurteile und Ressentiments bei manchen Leser*innen bedient bzw. geweckt“ werden sollen. Er bewertet den Beitrag in seiner Entscheidung daher als unzulässige Pauschalverunglimpfung und Diskriminierung und stellt einen Verstoß gegen den Ehrenkodex für die österreichische Presse fest. Herr B. findet es wichtig, dass solche Verstöße aufgezeigt werden und bedankt sich bei ZARA für die Beratung.

Einseitige, rassistische Berichterstattung in Medien ist rechtlich kaum greifbar. Zeitungen dürfen selbst entscheiden, welche Meldungen und (erlaubten) Meinungen sie publizieren. Solange durch diese Berichterstattung nicht in die Rechte von Einzelpersonen eingegriffen wird, etwa durch üble Nachrede (→ Glossar) oder die Verletzung der Unschuldsvermutung, sowie durch die Wiedergabe von Meinungen nicht gegen das NS-Verbotsgesetz (Kapitel „Rassistische Beschmierungen“) oder anderweitig strafrechtlich (z.B. Verhetzung Kapitel „Internet“) verstoßen wird, sind rechtliche Schritte nicht möglich.

Seit der Neugründung des Österreichischen Presserats im Jahr 2009 besteht allerdings wieder die Möglichkeit, dort durch eine Beschwerde ein Verfahren wegen eines möglichen Verstoßes gegen die medienethischen Grundsätze des Ehrenkodexes für die österreichische Presse anzuregen. Dieser beinhaltet (laut Eigendefinition) Regeln für die tägliche Arbeit von Journalist*innen, welche die Wahrung der journalistischen Berufsethik sicherstellen sollen. Zum Schutz vor diskriminierender und rassistischer Berichterstattung führt der Kodex unter Punkt 7 an:

Schutz vor Pauschalverunglimpfungen und Diskriminierung

7.1. Pauschalverdächtigungen und Pauschalverunglimpfungen von Personen und Personengruppen sind unter allen Umständen zu vermeiden.

7.2. Jede Diskriminierung wegen des Alters, einer Behinderung, des Geschlechts sowie aus ethnischen, nationalen, religiösen, sexuellen, weltanschaulichen oder sonstigen Gründen ist unzulässig (...).

Alle Entscheidungen des Presserates sind auf seiner Website *(www.presserat.at)* einsehbar. Einige davon werden auch über eigene Presseaussendungen der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht. Alle Privatpersonen haben natürlich immer die Möglichkeit, selbst bei dem*der Medieninhaber*in gegen rassistische Berichterstattung zu protestieren und klar darauf hinzuweisen, dass solche Texte von der Leser*innenschaft abgelehnt werden.

Rassistische Beschmierungen

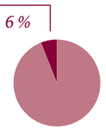

Rassistische Parolen und Symbole im öffentlichen und halböffentlichen Raum – wie beispielsweise an Hauswänden, Haltestellen, in öffentlichen Verkehrsmitteln oder Parkhäusern – sind Gegenstand dieses Kapitels. Beschmierungen werden von ZARA dokumentiert, deren Entfernung veranlasst und in diesem Abschnitt statistisch aufbereitet.

„Moslemverbot" in Park

Beschmierungsfall 1

Herr L. spaziert im Frühjahr zu einer Parkanlage in Wien. Beim Eingangstor bemerkt er eine Hundeverbotstafel, die auf rassistische und herabwürdigende Weise verunstaltet wurde. Statt „Hundeverbot" ist nun „Moslemverbot" zu lesen. Herr L. informiert ZARA darüber, woraufhin ZARA die Beschmierung dokumentiert und die Meldung mit dem Ersuchen um Entfernung an den zuständigen Bezirksbürgerdienst der Stadt Wien weiterleitet. Der Bürgerdienst bedankt sich für den Hinweis und informiert ZARA in der Folge darüber, dass die Beschmierung entfernt wurde.

Flüchtlingsfeindliche Schmierereien in Autobus

Beschmierungsfall 2

Als Herr B. im Juni mit einem Wiener Autobus fährt, sieht er auf der Rückseite eines Sitzes die rassistische Beschmierung „Fuck refugees. Go home!". Herr B. notiert sich die Wagennummer (diese ist sowohl innen als auch außen an den Verkehrsmitteln der Wiener Linien angebracht) und meldet die Beschmierungen an ZARA. ZARA dokumentiert diese und leitet die Meldung an den Kundendienst der Wiener Linien weiter, welcher die Entfernung veranlasst.

Sitzbank „Nur für Arier"

Beschmierungsfall 3

Frau O. wartet im April dieses Jahres an einer Wiener Bushaltestelle. Auf einer Sitzbank neben der Haltestelle entdeckt sie sowohl ein mit dickem schwarzem Stift gemaltes Hakenkreuz als auch den Schriftzug „Nur für Arier". Da sie nicht weiß, was man in so einem Fall tun kann, um die Beschmierung entfernen zu lassen, wendet sie sich an ZARA. ZARA nimmt die Beschmierungen in die Dokumentation auf und leitet die Meldung an den zuständigen Bezirksbürgerdienst weiter. Dieser veranlasst die Entfernung innerhalb von wenigen Tagen.

Statistik

2016 wurden insgesamt 61 rassistische Beschmierungen an ZARA gemeldet. 53 der Beschmierungen wurden in Wien dokumentiert. 5 davon in öffentlichen Verkehrsmitteln.

POC	„Gegen People of Colour"
NS	„NS-Symbole/-Parolen und Antisemitisches"
RAS	„Rassistisches"
FLÜ	„Gegen Geflüchtete"
ISL	„Anti-Muslimisches"

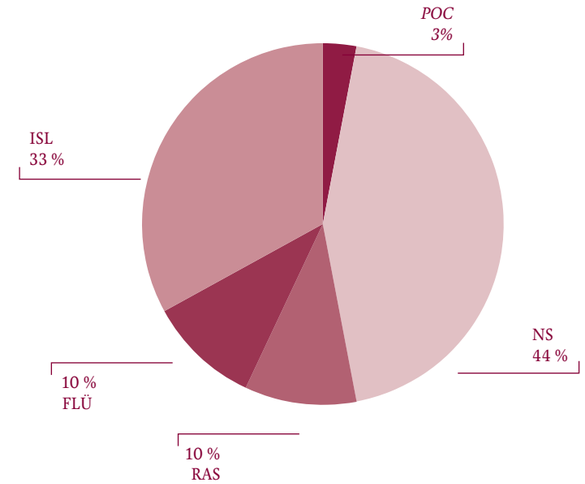

Die eigenen Rechte kennen

Wie sind solche Beschmierungen rechtlich zu bewerten?

Laut § 125 Strafgesetzbuch (StGB) begeht eine Sachbeschädigung, wer eine fremde Sache zerstört, beschädigt, verunstaltet oder unbrauchbar macht. Bei Beschmierungen wird es sich zumeist um eine Verunstaltung, d.h. eine nicht unerhebliche Veränderung im äußeren Erscheinungsbild einer Sache handeln, wobei diese so intensiv sein muss, dass sie nur mit einem gewissen Aufwand entfernt werden kann. Wenn die „Geringfügigkeitsgrenze“ nicht überschritten wird, wie z.B. bei kleinflächigem Bemalen einer Glaswand mit einem wasserlöslichen Stift, liegt keine Sachbeschädigung vor.

Bei einfacher Sachbeschädigung liegt der Strafrahmen bei einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten bzw. einer Geldstrafe von bis zu 360 Tagessätzen. Wenn der Schaden den Betrag von 5.000 Euro überschreitet oder durch die Beschmierung z.B. eine Kirche, ein Grab oder ein denkmalgeschütztes Objekt verunstaltet wird, beträgt der Strafrahmen der Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahre. Eine Geldstrafe von bis zu 360 Tagessätzen kann alternativ verhängt werden. Übersteigt der Schaden 300.000 Euro, droht eine Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 5 Jahren.

Eine rassistische Beschmierung kann aber zusätzlich zur Sachbeschädigung auch gegen das Verbotsgesetz (VerbotsG), Art III Abs 1 Z 4 EGVG („Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen“) oder als „Verhetzung“ gegen § 283 StGB verstoßen. (Zum Tatbestand der Verhetzung siehe ausführlicher im Abschnitt „Die eigenen Rechte kennen“ im Kapitel „Internet“ ab S. 21)

Verbotsgesetz

§ 3g. Wer sich (...) im nationalsozialistischen Sinn betätigt, wird, sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung strenger strafbar ist, mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren, bei besonderer Gefährlichkeit des Täters oder der Betätigung bis zu 20 Jahren bestraft.

§ 3h. Nach § 3g wird auch bestraft, wer in einem Druckwerk, im Rundfunk oder in einem anderen Medium oder wer sonst öffentlich auf eine Weise, daß es vielen Menschen zugänglich wird, den nationalsozialistischen Völkermord oder andere nationalsozialistische Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost, gutheißt oder zu rechtfertigen sucht.

Das Anbringen von Hakenkreuzen, SS-Runen, nationalsozialistischen Parolen oder Ähnlichem kann unter diese Strafbestimmung fallen, sollten die Beschmierer*innen auch den Vorsatz haben, sich damit im nationalsozialistischen Sinne zu betätigen oder etwa NS-Verbrechen gutzuheißen.

Weiters hat der Oberste Gerichtshof (OGH) mehrmals entschieden, dass Ausrufe wie „Heil Hitler“ oder „Sieg Heil“ sowie das Zeichen für den so genannten Hitlergruß charakteristische Symbole des Nationalsozialismus sind. Somit kann der demonstrative Gebrauch dieser Parolen und Gesten in der Öffentlichkeit, mit dem Vorsatz auf nationalsozialistische Betätigung verbunden, unter das Verbotsgesetz fallen und strafbar sein (siehe u.a. die Entscheidungen vom 13.09.2000 des OGH mit den Geschäftszahlen 13 OS 45/00 oder 13 OS 47/00).

EGVG (Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen)

Artikel III

(1) Wer

...

4. nationalsozialistisches Gedankengut im Sinne des Verbotsgesetzes, StGBl. Nr. 13/1945, in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 25/1947, verbreitet,

begeht, in den Fällen der Z 3 oder 4 dann, wenn die Tat nicht nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde, in den Fällen der Z 2 und 4 für das Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, von der Landespolizeidirektion... mit einer Geldstrafe von bis zu 2 180 Euro zu bestrafen. Im Fall der Z 4 ist der Versuch strafbar (...).

Sollte beim Anbringen nationalsozialistischer Symbole der im Verbotsgesetz verlangte erweiterte Vorsatz (zur Wiederbetätigung) fehlen und daher keine gerichtliche Verurteilung erfolgen, können die Täter*innen immer noch nach Art III Abs 1 Z 4 EGVG bestraft werden. Für die Verbreitung nationalsozialistischen Gedankenguts im Sinne des Verbotsgesetzes ist eine Verwaltungsstrafe bis zu 2.180 Euro vorgesehen.

Was kann man gegen rassistische Beschmierungen unternehmen?

Bei Beschmierungen (egal ob diese zusätzlich gegen andere Strafnormen, z.B. nach dem VerbotsG oder nach §283 StGB – Verhetzung, verstoßen) handelt es sich als Sachbeschädigungen um Offizialdelikte, d.h. Polizist*innen müssen sie, wenn sie diese selbst wahrnehmen, zur Anzeige bringen. Da dies selten geschieht, kann man diese Beschmierungen in einem Wachzimmer selbst anzeigen oder auch mittels Sachverhaltsdarstellung an die Staatsanwaltschaft übermitteln. Da die Täter*innen oftmals unbekannt sind und meist nicht absehbar ist, ob oder wann sie ausgeforscht werden, dient eine solche Anzeige zuweilen lediglich statistischen Zwecken.

Herr L., Herr B. und Frau O. können rassistische Beschmierungen bei ZARA melden. Sie sollten Inhalt und Ort möglichst genau angeben (Adresse der Parkanlage bzw. der Sitzbank, Wagennummer des öffentlichen Verkehrsmittels und Linie etc.). ZARA bemüht sich, die Entfernung der Beschmierung zu erwirken. Auf jeden Fall werden Inhalt, Ort und Art der Beschmierung dokumentiert. Je nachdem, wo die Beschmierungen angebracht wurden, treten Mitarbeiter*innen von ZARA in Kontakt mit öffentlichen Einrichtungen oder privaten, zuständigen Ansprechstellen (z.B. mit den städtischen Bürgerdiensten, den Wiener Linien, den Hausverwaltungen) und ersuchen um Entfernung. Die meisten kontaktierten Einrichtungen leiten das Ersuchen, falls sie selbst nicht zuständig sein sollten, an die zuständige Stelle weiter und informieren ZARA darüber. So lässt beispielsweise der Wiener Bürgerdienst Beschmierungen im öffentlichen Raum auf jeden Fall entfernen, bei Beschmierungen auf Privateigentum werden die Eigentümer*innen kontaktiert und um Entfernung ersucht. Personen, die rassistische Beschmierungen bemerken, können sich natürlich auch selbst direkt an die jeweiligen Einrichtungen wenden. ZARA ersucht in diesem Fall trotzdem um Meldung der Beschmierung an unsere Beratungsstelle, da Beschmierungen, so wie andere rassistische Vorfälle auch, zur Dokumentation gesammelt werden. Erfolgt die Rückmeldung, dass die Beschmierung entfernt wurde, wird dies ebenfalls dokumentiert, andernfalls erfolgt grundsätzlich, so weit möglich, eine diesbezügliche Nachfrage und Urgenz.

Eines Tages beschließt Frau J., eine rassistische Beschmierung auf einem Haus selbst zu übermalen. Sie streicht mit (leicht zu entfernender) Kreide die Worte „N* raus“ durch.

Möchte jemand eigenmächtig eine Beschmierung entfernen bzw. verdecken, so ist Vorsicht geboten. Unbedenklich ist das Übermalen eines diskriminierenden Schriftzuges bzw. derartiger Symbole mit etwas leicht Entfernbarem, wie etwa im Fall von Frau J. mit Kreide, oder auch das Überkleben mit einem gut ablösbaren Sticker.

Wenn aber eine bestehende Beschmierung übermalt wird und dadurch ein zusätzlicher Schaden entsteht, weil z.B. die Entfernbarkeit der ursprünglichen Beschmierung aus Kreide durch nicht wasserlöslichen Lack erschwert wird, begeht auch der*die Übermaler*in der rassistischen Beschmierung eine Sachbeschädigung. Bei der Übermalung z.B. einer den Tatbestand der Verhetzung erfüllenden Beschmierung könnte zwar dahingehend argumentiert werden, dass der rechtmäßige Zustand durch die Unkenntlichmachung der verbotenen Parole bzw. des verbotenen Zeichens wiederhergestellt wurde und in diesem Fall ein Rechtfertigungsgrund vorliegt. Ob sich das Gericht dieser Ansicht anschließen würde, ist jedoch sehr fraglich. Eigentümer*innen von Objekten können aber in die Übermalung einer rassistischen Beschmierung einwilligen. Jede Person kann die Beschädigung einer in ihrem Eigentum befindlichen Sache durch andere von vornherein gestatten, sofern der Inhalt der Bemalung selbst nicht (z.B. als Verhetzung) strafbar ist.

Rassistische Vorfälle · Rassistische Beschmierungen

Rassistische Reaktionen auf Anti-Rassismus-Arbeit

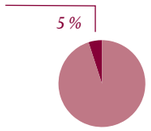

Der Kampf gegen Rassismus ruft nicht nur positive Reaktionen hervor; es melden sich auch kritische Stimmen. Negative Reaktionen auf die Arbeit von ZARA belegen, dass die Arbeit beachtet wird und zu einer Auseinandersetzung mit unseren zentralen Anliegen führt. Leider sieht sich ZARA jedoch immer wieder mit Drohungen, Beschimpfungen und Einschüchterungsversuchen in Form von Briefen, E-Mails oder Anrufen konfrontiert. In diesem Kapitel werden ausgewählte Beiträge präsentiert, die sich gegen ZARA und andere Institutionen, die sich für eine rassismusfreie Gesellschaft einsetzen, richten.

31 Massen-E-Mail gegen Geflüchtete

Ein Verein, der mit geflüchteten Menschen arbeitet, leitet ZARA ein bei ihm eingegangenes E-Mail weiter. Das Mail wurde auch an zahlreiche andere österreichische Hilfsorganisationen gesandt, zuvor scheint es bereits an deutsche Organisationen geschickt worden zu sein. Der Absender nennt sich „AH-Magazin – Aktion für die deutsche Volksgemeinschaft – Gegen die Asylindustrie!“, der Brief enthält unter anderem folgende Passagen:

„Werte Damen und Herren von der Organisationsleitung, werte Mitarbeiter und irregeleitete Helfer,

Ihre Organisation hilft und unterstützt sogenannte „Flüchtlinge“ und angebliche „Asylbewerber“ (mit wenigen Ausnahmen aus beträchtlichen, veruntreuten Steuergeldern). Sind Sie eigentlich noch ganz bei Trost? Haben Sie noch nicht begriffen, dass die Asylanten- und Flüchtlingsinvasion eine perfide Waffe jener Feinde und Verräter ist, die das deutsche Volk und die abendländische Kultur zerstören? Über neunzig Prozent der „Flüchtlinge“ sind k e i n e Verfolgte, sondern unqualifizierte Armutszuwanderer, Asylbetrüger, Deserteure und hunderte sind Terroristen, die auf ihren Einsatz warten. Wir fordern Sie auf, jegliche Hilfeleistung zur illegalen Einwanderung zu verweigern – diese ist strafbar!“

„Stellen Sie Strafanzeige gegen Angela Merkel wegen Hochverrat.“

„Für die, die es noch immer nicht begriffen haben: Die Indianer konnten die Einwanderung nicht stoppen – heute leben sie in Reservaten“

32 Brief an ZARA

Ende März erhält ZARA einen anonymen Brief mit folgendem Inhalt:

„Betrifft Euer gottverdammtes Gejeiere wegen der beschissenen Flüchtlinge

Ihr miesen Arschlöcher; jeden Tag seid ihr mediengeil und werdet von der vertrottelten österreichischen Presse auch noch hofiert. Geht in Arsch; Spenden werde ich in Form, dass ich euch in den Koffer scheiss. Diese muslimischen Scheissfiguren; wer braucht die ? Jedesmal die Gschroppn ins Fernsehen halten; die Alte mit 3 Bangerten im Wagl und schon wieder schwanger. Die Muslmanen können nur pudern und beten. Geht scheissen“

33 Offenes Österreich ist „krankhafte Fantasie“

Als Reaktion auf ihre Stellungnahme zur Novelle des Fremdenpolizeigesetzes erhält eine Initiative, die sich für die Gleichstellung österreichischer und binationaler Lebensgemeinschaften einsetzt, folgendes E-Mail zugeschickt:

„Liebe Fantasten,

ich bin mit der Entscheidung der Regierung zu dem neuen Gesetz voll einverstanden und unterstütze ihre Fanasiegeblänkel nicht. schon ihr Vereisname könnte einem Abscheu aufkommen, im gedanken vielleich freiwillig von einem dieser Realitätsverweigerer vergewaltigt zu werden. und das dann als offenes österreich einzuhandeln. Sollte es jemand der EINHEIMISCHEN hier nicht gefallen, so kann er doch jederzeit in ein land der träume auswandern. Ein offenes österreich kann doch wohl nur eine krankhafte unreale fantasie sein. NEIN zu ihrem gedankengut !!!!“

34 Rechtsextreme Postkarte

Im Frühjahr dieses Jahres erhält ZARA eine Postkarte mit einem Foto des in der rechtsextremen Szene „verehrten“ NS-Luftwaffenoffiziers Walter Nowotny zugesandt. Auf der Rückseite ist zu lesen: „Dem könnt ihr nicht das Wasser reichen, ihr kleinen Sudeljuden & Kommunisten.“

Polizei

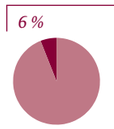

Alle rassistischen Vorfälle, die sich mit Organen/Mitarbeiter*innen der Sicherheitsbehörden zugetragen haben, fallen in diese Kategorie. Missbräuchliches Verhalten der Exekutivbeamt*innen – seien es Drohungen, Respektlosigkeit oder ethnic/racist profiling (darunter versteht man z.B. die gezielte Kontrolle von Personen dunkler Hautfarbe ohne konkrete Verdachtslage) – erschüttert das Vertrauen von Betroffenen und Angehörigen in einen Polizeiapparat, dessen eigentliche Aufgabe es wäre, alle Personen zu schützen und für Sicherheit zu sorgen.

35 Kontrolle aufgrund der Hautfarbe

Frau G. lebt zusammen mit ihrem Ehemann Herrn G., der Franzose ist und in einem afrikanischen Land geboren wurde, sowie ihrem gemeinsamen Sohn in Wien. Im März wendet sich Frau G. zur Beratung an ZARA und schildert folgenden Vorfall: Herr G. arbeitet im Kulturbereich und fährt daher oft erst spät abends von der Arbeit nachhause. An einem Abend nimmt ihn ein Arbeitskollege, auch er ist nicht-österreichischer Herkunft, nach der Arbeit mit dem Auto mit. Der Kollege hält an der Ecke einer Wiener Hauptstraße an und lässt Herrn G. aussteigen. Kurz danach wird er plötzlich von der Polizei angehalten, mit den Worten „wo sans die Drogen, nix mehr anfassen“ aufgefordert, auszusteigen und sein Wagen komplett durchsucht. Nach der (ergebnislosen) Durchsuchung wird der Arbeitskollege nach dem Namen, der Adresse und der Herkunft von Herrn G. gefragt, dann darf er weiterfahren. Frau G. ist empört über diese willkürliche polizeiliche Kontrolle, die offensichtlich ausschließlich aufgrund der Hautfarbe von Herrn G. erfolgte. Sie möchte wissen, welche Schritte zum Aufzeigen vorurteilsbehafteter oder auch rechtswidriger Handlungen von Polizist*innen gesetzt werden können. Eine ZARA Beraterin informiert Frau G. über die verschiedenen Beschwerdemöglichkeiten (Richtlinienbeschwerde → Glossar, Maßnahmenbeschwerde → Glossar), sowie über weitere Rechte und Pflichten bei Amtshandlungen. Weiters bietet sie Herrn G. und seinem Arbeitskollegen an, sie, wenn gewünscht, beim Einbringen einer Beschwerde zu unterstützen. Frau G. bedankt sich bei ZARA für die umfassenden Informationen, Herr G. und sein Kollege möchten von der Beschwerdemöglichkeit aber keinen Gebrauch machen und den Vorfall auf sich beruhen lassen.

36 „Kein (richtiger) Österreicher“

Im Sommer ist Herr J., der österreichischer Staatsbürger türkischer Herkunft ist, eines späten Abends zu Fuß unterwegs nachhause, als er am Weg auf einen Freund trifft und kurz stehen bleibt. Es kommen Polizist*innen vorbei, die in der Folge auch Herrn J.s Ausweis sehen wollen. Herr J. weist darauf hin, dass es in Österreich seines Wissens für österreichische Staatsbürger*innen keine Ausweispflicht gibt, er aber aus Höflichkeit seinen Ausweis, den er dabei habe, vorweise. Der Beamte, der sich den Ausweis ansieht, meint darauf, dass Herr J. in der Türkei geboren und kein Österreicher sei. Herr J. antwortet, dass es auch österreichische Staatsbürger*innen gäbe, die nicht in Österreich geboren sind, und er eben österreichischer Staatsbürger wäre. Die Antwort des Polizisten darauf lautet: „Für mich sind Sie kein Österreicher!“. Herr J. findet ein solches Verhalten eines Polizisten diskriminierend und verletzend. Einige Tage später wendet sich Herr J. persönlich an eine Polizeistelle und möchte Beschwerde wegen des diskriminierenden Verhaltens des Polizisten einbringen. Dort wird ihm gesagt, dass es sich nicht um eine Diskriminierung handle. Herr J. sendet seine Beschwerde daher per E-Mail an die Polizei, erhält aber keine Antwort. Einige Wochen später wendet sich Herr J. zur Beratung an ZARA, da er bisher noch keine Antwort auf seine Beschwerde erhalten hat. Eine ZARA Beraterin informiert Herrn J. über die Vorgaben der Richtlinien-Verordnung (→ Glossar), in welcher Regeln für das Einschreiten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes festgelegt sind. Unter anderem haben die Beamt*innen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben alles zu unterlassen, das geeignet ist, den Eindruck von Voreingenommenheit zu erwecken oder als

Diskriminierung auf Grund des Geschlechts, der „Rasse“ oder Hautfarbe, der nationalen oder ethnischen Herkunft, des religiösen Bekenntnisses, der politischen Auffassung oder der sexuellen Orientierung empfunden zu werden. Die Aussagen des Polizisten, wonach Herr J. für ihn „kein Österreicher“ wäre, erwecken ganz eindeutig den Eindruck von Voreingenommenheit. Da bereits sechs Wochen vergangen sind, ist eine Richtlinienbeschwerde (→ Glossar) nicht mehr möglich. Auch Herrn J.s per E-Mail eingebrachte Beschwerde zu dem Vorfall sollte allerdings beantwortet werden. Herr J. bedankt sich bei ZARA für die Informationen über die Richtlinien-Verordnung.

37 Respektloser Umgang

An einem Vormittag im Dezember befindet sich Herr K. in einer Wiener U-Bahn-Station am Weg zur U-Bahn, als er an einer Gruppe von Polizist*innen vorbeikommt. Diese kontrollieren offenbar gerade die Papiere eines Mannes (er ist Schwarz) bzw. beenden die Kontrolle. Er sieht, dass einer der Polizisten die Sachen (Ausweis, Geldbörse etc.) des Mannes – anstatt sie ihm normal zurückzugeben – vor ihm auf den Boden wirft. Herr K. (auch er hat dunkle Hautfarbe) geht weiter, denkt sich dann aber doch, dass so ein Verhalten nicht in Ordnung ist und angesprochen werden sollte und geht wieder zurück zu der Gruppe. Er wendet sich an einen der Polizisten und spricht an, dass es wirklich keinen Grund gibt, dem kontrollierten Mann seine Sachen, die er offenbar wie gewünscht zuvor den Beamt*innen übergeben hat, bei der Rückgabe vor die Füße zu werfen. Er sagt dem Polizisten, dass es unfair, unmenschlich und einfach nicht schön sei, so zu handeln. Nachdem er sein Anliegen, nämlich auf dieses Fehlverhalten hinzuweisen und die Polizist*innen darüber zu informieren, dass ein respektvoller Umgang miteinander normal sein sollte, deponiert hat, möchte er, wie ursprünglich geplant, zur U-Bahn gehen. Der Polizist weist ihn jedoch an, auch seinen Ausweis herzuzeigen. Herr K. übergibt seinen Führerschein, den er dabei hat und der Polizist hält daraufhin telefonisch Rücksprache hinsichtlich der Daten. Er drückt dabei auch Zweifel an Herr K.s Angabe, dass er Österreicher sei, aus („Angeblich ist er Österreicher“). Bevor Herr K. wieder gehen darf, wird ihm mitgeteilt, dass er eine Strafe erhalten wird. Da Herr K. sich keiner rechtswidrigen Handlung bewusst ist, nimmt er diese Ankündigung nicht sehr ernst und geht zur U-Bahn. Wenige Tage später erhält er ein Schreiben der Polizei, mit welchem ihm wegen „Verunglimpfung der polizeilichen Amtshandlung“ eine Geldstrafe vorgeschrieben wird. Herr K. ist bestürzt und kann nicht nachvollziehen, warum er für seine zulässige Kritik am respektlosen Verhalten eines Polizisten eine Verwaltungsstrafe erhält. Er wendet sich zur Beratung an ZARA und erhebt in der Folge ein Rechtsmittel gegen die Strafe. Außerdem bringt er eine Beschwerde ein, in der er darauf hinweist, dass die Polizist*innen durch ihr Verhalten sowohl dem Mann als auch ihm selbst gegenüber den Eindruck von Voreingenommenheit erweckt haben. Der Ausgang dieser Verfahren ist zu Redaktionsschluss noch nicht bekannt.

Die eigenen Rechte kennen

38 Ethnic Profiling im Zug

Im Sommer fährt Frau M., die türkische Eltern hat, mit dem Zug von Wien nach Salzburg. Plötzlich betreten zwei in zivil gekleidete Polizisten den Waggon, in dem sie sitzt. Zunächst kontrollieren diese zwei Jugendliche, die zwar perfekt Deutsch sprechen aber nicht „mehrheitsösterreichisch“ aussehen. Daraufhin setzen die Polizisten die Ausweiskontrolle bei Frau M. fort. Außer den beiden Jugendlichen und ihr selbst wird niemand kontrolliert, obwohl der Waggon voll ist. Frau M. vermutet daher, dass die überprüften Personen allein aufgrund ihres „nicht-österreichischen Aussehens“ ausgewählt wurden. Davon ist sie sehr betroffen und auch verärgert und wendet sich daher an ZARA. Eine ZARA Beraterin bespricht mit Frau M., dass ethnic/racist profiling (→ Glossar) bei polizeilichen Kontrollen leider immer wieder vorkommt und informiert sie über bestehende Handlungsoptionen. Letztlich möchte Frau M. den Vorfall aber nur dokumentiert wissen.

Zur allgemeinen Zulässigkeit von Identitätsfeststellungen

In Österreich gibt es keine allgemeine „Ausweispflicht“; polizeiliche Identitätsfeststellungen benötigen immer eine konkrete rechtliche Grundlage. § 35 Sicherheitspolizeigesetz (SPG) und § 118 Strafprozessordnung (StPO) regeln verschiedenste Fälle, in denen Organe der Sicherheitsbehörden zur Feststellung der Identität einer Person ermächtigt sind und setzen die Grenzen für die Zulässigkeit dieser Identitätsfeststellungen:

Wenn beispielsweise aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass eine Person im Zusammenhang mit einer Straftat steht oder über eine solche Auskunft erteilen kann, ist sie verpflichtet, an einer Identitätsfeststellung mitzuwirken. Somit können sowohl mutmaßliche Täter*innen als auch Zeug*innen einer strafbaren Handlung zur Mitwirkung an der Feststellung ihrer Identität gezwungen werden.

Außerdem ist geregelt (gemäß § 35 SPG in Abs 1 Z 2 lit a), dass „die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zur Feststellung der Identität eines Menschen ermächtigt sind, wenn der dringende Verdacht besteht, dass sich an seinem Aufenthaltsort mit beträchtlicher Strafe bedrohte Handlungen ereignen.“ Diese Bestimmung wird seitens der Exekutive immer wieder herangezogen, um an diversen, oft stark frequentierten Orten – z.B. Haltestellen, öffentlichen Plätzen, Fußgängerzonen – auch verdachtsunabhängig Ausweiskontrollen durchzuführen. Diese sehr weit gefasste Auslegung, mit der die Zulässigkeit von Identitätsfeststellungen von Personen oft ohne das Vorliegen eines konkreten Verdachts argumentiert wird, ist als äußerst problematisch anzusehen und rechtlich durchaus umstritten.

Weitere rechtliche Grundlagen für Identitätskontrollen für den Bereich des Reiseverkehrs (Bahnhöfe, Züge, Autobahn, Flughafen etc.) sind § 35 Abs 1 Z 6 und Z 7 SPG:

Z 6: wenn nach den Umständen anzunehmen ist, der Betroffene habe im Zuge einer noch andauernden Reisebewegung die Binnengrenze überschritten oder werde sie überschreiten;

Z 7: wenn der Betroffene entlang eines vom internationalen Durchzugsverkehr benützten Verkehrsweges unter Umständen angetroffen wird, die für grenzüberschreitend begangene gerichtlich strafbare Handlungen typisch sind;

Auf Grundlage dieser Bestimmungen werden z.B. in Zügen regelmäßig sowohl verdachtsbezogen als auch stichprobenartig Personenkontrollen durchgeführt. Allein aufgrund der Hautfarbe bzw. der ethnischen Zugehörigkeit als zu kontrollierende Person „ausgewählt“ zu werden, ist jedoch auch durch diese Regelungen eindeutig nicht gedeckt und stellt unzulässiges ethnic profiling dar.

Schließlich ist eine Identitätsfeststellung in gewissen Fällen auch nach dem Fremdenpolizeigesetz (FPG) zulässig: Nicht-österreichische Staatsbürger*innen („Fremde“) müssen in Österreich grundsätzlich ein Reisedokument zum Nachweis ihres rechtmäßigen Aufenthaltes bei sich führen oder an einem Ort verwahren, von dem sie es ohne unverhältnismäßige Verzögerung (innerhalb einer Stunde) holen können. Eine Identitätsfeststellung dieser „fremden“ Personen ist zulässig, wenn etwa der Verdacht besteht, dass sie sich rechtswidrig im Bundesgebiet aufhalten.

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Sicherheitspolizeigesetz)

§ 29 SPG normiert den so genannten Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Demnach sind unter anderem von mehreren zielführenden Befugnissen jene anzuwenden, die voraussichtlich den*die Betroffene*n am wenigsten

beeinträchtigen, und es ist auf die Schonung der Rechte und schutzwürdigen Interessen des*der Betroffenen Bedacht zu nehmen. Der angestrebte Erfolg muss in einem vertretbaren Verhältnis zu den zu erwartenden Schäden und Gefährdungen stehen.

Was kann Frau M. tun?

In Österreich besteht, wie oben näher erläutert, keine allgemeine „Ausweispflicht". Identitätsfeststellungen sind in bestimmten rechtlich geregelten Fällen zulässig. Wenn die kontrollierte Person danach fragt, ist ihr auch der Grund für die Identitätsfeststellung zu nennen.

Wenn keine rechtlich zulässige Grundlage für eine Personenkontrolle bestand und diese nur aufgrund von ethnic/racist profiling erfolgte, können Betroffene eine sogenannte Maßnahmenbeschwerde einbringen und dabei von ZARA unterstützt werden. Hier ist eine Frist von sechs Wochen zum Einbringen der Beschwerde einzuhalten, zuständig ist das jeweilige Landesverwaltungsgericht (→ Glossar).

Mittels einer Maßnahmenbeschwerde kann nicht nur Beschwerde wegen eines Verstoßes gegen die Vorschriften des Sicherheitspolizeigesetzes, sondern auch gegen eine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte (z.B. Verbot der Folter und der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung gemäß Art 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens gemäß Art 8 EMRK, Bundesverfassungsgesetz über den Schutz der persönlichen Freiheit) oder anderer einfachgesetzlich zukommender Rechte, die Polizeibeamt*innen bei Amtshandlungen wahren müssen, eingebracht werden.

In Verfahren wegen Maßnahmenbeschwerden entscheiden unabhängige Richter*innen, ob das Einschreiten der Polizist*innen rechtswidrig war. Belangte Behörde ist die jeweilige Dienstaufsichtsstelle, die einzelnen Beamt*innen sind Auskunftspersonen, die von der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts nicht unmittelbar betroffen sind. In Einzelfällen sind anschließend an ein Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht dienstrechtliche Konsequenzen für die Beamt*innen möglich. Betroffene haben auf ein solches polizeiinternes Disziplinarverfahren jedoch keinen Einfluss. Ein Zuspruch von Schadenersatz für den*die Beschwerdeführer*in ist in diesem Verfahren ebenfalls nicht vorgesehen.

Gibt das Gericht den Beschwerdeführenden Recht und stellt die Rechtswidrigkeit der Amtshandlung fest, haben diese Anspruch auf einen Pauschalkostenersatz für die Verfahrenskosten. Wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen, kann die belangte Behörde ebenfalls einen Pauschalbetrag für ihren Verfahrensaufwand zugesprochen bekommen. Dieser muss dann vom*von der Beschwerdeführer*in bezahlt werden.

Durch diese Kostenregelung besteht für Beschwerdeführer*innen daher ein nicht unerhebliches Kostenrisiko für den Fall, dass im Verfahren kein rechtswidriges Vorgehen der Beamt*innen festgestellt wird. Auch wegen dieser finanziellen Hürde wird in vielen an sich begründeten Beschwerdefällen von den Betroffenen kein Verfahren vor den Landesverwaltungsgerichten beantragt.

39 | Beschimpfung als „Scheiß Z*"

Im März wird Frau D. von einem Roma-Verein wegen eines rassistischen Vorfalls zur Beratung an ZARA verwiesen: Frau D., die Romni ist, lebt im Burgenland. Aufgrund einer Anzeige gegen ihren Lebensgefährten fahren mehrere Polizeiwagen vor dem Eingang des Geschäfts vor, in dem Frau D. und ihr Lebensgefährte gerade Einkäufe erledigt haben. Die Polizist*innen fordern den Lebensgefährten auf, sich neben seinen Wagen zu stellen, legen ihm Handschellen an und nehmen ihn fest. Frau D. ist Zeugin der Festnahme und sehr erschrocken über diese Polizeiaktion. Sie beteuert mehrmals, dass es keinen Grund gibt, ihren Lebensgefährten festzunehmen und versucht, mit den Beamt*innen zu reden. Einer der Polizisten drängt Frau D. daraufhin zur Seite und beschimpft sie dabei mit „Scheiß Z*! Halt die Goschn, was wüllst jetzt!". Frau D. ist zutiefst bestürzt, von einem Exekutivbeamten im Zuge einer Amtshandlung auf diese verletzende und rassistische Weise beschimpft zu werden. Mit Unterstützung von ZARA bringt Frau D. wegen der Beschimpfung eine Richtlinienbeschwerde bei der zuständigen Dienststelle ein. Weiters erstattet sie bei der Staatsanwaltschaft Anzeige wegen qualifizierter Beleidigung (→ Glossar) aufgrund der ethnischen Herkunft. Nach Prüfung der Beschwerde stellt die Polizeibehörde einen Verstoß gegen die Richtlinienverordnung fest und entschuldigt sich in ihrem Antwortschreiben bei Frau D. Im Herbst findet wegen der Beleidigung ein Strafverfahren gegen den Polizisten statt. Die Beleidigung wird von zwei weiteren Personen, darunter befindet sich einer der bei der Amtshandlung anwesenden Polizisten, bestätigt, das Urteil endet allerdings mit einem Freispruch. Frau D. erfährt, dass die zuständige Staatsanwaltschaft ein Rechtsmittel gegen das Urteil erhoben hat. Das Urteil ist zu Redaktionsschluss daher noch nicht rechtskräftig.

Richtlinien-Verordnung: Verordnung, mit der Richtlinien für das Einschreiten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes erlassen werden

Gemäß § 31 SPG wurden vom Bundesministerium für Inneres Richtlinien für das Einschreiten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes (Richtlinienverordnung – RLV) erlassen. Die Verordnung beinhaltet eine Art „Verhaltenskodex" für Exekutivorgane, mit dem gewisse Berufspflichten festgelegt werden:

Unter anderem besagt § 5 RLV („Achtung der Menschenwürde"), dass Polizeibeamt*innen alles zu unterlassen haben, das geeignet ist, den Eindruck von Voreingenommenheit zu erwecken oder als Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der „Rasse" oder Hautfarbe, der nationalen oder ethnischen Herkunft, des religiösen Bekenntnisses, der politischen Auffassung oder der sexuellen Orientierung empfunden werden kann. Beamt*innen haben alle Personen, bei denen dies den gesellschaftlichen Konventionen entspricht, oder, die dies verlangen, mit „Sie" anzusprechen.

Gemäß § 6 der RLV sind von der Amtshandlung Betroffenen ihre Rechte mitzuteilen und der Zweck des Einschreitens bekannt zu geben; es sei denn, dieser wäre offensichtlich oder dies würde die Aufgabenerfüllung gefährden. Opfer von Straftaten sowie Menschen, die aus physischen oder psychischen Gründen nicht in der Lage sind, die Umstände der Amtshandlung zu erkennen oder sich diesen entsprechend zu verhalten, sind mit besonderer Rücksicht zu behandeln.

§ 8 der RLV sieht vor, dass Personen, die das Recht auf Information oder Beiziehung einer Vertrauensperson oder eines Rechtsbeistandes haben, über ihre diesbezüglichen Rechte informiert werden müssen.

Nach § 9 der RLV haben Beamt*innen von einer Amtshandlung betroffenen Personen auf deren Verlangen ihre Dienstnummer bekannt zu geben. Diese sollte, wenn möglich, auf einer Karte übergeben werden.

Verhalten sich Beamt*innen während einer Amtshandlung nicht diesen Vorgaben entsprechend, haben Betroffene die Möglichkeit, aufgrund dieser Verstöße eine Beschwerde gemäß § 89 SPG einzubringen („Richtlinien-Beschwerde"). ZARA kann dabei unterstützen und im Verfahren begleiten. Die Frist für das Einbringen dieser „Richtlinienbeschwerde" beträgt sechs Wochen. Sie kann entweder bei der zuständigen Dienstaufsichtsbehörde oder beim Landesverwaltungsgericht eingebracht werden.

Die zuständige Dienstaufsichtsbehörde (im Fall von Frau D. beispielsweise die Landespolizeidirektion Burgenland) hat nun die Vorwürfe zu prüfen (u.a. durch Akteneinsicht, Befragungen der Beamt*innen). Dann hat sie dem*der Beschwerdeführer*in schriftlich mitzuteilen, ob eine Verletzung der RLV vorliegt (was im Fall von Frau D. bejaht wurde). Die LPD hat aber auch die Möglichkeit, eine Aussprache zwischen Vertreter*innen der Dienststelle und/oder den betroffenen Beamt*innen und dem*der Beschwerdeführer*in zu ermöglichen. Ist die betroffene Person mit dem Verlauf und dem Ergebnis dieses sogenannten „Klaglosstellungsgespräches" zufrieden, dann ist das Richtlinienbeschwerdeverfahren mit der schriftlichen Erklärung, nun klaglos gestellt worden zu sein, beendet und die Dienstaufsichtsbehörde braucht sich nicht mehr zu dem Vorfall zu äußern.

Ist die betroffene Person mit dem Gesprächsausgang nicht zufrieden, muss die Dienstaufsichtsbehörde ihr die oben beschriebene schriftliche Erklärung zustellen.

Wenn in dieser Mitteilung das Vorliegen einer Richtlinienverletzung verneint wird oder diese Mitteilung binnen drei Monaten nach Einbringung der Beschwerde bei der Polizei nicht erstattet wird, können Beschwerdeführende eine Prüfung der Beschwerde durch das zuständige Landesverwaltungsgericht verlangen. Das Landesverwaltungsgericht hat dann in einem eigenen Verfahren festzustellen, ob Richtlinien verletzt wurden.

Das Verfahren läuft bei Gericht ähnlich ab wie bei einer Maßnahmenbeschwerde (siehe Erklärungen oben zu Fall 38). Belangte Behörde ist die jeweilige Dienstaufsichtsstelle, die einzelnen Beamt*innen sind Auskunftspersonen, die von der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts nicht unmittelbar betroffen sind. Hinsichtlich der Konsequenzen für die Beamt*innen gelten die obigen Ausführungen zur Maßnahmenbeschwerde. Auch der Ersatz der Verfahrenskosten ist demensprechend geregelt: Wird bei Gericht entschieden, dass die Beschwerde zu Recht erhoben und Polizist*innen gegen die Richtlinienverordnung verstoßen ha-

ben, haben Beschwerdeführer*innen Anspruch auf einen Pauschalkostenersatz für die Verfahrenskosten. Wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen, kann die belangte Behörde ebenfalls einen Pauschalbetrag für ihren Verfahrensaufwand zugesprochen bekommen. Dieser muss dann vom*von der Beschwerdeführer*in bezahlt werden. Genauso wie bei der Maßnahmenbeschwerde besteht bei solchen Verfahren daher ein nicht unerhebliches Kostenrisiko, das Betroffene oftmals davon abhält, eine gerichtliche Prüfung ihres Vorbringens zu beantragen.

ÖBV
Meine Versicherung

Mit Sicherheit in besten Händen

Wir sind für alle da

> Die ÖBV ist Spezialistin für Lebens- und Unfallversicherungen sowie Pensions- und Zukunftsvorsorge.
> Für Ihre Vorsorgewünsche haben wir die passende Lösung.
> Fragen Sie uns! Tel: 059 808 | www.oebv.com

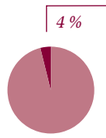

Sonstige Behörden, öffentliche Institutionen und Dienstleister*innen

Dieser Abschnitt bezieht sich auf Vorfälle zwischen Einzelpersonen und Behörden bzw. deren Vertreter*innen. Darunter fallen Ämter, Schulen und weitere kommunale Einrichtungen. Erlebte Diskriminierung in diesem Bereich wiegt besonders schwer: Von öffentlich Bediensteten, seien es Lehrkräfte, Verwaltungsangestellte oder Bedienstete im Gesundheitsbereich erwarten sich viele Bürger*innen eine Vorbildwirkung. Kommt es in diesem Umfeld zu rassistischen Aussagen oder Handlungen, sinkt der Glaube an eine faire, unparteiische Verwaltung und somit auch in den Rechtsstaat, der dies garantieren sollte.

40 Rassistische Beleidigungen in Universität

Herr A. ist in Deutschland geboren und hat deutsch-nigerianische Eltern. Er studiert derzeit in Österreich. Gegen Ende des Semesters gibt es im Rahmen einer Lehrveranstaltung eine Kleingruppenarbeit. In dieser sollen die Studierenden über verschiedene Texte und die Idee von Außenminister Sebastian Kurz diskutieren, Flüchtlinge auf Inseln zu internieren. Herr T., ein Studienkollege von Herrn A., meint dazu zunächst, dass er die Idee gut fände, da er keine „Flüchtlings-Ghettos“ in seiner Nachbarschaft wolle, in der sich „arme, arbeitslose Migranten zusammenrotten, die er dann durchfüttern müsse“. Als in der Diskussion das Thema aufkommt, ob es gerecht wäre, Menschen, die anders nicht überleben könnten, staatlich zu unterstützen, meint er, dass Eltern, die ihre Kinder nicht ernähren können, „Scheiß-Eltern“ seien. Seine Vorfahren hätten ja nicht umsonst „dieses Land“ aufgebaut. Dass manche Menschen in ihren eigenen Ländern nicht überleben könnten (etwa wegen Krieg, Hunger oder Armut) sei ein „logisches Aussortieren der Natur“. Diese Bemerkung führt schließlich zu einer hitzigen Diskussion, bei der Herr T. u.a. folgende Aussagen tätigt: „Meine Kultur ist mehr wert als eine sudanesische“ und „Mein Blut ist besser als das eines Afrikaners“. Außerdem ergänzt er, dass „afrikanische Völker überhaupt keine Kultur“ besäßen und froh sein könnten, im Zuge der Kolonialisierung „von den Europäern zivilisiert worden zu sein“. Auch weil Herr A. selbst Schwarz ist, fühlt er sich zu diesem Zeitpunkt bereits sehr unwohl und persönlich betroffen. Er fragt seinen Studienkollegen daher, ob dieser rassistisch sei. Herr T. erwidert darauf folgendes: „Was ist ein Rassist? Wenn das jemand ist, der Menschen nach Blut und Herkunft beurteilt, dann kann ich die Frage nicht verneinen.“ Außerdem fügt er hinzu, dass sein „deutsches Blut“ mehr wert sei, als Herrn A.s „afrikanisches“. Herr A. sei „minderwertig“ und „könne nichts außer schnell laufen“. Außerdem seien Sklaverei und Imperialismus „eine Bereicherung für Herrn A.s Leute“ gewesen. Noch nach Ende des Unterrichts setzt Herr T. die Diskussion einigen Studienkolleg*innen gegenüber fort und erklärt seine Theorie, wonach nur „der Übermensch“ überleben könne und dürfe, und jede*r selbst Schuld daran trage, wenn er*sie sterbe. Herr A. ist von diesen rassistischen und hetzerischen Aussagen schockiert und kann sich in der Folge nicht mehr vorstellen, das Seminar weiterhin gemeinsam mit Herrn T. zu besuchen. Aus diesem Grund bittet er darum, entweder den betreffenden Studienkollegen disziplinarrechtlich des Seminars zu verweisen oder aber selbst von den wenigen noch fehlenden Seminarstunden freigestellt zu werden. Letztlich wird ihm angeboten, eine gemeinsame Exkursion alleine nachzuholen und die Prüfung einige Tage vor dem eigentlichen Prüfungstermin zu schreiben. Dieses Vorgehen empfindet Herr A. als ihn benachteiligend. Er kann nicht nachvollziehen, warum ebendiese Maßnahmen nicht für Herrn T. umgesetzt werden.

Herr A. wendet sich in der Folge an die Zuständigen der universitären Einrichtung, die zwar ihrerseits keine Möglichkeit sehen, rechtlich gegen Herrn T. vorzugehen, dafür aber Herrn A. Unterstützung bei etwaigen rechtlichen Schritten zusagen. Sowohl die Verantwortlichen der universitären Einrichtung als auch Herr A. wenden sich an ZARA, um Beratung hinsichtlich der bestehenden Möglichkeiten zu erhalten. Herr A. hat großes Interesse daran, gegen den Studienkollegen, der ihn massiv rassistisch beleidigt hat, gerichtlich vorzugehen. Außerdem würde

er sich wünschen, dass in Fällen wie diesem den betreffenden Ausbildungseinrichtungen bessere Handlungsmöglichkeiten zur Unterstützung Betroffener und zur Sanktionierung von Diskriminierungen zur Verfügung stünden. Die derzeitige Gesetzeslage – nach dem Bundes-Gleichbehandlungsgesetz – scheint eine solche Pflicht zur Abhilfe nur unzureichend zu regeln. Aus diesem Grund schlägt ZARA den Fall dem Klagsverband (→ Glossar) für eine mögliche gerichtliche Vertretung vor. Zu Redaktionsschluss steht noch nicht fest, ob der Klagsverband den Fall übernehmen kann oder nicht.

41 Ausschluss von geflüchteten Kindern von Ferienbetreuung

Anfang Juni macht Frau B. ZARA empört auf ein ihrer Meinung nach diskriminierendes Vorgehen einer niederösterreichischen Gemeinde aufmerksam, von dem sie durch Medienberichte erfahren hat: 20 Kinder werden aus der gemeinsamen von der Gemeinde angebotenen Kinderferienbetreuung im Sommer ausgeschlossen, da sie Kinder von Flüchtlingen sind und sich im Asylverfahren befinden. In der Gemeindezeitung „Stadtnachrichten“ erläutert der Vizebürgermeister die Gründe für den Ausschluss der Kinder: Im Zusammenhang mit dem neuen „Problemfeld“ der Asylthematik würden die auf der Straße zu sehenden Menschen aus nicht europäischen Ländern insbesondere bei Frauen und Jugendlichen ein „entsprechendes Unwohlsein hervorrufen und das subjektive Sicherheitsgefühl beeinträchtigen“. Die Gemeinden hätten nur begrenzte Möglichkeiten, zu agieren. So wäre es für ihn selbstverständlich gewesen, die Förderung einer Ferienbetreuung für „Asylwerberkinder“ abzulehnen. Die Plätze im Rahmen eines Sommerprogramms müssten „für die Kinder unserer eigenen Bevölkerung“ reserviert bleiben, deren Eltern noch dazu berufstätig seien. Der Bürgermeister der Stadt gibt dazu an, das Budget für die Ferienbetreuung wäre „bereits ausgeschöpft“, weshalb die 20 Kinder nicht mitbetreut werden könnten. Diese Benachteiligung der Flüchtlingskinder wird daraufhin von Politiker*innen, Hilfsorganisationen und zahlreichen Privatpersonen heftig kritisiert. Es sei wichtig, dass Kinder Deutsch lernen, dies würde gerade im Kontakt mit österreichischen Kindern passieren. Das Vorgehen der Gemeinde wäre völlig kontraproduktiv und einer gelungenen Integration der Kinder hinderlich. In einem offenen Brief wendet sich eine größere Anzahl von Privatpersonen, darunter u.a. Künstler*innen, Autor*innen, Journalist*innen und Sportler*innen an die Gemeinde und erklären, warum sie das Miteinander der Kinder für essentiell halten und es erfahrungsgemäß dort die geringsten Probleme gebe, wo persönliche Begegnungen ermöglicht werden. Der Brandanschlag auf eine geplante Flüchtlingsunterkunft in Altenfelden wenige Tage zuvor würde medial ein Synonym für Hass und Fremdenfeindlichkeit bleiben, die Gemeinde habe hingegen die Chance, ein positives Beispiel abzugeben und dabei zu helfen, das erwähnte „Unwohlsein“ gegenüber Asylwerber*innen abzubauen. Der Brief enthält auch einen Spendenaufruf zur Finanzierung der Kinderbetreuung, welchem zahlreiche Personen nachkommen. Die eingegangenen Spenden ermöglichen schließlich, dass die betroffenen 20 Volkschulkinder – trotz mangelnder Finanzierung seitens der Gemeinde – an der gemeinsamen Ferienkinderbetreuung während des Sommers teilnehmen können.

42 Rassistische Anfeindungen in Volkschule

Frau L. ist Volkschullehrerin in Niederösterreich. Sie wendet sich im Frühjahr an ZARA, da es schon seit einiger Zeit Schwierigkeiten mit den Eltern eines Schulkindes gibt. So würden diese Eltern z.B. einfordern, dass ihr Sohn keine „ausländisch klingenden“ Namen aus Schulbüchern abschreiben dürfe. Die allgemein negative Einstellung der Eltern Menschen nicht-österreichischer Herkunft gegenüber würde auf ihren Sohn abfärben. Auch er spreche im Unterricht immer wieder abfällig über „Ausländer“. Außerdem postet der Vater seit einiger Zeit negative und beleidigende Dinge über die Schule auf seiner Facebook-Seite. Aufgrund dieser Aussagen wird er von Frau L. und der Direktorin zu einem gemeinsamen Gespräch eingeladen. Leider führt diese Aussprache nicht zu einer Einsicht von Seiten des Vaters. Er postet infolgedessen fälschlicherweise, dass er „vorgeladen“ worden wäre und die Lehrerin fordere, dass türkische und albanische Namen in Geschichten verwendet würden. Einige Zeit später kommen afghanische Zwillinge neu in die Klasse von Frau L. Die beiden Kinder leben sich schnell ein und fühlen sich wohl an der neuen Schule. Eines Tages begleitet die Mutter der Zwillinge die Kinder bei einem Ausflug zum Eislaufplatz. Daraufhin postet jener Vater, der sich schon öfters ausländerfeindlich geäußert hat, auf Facebook: „Die Asylantenmutter kann nicht mal Deutsch und darf bei sowas mitgehen!“ In der Folge bittet Frau L. die Direktorin nochmals darum, den Vater einzuladen. Die Direktorin hofft aber, dass die Vorfälle enden würden, wenn sie diese ignorieren. Leider bewahrheitet sich das nicht und der Vater postet weitere Anfeindungen gegen die afghanische Familie sowie auch Frau L. Beispielsweise beanstandet er immer wieder, dass „den Asylantenkindern“ unverdienterweise „alles“ gezahlt würde. Schließlich sieht sich die Schule gezwungen, den Schulinspektor zu involvieren. Gemeinsam mit ihm, Frau L. und der Direktorin wird ein Gespräch vereinbart, um die unangenehmen Vorkommnisse zu besprechen.

Eine ZARA-Beraterin bespricht mit Frau L. bestehende Handlungsoptionen und Möglichkeiten, Unterstützung von ZARA zu bekommen. Frau L. kündigt an, sich bei Bedarf wieder bei ZARA zu melden.

43 Aufforderung zur Wohnungsvergabe an „Einheimische“

Ende des Jahres wendet sich Herr U. an ZARA und berichtet von einem Artikel, den er in der Gemeindezeitung einer Tiroler Stadtgemeinde entdeckt hat und der ihn sehr empört. Die Stadt führt in dem betreffenden Text aus, dass man „mit großer Sorge“ festgestellt habe, dass Eigentümer*innen von Wohnungen immer öfter Asylberechtigte „ohne vorherige Rücksprache mit der Stadtgemeinde“ als Mieter*innen aufnehmen würden. Die steigende Anzahl von Asylberechtigten in Privatwohnungen führe zu „organisatorischen Problemen in den Schulen, Kindergärten, im Bereich der Sozialhilfe und der Integration“. Da „starke Nachfrage nach Wohnungen auch von Einheimischen“ bestehe, sei eine Zusammenarbeit der Privatvermieter*innen mit dem städtischen Wohnungsamt sehr erwünscht, um eine „ausgewogene Wohnungsvergabe“ sicher zu stellen. Im Interesse aller Beteiligten werde daher dringend ersucht, vor der Vergabe weiterer Wohnungen „an auswärtige Personen“ mit dem städtischen Wohnungsamt Rücksprache zu halten. Herr U. kontaktiert neben ZARA auch die Antidiskriminierungsstelle des Landes Tirol, in deren Zuständigkeitsbereich eine solche diskriminierende amtliche Mitteilung fällt. Die Antidiskriminierungsstelle sichert Herrn U. zu, diesbezüglich tätig zu werden. Zu Redaktionsschluss ist noch nicht bekannt, welche Konsequenzen das Tätigwerden der Stelle nach sich ziehen wird.

44 Anwalt bezweifelt Gaskammer in Mauthausen

Im März findet in Wels ein Verfahren vor dem Geschworenengericht statt, in welchem sich Herr A. wegen möglicher NS-Wiederbetätigung durch Veröffentlichung rechtsextremer Kommentare in verschiedenen Internet-Foren verantworten muss. Unter anderem schrieb er in einem Posting, er würde sich „als erster Einheizer“ in Konzentrationslagern zur Verfügung stellen. Laut Medienberichten sitzen im Saal zahlreiche Zuhörer*innen, darunter auch eine Schulklasse. Der Rechtsanwalt Herr B. führt am Ende der Verhandlung als Verteidiger von Herrn A. in seinem Schlussplädoyer unter anderem Folgendes an: „Es ist strittig, ob in Mauthausen Vergasungen und Verbrennungen stattgefunden haben, es ist für Hartheim erwiesen und was man seinerzeit – mittlerweile ist das wieder umgeändert worden – in Mauthausen zu Gesicht bekommen hat, ist eine sogenannte Gaskammer, die nachträglich eingebaut worden ist. Es ist wie gesagt unbekannt, ob die jemals dort vorhanden war, weil beim Eintreffen der Amerikaner war das Konzentrationslager komplett leer geräumt, es hat sich keine Gaskammer und kein Verbrennungsofen dort befunden. Es ist also, wenn er [Anm.: der Angeklagte] sagt, er möchte dort wieder etwas herstellen, was es eigentlich nicht gegeben hat, eine Spintisiererei und realitätsfremd.“ Die Staatsanwaltschaft Wels leitet daraufhin ein Ermittlungsverfahren wegen NS-Wiederbetätigung gegen den Anwalt ein und erhebt nach weiteren Erhebungen Anklage gegen ihn, da sich gemäß § 3h Verbotsgesetz (→ Glossar) strafbar macht, wer vor einer qualifizierten Öffentlichkeit den nationalsozialistischen Völkermord oder andere nationalsozialistische Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost, gutheißt oder zu rechtfertigen sucht. Auch die hier für Verfahren nach dem Verbotsgesetz zuständige Aufsichtsbehörde, die Oberstaatsanwaltschaft Linz, stimmt der Anklageerhebung zu. Da für dieses Verfahren auch ein höheres öffentliches Interesse angenommen wird, wird auch der Weisungsrat des Justizministers informiert, welcher den Minister in ausgewählten Fällen berät, etwa wenn oberste Organe einer Straftat verdächtigt werden, ein außergewöhnliches Interesse der Öffentlichkeit an einer Strafsache besteht oder sich der Minister befangen fühlt. Auf Empfehlung des Weisungsrats ersucht das Justizministerium im Oktober die zuständige Staatsanwaltschaft, von der bereits rechtskräftigen Anklage gegen den Anwalt zurückzutreten.

Zur Begründung dieser Entscheidung führt der Generalprokurator als Vorsitzender des aus drei Personen zusammengesetzten Weisungsrates gegenüber den Medien an, dass der Anwalt die Interessen seines Mandaten habe wahren wollen und „über das Ziel hinausgeschossen“ sei. Er habe „ein oder zwei Sätze gesagt“, die nicht in Ordnung und auch historisch falsch gewesen seien. Er habe aber nicht den Holocaust an sich geleugnet, da er in seinem Plädoyer auch eingeräumt habe, dass es in Hartheim eine Gaskammer gegeben habe, es liege somit keine gröbliche Verharmlosung der Verbrechen des Nationalsozialismus vor. Unter Berücksichtigung der Gesamtsituation sei die Rede des Anwalts nicht nach dem Verbotsgesetz strafbar. Die Entscheidung stößt in der Öffentlichkeit, in den Medien sowie bei verschiedenen Menschrechtsorganisationen (u.a. dem Mauthausen Komitee Österreich, dem Netzwerk gegen Rassismus und Rechtsextremismus und SOS Mitmensch) auf heftige Kritik. Die Einstellung des berechtigten Verfahrens wird als nicht nachvollziehbar angesehen, eine Gaskammer-Leugnung werde in bedenklicher Weise als straffreie Bagatelle verharmlost. Grün-Politiker*innen bringen zu dem Fall eine parlamentarische Anfrage an den Justizminister ein und fragen darin auch nach bisherigen Gerichtsverfahren, in denen die Existenz einer Gaskammer in Mauthausen bestritten wurde. In seiner umfassenden Beantwortung gibt der Justizminister an, dass dem Ministerium drei Urteile bekannt seien, in denen (auch) die Leugnung der Existenz von Gaskammern in Mauthausen thematisiert wurden. In allen drei Fällen sei ein Schuldspruch nach dem NS-Verbotsgesetz erfolgt. Für den gegenständlichen Fall verweist er allerdings auf die bekannte rechtliche Einschätzung des Weisungsrats sowie auf die gesetzliche Vorgabe, dass als Voraussetzung für eine Anklage in einem Strafverfahren eine Verurteilung nahe liegen müsse. Gerade bei geschworenengerichtlichen Verfahren sei dies besonders schwierig, im vorliegenden Fall wäre der Mandant des betreffenden Anwalts von den Geschworenen freigesprochen worden. In diesem „besonderen Fall“ wäre eine Verurteilung nicht nahe gelegen, es zeige sich hier auch die strukturelle Problematik des geschworenengerichtlichen Verfahrens.

Bereits Anfang des Jahres hatte eine ebenfalls äußerst umstrittene Entscheidung einer Grazer Staatsanwältin für Empörung und breite Diskussionen zum aktuellen Umgang der österreichischen Justizbehörden mit Fällen von NS-Wiederbetätigung gesorgt: Die rechtsextreme Zeitschrift „Aula“ hatte einen äußerst hetzerischen Artikel mit dem Titel „Mauthausen-Befreite als Massenmörder" veröffentlicht. In diesem werden Befreite des Konzentrationslagers Mauthausen als „Landplage“ und „Kriminelle“ bezeichnet, die nach ihrer Freilassung „raubend und plündernd, mordend und schändend [...] das unter der 'Befreiung' leidende Land“ geplagt und „mit den sowjetischen 'Befreiern' in der Begehung schwerster Verbrechen“ gewetteifert hätten. Das durch eine Anzeige wegen Verstoßes gegen das Verbotsgesetz eingeleitete Ermittlungsverfahren wird jedoch von der Staatsanwältin mit der Begründung eingestellt, es sei „nachvollziehbar, dass die Freilassung mehrerer tausend Menschen aus dem Konzentrationslager Mauthausen eine Belästigung für die betroffenen Gebiete Österreichs darstellte“. Auch der Rechtsschutzbeauftragte des Justizministeriums hält die Einstellung für unbedenklich und sieht keinen Anlass für eine Wiederaufnahme des Verfahrens. Eine Tendenz zur Propagierung von NS-Zielen sei dem Artikel seiner Ansicht nach nicht zu entnehmen. Sowohl die rechtskräftige Verfahrensbeendigung als auch die Begründung rufen bei vielen Privatpersonen, aber auch Politiker*innen, verschiedenen NGOs, der Israelitischen Kultusgemeinde und auch dem Justizministerium selbst Empörung, Entsetzen und Unverständnis hervor.

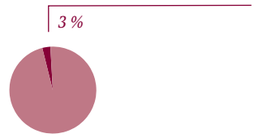

Beschäftigung und Unternehmer*innentum

Das folgende Kapitel beschäftigt sich mit Diskriminierungen im Arbeitsbereich. Dazu gehören Beschäftigungsverhältnisse, Arbeitssuche, -bedingungen, -klima und auch Stellenausschreibungen. Vorurteile im Zusammenhang mit Arbeit und Migration sind in Österreich allgegenwärtig. Viel zu oft wird Migrant*innen die Arbeitssuche aufgrund der Herkunft oder des äußeren Erscheinungsbildes erschwert bzw. unmöglich gemacht. Oft scheitern sie schon am ersten Schritt – der Einladung zu einem persönlichen Bewerbungsgespräch.

45 Rassistische Beleidigung nach Kündigung

Frau R., deren Eltern aus Polen kommen, unterrichtet Klavier an einer privaten Musikschule in Wien. Leider ist der Umgang ihres Arbeitgebers mit den Lehrkräften für sie so negativ und belastend, dass sich Frau R. schließlich dafür entscheidet, zu kündigen. Einige ihrer ehemaligen Schüler*innen entschließen sich dazu, weiterhin privat Klavierunterricht bei Frau R. zu nehmen. Da in ihrem gekündigten Arbeitsvertrag keine Konkurrenzklausel enthalten war, die das verbieten würde, stimmt Frau R. dieser privaten Weiterführung des Unterrichts zu. In der Folge erhält sie eine massiv beleidigende Nachricht von der Sekretärin ihres ehemaligen Arbeitgebers. In dieser wird Frau R. mit einer Klage gedroht, die so schlimm sein würde, „dass Sie es sich gerade noch leisten können, dorthin zurückzukehren, wo Sie unglücklicherweise hergekommen sind.“

Frau R. ist sehr betroffen von dieser rassistischen Beleidigung (→ Glossar) und wendet sich an ZARA, um bestehende Handlungsoptionen zu besprechen. Schließlich entscheidet sie sich aber dafür, den Fall auf sich beruhen zu lassen und damit für sich abzuschließen.

46 Beleidigung von Vorgesetzter aufgrund der Herkunft

Die Arbeiterkammer Wien übermittelt ZARA den folgenden Fall anonymisiert zur Dokumentation:

Frau H., die iranischer Herkunft ist, lebt und arbeitet schon lange in Österreich. Als sie eine Stelle als Verkäuferin in einem Handelsbetrieb beginnt, räumt sie in den ersten Tagen gemeinsam mit einer Kollegin das Geschäft auf, da die Waren in einem Durcheinander herumliegen und das Geschäft unordentlich wirkt. Etwas später findet ein Mitarbeiter*innengespräch mit der Vorgesetzten statt. Die Vorgesetzte wirft Frau H. dabei verärgert vor, das Geschäft unaufgefordert und ohne Anweisung aufgeräumt zu haben. Sie teilt Frau H. mit, sie habe hier nicht „die Chefin zu spielen“ und sagt auch: „Du kannst Chefin in deinem Land spielen.“ Frau H. ist von diesen diskriminierenden Vorhaltungen und Äußerungen sehr betroffen und beendet das Arbeitsverhältnis von sich aus noch in der Probezeit. Frau H. sucht die Rechtsberatung der AK Wien auf und diese macht aufgrund der erfolgten Diskriminierung bei den Arbeitsbedingungen gemäß dem Gleichbehandlungsgesetz (→ Glossar) Schadenersatz geltend. Der Arbeitgeber bestreitet die Diskriminierung und verweigert die Zahlung einer Entschädigung, sodass Frau H. unter Rechtsschutz der AK Wien den Schadenersatz gerichtlich geltend machen muss. Das Verfahren ist zum Berichtszeitpunkt noch nicht abgeschlossen.

47 Herabwürdigung am Arbeitsplatz

Herr W., der in Kolumbien geboren wurde, arbeitet in einem Betrieb in Wien. Kurz bevor er seinen Urlaub in einem lateinamerikanischen Land antritt, macht einer seiner Arbeitskollegen eine beleidigende und unpassende „witzige“ Bemerkung. Er meint, dass er es schade fände, dass Herr W. nicht nach Kolumbien fliege und ihm somit „kein Kokain mitnehmen“ könne. Herr W. empfindet es als äußerst beleidigend und herabwürdigend, als Kolumbianer pauschal mit Drogenhandel in Verbindung gesetzt zu werden. Weil es in Herrn W.s Verwandtschaft auch schon Opfer von Kriminalität durch Drogenbanden gegeben hat, verletzt ihn diese Bemerkung zusätzlich.

Herr W. wendet sich an ZARA, um abzuklären, welche Maßnahmen er nun setzen könnte. Eine Beraterin informiert ihn über das österreichische Gleichbehandlungsgesetz (→ Glossar), welches Schutz vor Diskriminierungen am Arbeitsplatz bietet, und erklärt die bestehenden rechtlichen Möglichkeiten. Herr W. bedankt sich

für die Informationen und möchte zunächst versuchen, den Vorfall gemeinsam mit einem Vorgesetzten und dem betreffenden Mitarbeiter im Zuge eines Gesprächs zu klären. ZARA bietet Herrn W. an, sich bei Bedarf zur weiteren Unterstützung wieder zu melden, was Herr W. in der Folge aber nicht mehr in Anspruch nimmt.

Die eigenen Rechte kennen

48 Fahrer im Dienst rassistisch beleidigt

*Herr S. arbeitet als Fahrer für ein Fahrtendienstunternehmen für Menschen mit Behinderungen. Im Juni ist Herr S. mit Klient*innen unterwegs; ein Kollege fährt am Beifahrersitz mit. Als er vor dem Wohn- und Tagesbetreuungshaus anhält, bei dem die Klient*innen aussteigen möchten, steigt eine Frau, die offenbar ebenfalls gerade vor dem Haus stehengeblieben ist, aus ihrem Auto. Sie geht schimpfend zu Herrn S. Seite des Kleinbusses und versucht, die Fahrertür zu öffnen. Die Frau wirft Herrn S. verärgert vor, beim Zufahren zum Haus zu schnell gefahren zu sein und dass er sie beschimpft hätte. Außerdem merkt sie an, dass sie Herrn S. „kenne", da sie selbst in diesem Haus arbeite. Herr S. bemüht sich, zu erklären, dass er sie bei seiner Fahrt zum Haus gar nicht gesehen und sie daher auch sicher nicht beschimpft habe. Er spricht dabei Englisch. Die Frau scheint ihn zu verstehen, fährt ihn aber trotzdem laut an, ob er kein Deutsch könne. Herr S. fragt nach, ob es möglich wäre, Englisch zu sprechen, da er sich auf Deutsch noch etwas schwer tue. Sie erwidert, dass sie „in Österreich sei und daher nicht Englisch sprechen müsse". Sie geht dazu über, Herrn S. als „Trottel" zu beschimpfen. Herr S. versucht, ihr verständlich zu machen, dass es nicht in Ordnung sei, ihn zu beleidigen, er würde das auch nicht tun. Die Frau beschimpft ihn jedoch weiter und meint schließlich, dass sie sich über Herrn S. beschweren werde. Sie steigt wieder in ihr Auto und ruft ihm schließlich noch: „Scheiß N*!" nach.*

*Herr S. ist von der rassistischen Beschimpfung und dem gesamten verächtlichen und beleidigenden Verhalten der Frau sehr betroffen und überlegt, ob er seinen Arbeitgeber über den Vorfall informieren soll. Etwas später erfährt Herr S., dass sich die Dame tatsächlich bei seinem Arbeitgeber über ihn beschwert hat. Herr S. hat Teile des Vorfalles, für alle Beteiligten sichtbar, mit seiner Handykamera dokumentiert und kann so belegen, was passiert ist. Der Arbeitgeber stimmt Herrn S. zu, dass die Frau sich ihm gegenüber rassistisch und nicht richtig verhalten hat. Da Herrn S. der gesamte Vorfall und vor allem die äußerst herabwürdigende rassistische Beschimpfung am Schluss tief getroffen hat, entscheidet er sich schließlich dafür, sich beim Arbeitgeber der Frau über ihr rassistisches Verhalten zu beschweren. Herrn S. wird in diesem Beschwerdegespräch Recht gegeben und ihm wird zugesagt, dass er ein Entschuldigungsschreiben der betreffenden Mitarbeiterin bekommen werde. Herr S. wendet sich zur Beratung an ZARA, da er leider immer wieder mit rassistischen Beschimpfungen konfrontiert wird und wissen möchte, wie die rechtliche Situation in solchen Fällen aussieht. ZARA informiert Herrn S., dass er als Arbeitnehmer nach dem Gleichbehandlungsgesetz (→ Glossar) vor rassistischen Belästigungen durch Kolleg*innen oder auch durch Dritte geschützt sei und welche rechtlichen Schritte er setzen könnte.*

Etwas später erhält Herr S. das Entschuldigungsschreiben der Frau. In diesem führt sie allerdings nur kurz an, dass sie sich für ihre „Überreaktion" entschuldigen möchte. Herr S. ist enttäuscht davon, dass kein Bezug auf ihre rassistische Ausdrucksweise genommen wird und empfindet die Entschuldigung daher nicht als ausreichend. Nach weiterer Beratung beschließt er trotzdem keine weiteren Schritte mehr zu setzen.

Das im Gleichbehandlungsgesetz verankerte Recht, am Arbeitsplatz nicht diskriminiert zu werden, normiert grundsätzlich ein Gleichbehandlungsgebot für alle Mitarbeiter*innen ohne Unterschied des Geschlechts, der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung.

Es umfasst verschiedene Bereiche, unter anderem das Recht auf gleiche Bezahlung für gleichwertige Arbeit und auf gleiche Aufstiegschancen, Schutz vor ungerechtfertigten Benachteiligungen bei Maßnahmen der beruflichen Aus- und Weiterbildung und Umschulung oder bei den sonstigen Arbeitsbedingungen.

Bei rassistischen Bemerkungen und Beleidigungen durch Kolleg*innen, Vorgesetzte oder auch Dritte im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis handelt es sich um Belästigungen, die ebenfalls rechtswidrige Diskriminierungen im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes darstellen können:

§ 21 GlBG

Belästigung (...)

(2) Belästigung liegt vor, wenn eine unerwünschte Verhaltensweise, die mit einem der [verbotenen Diskriminierungs-] Gründe nach § 17 im Zusammenhang steht, gesetzt wird,

1. die die Würde der betroffenen Person verletzt oder dies bezweckt,

2. die für die betroffene Person unerwünscht, unangebracht oder anstößig ist und

3. die ein einschüchterndes, feindseliges, entwürdigendes, beleidigendes oder demütigendes Umfeld für die betroffene Person schafft oder dies bezweckt.

Die gegen Herrn S. gerichtete rassistische Beschimpfung bezog sich eindeutig auf seine ethnische Herkunft und war in ihrer Intensität geeignet, die Würde seiner Person zu verletzen. Sie war für Herrn S. äußerst demütigend und beleidigend. Diese Belästigung könnte daher eine Verletzung des Gleichbehandlungsgesetzes darstellen.

Gemäß den Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes haben Dienstvorgesetzte, sobald sie Kenntnis davon erlangen, dass ein*e Mitarbeiter*in belästigt wird, zu handeln und dafür zu sorgen, dass die Diskriminierungen – z.B. durch Kolleg*innen oder Kund*innen – abgestellt werden. Andernfalls machen sie sich ebenfalls für die getätigten Belästigungen schadenersatzrechtlich haftbar.

Was kann Herr S. tun?

Betroffene Arbeitnehmer*innen können sich an eine Beratungsstelle – wie beispielsweise ZARA, die Gleichbehandlungsanwaltschaft oder auch die Kammer für Arbeiter und Angestellte (AK) – wenden und sich umfassend über mögliche Vorgehensweisen und Unterstützungsangebote informieren. Von solchen Diskriminierungen Betroffene haben die Möglichkeit, den Fall vor die Gleichbehandlungskommission (→ Glossar) zu bringen und/oder ihre Ansprüche vor Gericht durchzusetzen. Für Klagen wegen Verletzungen des Gleichbehandlungsgesetzes im Bereich der Arbeitswelt sind die Arbeits- und Sozialgerichte zuständig.

Im Falle einer Belästigung im Kontext eines Arbeitsverhältnisses und im Sinne des Gesetzes hat die betroffene Person Anspruch auf Schadenersatz. Es werden sowohl Vermögensschäden, wenn ein materieller Schaden aufgetreten ist, als auch immaterieller Schadenersatz, der dem Ausgleich der erlittenen persönlichen Beeinträchtigung dient, gewährt. Die Höhe des Schadenersatzes muss angemessen sein und beträgt laut Gesetz mindestens 1.000 Euro. Der Anspruch besteht gegenüber der belästigenden Person, sei es der*die Arbeitgeber*in, Dritte (z.B. Kolleg*innen) in Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis oder auch außerhalb eines konkreten Arbeitsverhältnisses. Zusätzlich besteht ein Anspruch auch gegenüber dem*der Arbeitgeber*in, falls nicht in ausreichendem Maße Abhilfe gegen etwaige Belästigungen geschaffen wurde.

49 Bewerbungen von Migrant*innen unerwünscht

Frau T. arbeitet in einer Beratungsstelle für Migrant*innen in Wien und unterstützt Klient*innen bei der Jobsuche. Im Juni schickt sie für einen ihrer Klienten, Herrn V., der Schwarz ist, eine Bewerbung an ein Restaurant. Daraufhin erhält sie einen Anruf der Restaurantbesitzerin. Sie ist sehr aufgebracht wegen der Bewerbung von Herrn V. und meint, dass sie keine „Ausländer" wolle. Außerdem teilt sie Frau T. mit, dass sie ihr nie wieder Bewerbungen von Migrant*innen schicken dürfe. Es gäbe genug Österreicher*innen und aus diesem Grund solle Frau T. ihr lieber deren Bewerbungen weiterleiten. Es wäre nicht vereinbart gewesen, ihr Migrant*innen zu vermitteln.

Nach diesem Gespräch schickt die Restaurantbesitzerin auch noch ein E-Mail an Frau T., in dem sie angibt, keine weiteren Bewerbungen von ihr mehr zugeschickt bekommen zu wollen. Frau T. wendet sich an ZARA und bittet um rechtliche Informationen zu Vorfällen wie diesen. ZARA erklärt Frau T. mögliche rechtliche Schritte im Fall von rassistischen Diskriminierungen im Zuge des Bewerbungsprozesses. Außerdem bietet ZARA persönliche Beratung für den betroffenen Bewerber Herrn V. an, der sich in Folge aber nicht an die Beratungsstelle wendet.

Das Diskriminierungsverbot im weit gefassten Bereich der „Arbeitswelt" gilt auch bei Bewerbungen (Begründung eines Arbeitsverhältnisses) sowie bei Beendigung eines Arbeitsverhältnisses.

Was kann Herr V. tun?

Wird Herr V. aufgrund seiner ethnischen Zugehörigkeit bei einer Bewerbung abgewiesen, kann er ein Verfahren vor der Gleichbehandlungskommission (GBK) zur Feststellung der Diskriminierung bei der Begründung des Arbeitsverhältnisses beantragen. Wenn Herr V. möchte, unterstützt und begleitet ZARA ihn bei diesem Verfahren. Im vorliegenden Fall könnte Frau T. als Zeugin im Verfahren bestätigen, dass die Bewerbung von Herrn V. aufgrund seiner Herkunft („keine Ausländer") abgelehnt wurde.

Herr V. hat aufgrund der Verletzung des Gleichbehandlungsgebots bei seiner Bewerbung Anspruch auf die Zahlung von Schadenersatz durch die potentielle Arbeitgeberin, auch als Ausgleich für die erlittene persönliche Beeinträchtigung. Die Höhe des Schadenersatzes hängt davon ab, ob Herr V. die Stelle bei diskriminierungsfreier Auswahl bekommen hätte oder ob trotz Berücksichtigung seiner Bewerbung andere Bewerber*innen (z.B. aufgrund besserer Qualifikationen) geeigneter gewesen wären und er die Stelle nicht erhalten hätte.

Zusätzlich zum GBK-Verfahren hat Herr V. die Möglichkeit, eine zivilrechtliche Klage bei Gericht zur Durchsetzung seiner Ansprüche einzubringen. Im Gegensatz zur Entscheidung der Gleichbehandlungskommission, die nur Empfehlungen aussprechen kann, ist ein Gerichtsurteil rechtlich verbindlich – der zugesprochene Schadenersatz muss also auch wirklich gezahlt werden. Wenn dies nicht geschieht, kann die Zahlung rechtlich erzwungen werden.

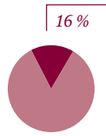

Güter und Dienstleistungen

Wohnen und Nachbarschaft

Rassistische Vorfälle im Wohnbereich – von der Wohnungssuche bis hin zu Nachbarschaftskonflikten – finden sich in diesem Kapitel. Diskriminierung beginnt hier schon bei den Inseraten: „Vermietet wird nur an Österreicher" oder „Nur Inländer erwünscht" heißt es leider immer noch in einigen Ausschreibungen. Dieser generelle Ausschluss bestimmter Personen ist nicht nur rechtlich verboten, er löst auch tiefe Betroffenheit bei den Wohnungssuchenden aus, da die Angst entsteht, kein Zuhause finden zu können.

50 Flüchtlingsfamilie von Nachbar*innen schikaniert

Frau K. unterstützt gemeinsam mit einer Gruppe von weiteren Personen eine Frau und ihre zwei Kinder dabei, sich in Österreich zurechtzufinden. Die Familie ist aus Gaza geflüchtet, derzeit läuft ihr Asylverfahren. Über einen Wiener Verein für Mütter in Wohnungsnot hat die Familie glücklicherweise eine Wohnung bekommen. Leider scheint es aber jemanden zu geben, der*die ein Problem damit hat, dass die geflüchtete Familie dort wohnt. Immer wieder kommt es zu offenbar rassistisch motivierten Belästigungen, Schikanen und Straftaten: Wiederholt werden das Türschloss der Wohnung der Familie und auch ihr Postkasten verklebt. Einmal deponiert jemand Würmer vor ihrer Wohnungstür, ein andermal wird die Tür mit dem Wort „Asylsau" beschmiert. Die Familie erstattet mit Frau K.s Unterstützung Anzeige wegen dieser Straftaten bei der Polizei. Die Hausverwaltung reagiert mit einem allgemein gehaltenen Aushang für die Hausbewohner*innen, der sich „gegen Vandalismus" im Haus richtet. Frau K. informiert sich bei ZARA zu weiteren bestehenden Handlungsoptionen in dieser schwierigen Lage der Familie. Zu Redaktionsschluss ist ZARA nicht bekannt, ob mögliche Täter*innen inzwischen ausgeforscht wurden.

51 Rassistische Beschimpfung und Bedrohung

Herr P. wurde in Nigeria geboren und lebt schon seit langem gemeinsam mit seiner Familie in Wien. Anfang März ist er gemeinsam mit seinen vier Kindern und seiner schwangeren Frau zuhause. Plötzlich klopft es extrem laut an der Tür. Frau P. öffnet diese und sieht, dass es der Nachbar Herr L. ist, mit dem es leider schon öfters Probleme gegeben hat. Ein wenig dahinter steht dessen Frau. Herr L. beginnt, Frau P. massiv zu beschimpfen, woraufhin auch Herr P. zur Tür kommt. Herr L. setzt die rassistischen Beschimpfungen fort und sagt: „Du N*! Du Arschloch! Du Trottel! Du Scheiße!" Schließlich gibt Frau L. ihrem Mann sogar einen Pfefferspray, mit dem er Herrn P. und dessen Frau bedroht. Familie P. hat große Angst und befürchtet, verletzt zu werden. Aus diesem Grund rufen sie auch die Polizei zu dem Vorfall hinzu.

Herr P. wendet sich in der Folge an ZARA, um mögliche rechtliche Schritte zur Verhinderung weiterer Beschimpfungen zu besprechen. Nach ausführlicher Beratung entscheiden sich Herr und Frau P. dazu, einen verwaltungsrechtlichen Strafantrag wegen Ehrenkränkung auf Grundlage des Wiener Gesetzes zum Schutze der persönlichen Ehre und zur Regelung der Ehrenkränkung einzubringen. Eine ZARA-Beraterin begleitet Herrn und Frau P. zu der in der Folge stattfindenden Sühneverhandlung beim zuständigen Wiener Gemeindevermittlungsamt, welche im Verfahren verpflichtend vorgesehen ist. Bei dieser bekommen alle Beteiligten die Möglichkeit, den Vorfall in einem vermittelnden Gespräch zu besprechen und sich eventuell auf eine einvernehmliche Lösung zu einigen. Im Zuge der Sühneverhandlung einigen sich beide Seiten schließlich darauf, einen Neuanfang probieren und sich künftig respektvoll begegnen zu wollen.

52 Beleidigung durch Mitarbeiter der Wohnungskommission

Herr M. ist ein junger Geflüchteter aus Syrien und wohnt gemeinsam mit seiner Familie in Wien. Im Juni wendet sich sein sozialpädagogischer Lehrstellenbetreuer an ZARA, um Beratung für Familie M. zu einem rassistischen Vorfall im Zusammenhang mit einem Mitarbeiter der Wiener Wohnungskommission einzuholen: Die Familie wohnt derzeit in einer privaten Mietwohnung, in der es schon länger gravierende

Probleme mit Schimmelbildung gibt. Wegen der dadurch verursachten Gesundheitsschädlichkeit der Wohnung haben sie um eine Gemeindewohnung angesucht. Dieser Antrag ist in erster Instanz seitens der Wohnungskommission abgelehnt worden. Da sich die Zustände in der Wohnung verschlimmert haben, wird ein neuer Besichtigungstermin mit der Wohnungskommission vereinbart. Ein Mitarbeiter der Wohnungskommission sieht sich in der Folge die betreffende Wohnung nochmals an. Im Zuge dieser Besichtigung bemerkt er, dass sich Herrn M.s Mutter niedergelegt hat, da sie aufgrund eines Bandscheibenvorfalles starke Schmerzen im Rückenbereich hat und zusätzlich erst kürzlich an der Schilddrüse operiert wurde. Der Sachverständige kommentiert dies abfällig mit den Worten: „Ihr Ausländer schlaft und wir Österreicher arbeiten. Hauptsache ihr bekommt was von uns!“.

Auch die erste Wohnungsbesichtigung ist aufgrund des Verhaltens desselben Sachverständigen bereits sehr negativ verlaufen. Er schrie Familie M. dabei mehrmals an und war wenig daran interessiert, die bestehenden Mängel aufzunehmen. Als Herr M. ihm auch den Schimmelbefall in der Küche zeigen wollte, sagte er nur, dass er „keine Zeit für sowas“ habe.

Herr M. ist sehr davon betroffen, dass der Sachverständige in so unangemessener und beleidigender Weise Bezug auf die nicht-österreichische Herkunft seiner Familie genommen hat und seine Aufgabe – die Besichtigung der Wohnung von Familie M. – offenbar nur widerwillig durchführt. Im Zuge eines Beratungsgesprächs klärt eine Mitarbeiterin der ZARA-Beratungsstelle Herrn M. über seine rechtlichen Möglichkeiten auf. ZARA fordert die Wohnungskommission in der Folge zu einer Stellungnahme auf und informiert über die bestehenden und anzuwendenden Antidiskriminierungsbestimmungen. ZARA erhält einige Zeit später ein Antwortschreiben der Wohnungskommission. In diesem wird zwar nicht konkret auf den Vorfall eingegangen, aber jedenfalls angegeben, dass der Leiter der Wohnungskommission ein ausführliches Gespräch mit dem betreffenden Mitarbeiter geführt habe.

Herr M. lässt die Angelegenheit in der Folge auf sich beruhen und unternimmt keine weiteren Schritte. Glücklicherweise leitet der Hauseigentümer schließlich doch endlich eine Sanierung des Hauses ein und bietet Familie M. eine mangelfreie Übergangswohnung für die Dauer der Sanierungsarbeiten an.

53 Verhetzender Aushang in Wohnhaus

Herr C. wendet sich an ZARA, da im Gemeinschaftsraum seines Wohnhauses ein Aushang angebracht wurde, der sich an im Haus wohnende Asylberechtigte richtet und voll mit rassistischen und hetzenden Aussagen ist. Verunreinigungen im Haus werden pauschal den „neuen“ Mitbewohner*innen unterstellt, die als Gegensatz zu den „anderen anständigen Mitbewohnern“ beschrieben werden. Auf dem Aushang sind Fotos von Kamelen und Affen abgebildet, im Text werden die betroffenen Bewohner*innen massiv rassistisch beschimpft und u.a. mit Schweinen gleichgesetzt: „Seit einigen Monaten dürften bei uns Schweine wohnen, die nicht gewohnt sind in normalen Wohnung zu leben, sondern anscheinend nur in der Wüste, im Zelt oder Urwald.“ Neben zahlreichen weiteren herabwürdigenden Aussagen finden sich die folgenden in dem Schreiben: „Es ist schon klar, dass es vielleicht in ihrem bisherigen Zuhause nicht üblich war alles sauber zu halten. In Österreich ist es jedenfalls üblich.“ und „Wir zahlen für die Flüchtlinge genug Geld, also bemühen Sie sich auch, die Gastfreundschaft Österreichs nicht auszunützen und verhalten Sie sich ordentlich.“ Der Aushang endet mit der Aussage, dass „nette Flüchtlinge“ willkommen, aber „unordentliche Terroristen-Typen“ nicht erwünscht wären.

Herr C. findet den Aushang nicht in Ordnung und bittet ZARA um eine rechtliche Einschätzung. Eine ZARA-Beraterin erläutert, dass die Möglichkeit bestünde, das Schreiben aufgrund einiger seiner hasserfüllten und würdeverletzenden Inhalte als mögliche Verhetzung (→ Glossar) anzuzeigen und auf seine strafrechtliche Relevanz prüfen zu lassen. Herr C. meldet sich in der Folge aber nicht mehr.

Die eigenen Rechte kennen

54 Diskriminierendes Wohnungsinserat

Im Dezember leitet Frau K. ZARA ein diskriminierendes Wohnungsinserat weiter, welches sie im Internet auf einer Immobilienplattform entdeckt hat. In der Anzeige bietet eine Immobilienfirma die Vermietung einer Wohnung an, allerdings mit folgendem rassistischem Zusatz: „! Gesucht wird inländisches Pärchen oder alleinstehende Person, ohne Kinder, ohne Haustiere.“ Frau K. ist empört, dass auch heutzutage immer noch solche diskriminierenden Inserate veröffentlicht werden. Dass die rassistische Anzeige von einer professionellen Maklerfirma verfasst wurde, findet Frau K. besonders bestürzend. Die Firma hat das Inserat auch auf einigen anderen Wohnungssuchseiten online gestellt. ZARA informiert Frau K. darüber, dass solche diskriminierenden Wohnraumanzeigen nach dem Gleichbehandlungsgesetz (→ Glossar) verboten sind und von betroffenen Personen sowie der Gleichbehandlungsanwaltschaft angezeigt werden können. ZARA leitet das Inserat an die Gleichbehandlungsanwaltschaft weiter, welche eine Anzeige zur Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens nach dem GlBG erstattet.

Gemäß dem Gleichbehandlungsgesetz (GlBG) ist es verboten, Personen aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit beim Zugang zu sowie bei der Versorgung mit Wohnraum zu diskriminieren. Dies beinhaltet auch das Verbot, Wohnraum in diskriminierender Weise zu inserieren oder durch Dritte inserieren zu lassen.

Was kann Frau K. tun?

Interessent*innen sowie die Anwält*innen der Gleichbehandlungsanwaltschaft können bei Verstößen gegen dieses Gebot einen Strafantrag an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde (→ Glossar) stellen. Beim ersten Verstoß hat die Behörde eine Ermahnung, bei weiteren Verstößen eine Geldstrafe bis 360 Euro auszusprechen. Da diese Bestimmung leider nicht als Offizialdelikt (→ Glossar) formuliert ist, steht die Möglichkeit zur Anzeige diskriminierender Inserate laut Gesetz nur den oben erwähnten Personen bzw. Einrichtungen zu. ZARA unterstützt Klient*innen, wenn gewünscht, beim Verfassen solcher Anzeigen oder leitet die diskriminierenden Inserate zur weiteren Bearbeitung an die Gleichbehandlungsanwaltschaft weiter.

55 Keine Wohnung wegen ehemaliger Staatsbürgerschaft

Herr B. ist auf Wohnungssuche in Wien und nutzt dafür diverse Internetportale. Als er schließlich eine Wohnung findet, die ihm zusagt, kontaktiert er die zuständige Hausverwaltung. Diese teilt ihm mit, dass die gewünschte Wohnung bereits vergeben ist, stattdessen könne man ihm aber eine idente Wohnung im gleichen Haus anbieten. Diese zweite Wohnung sei aktuell noch nicht inseriert worden, da der derzeitige Mieter noch darin wohne. Herrn B. wird empfohlen, die Wohnung aber erst zu reservieren, nachdem er sie besichtigt hat, da eine Reservierung mit Kosten verbunden sei. Daraufhin sieht Herr B. sich die Wohnung an und entscheidet sich dafür, diese mieten zu wollen. Er erhält einen Termin für die Reservierung sowie zur Vorlage und Besprechung der dafür nötigen Formalitäten. Während des Termins wird Herr B. nach seiner Staatsbürgerschaft gefragt. Er erklärt, dass er seit 2004 österreichischer Staatsbürger ist und davor libyscher Staatsbürger war. Herr B. übergibt alle nötigen Dokumente, füllt die erforderlichen Formulare aus und möchte auch sogleich die Reservierungsgebühr begleichen. Der Mitarbeiter der Hausverwaltung nimmt das Geld aber noch nicht entgegen und geht kurz nach draußen, um zu telefonieren. Danach erklärt er Herrn B., dass die Reservierung doch nicht sofort vorgenommen werden könne. Wenn jemand die österreichische Staatsbürgerschaft kürzer als fünf Jahre besäße, müssten sie vor Vertragsabschluss einen „Backgroundcheck“ machen. Herr B. weist darauf hin, dass er die österreichische Staatsbürgerschaft aber schon seit zwölf Jahren habe. Daraufhin meint der Mitarbeiter, dass dennoch ein „Backgroundcheck“ nötig sei und „er das nicht persönlich nehmen“ solle. Es handle sich dabei um eine Anordnung der Leitung. Herr B. ist sehr schockiert von diesem Vorgehen. Bei den ersten Gesprächen war er stets freundlich behandelt worden. Nun nach Bekanntgabe seiner früheren Staatsbürgerschaft hat sich das Verhalten ihm gegenüber plötzlich verschlechtert.

Einige Zeit später wird Herr B. angerufen und ihm wird mitgeteilt, dass die Hausverwaltung keine Wohnung an ihn vermieten könne. Obwohl er explizit danach fragt, wird ihm für diese Absage kein Grund genannt. Diese Verweigerung einer genaueren Auskunft bestärkt Herrn B.s Vermutung, dass er aufgrund seiner nun bekannten Herkunft nicht mehr als Kunde gewünscht sei.

Im Zuge eines Beratungsgesprächs informiert eine ZARA-Beraterin Herrn B. über mögliche rechtliche Schritte im Zusammenhang mit diesem Vorfall. Herr B. möchte darüber nachdenken, meldet sich in der Folge aber nicht wieder.

Was kann Herr B. tun?

Beim Zugang zu Wohnraum diskriminierte Personen haben die Möglichkeit, ein Verfahren vor der Gleichbehandlungskommission (→ Glossar) zur Feststellung einer Diskriminierung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit einzuleiten. Unterstützung bei dieser Antragstellung nach dem Gleichbehandlungsgesetz (GlBG → Glossar) und im Verfahren bieten hier ZARA (siehe auch „Was wurde aus…?" Fall 57 aus dem Rassismus Report 2015, unten) und die Gleichbehandlungsanwaltschaft. Nicht nur gegen diskriminierende Benachteiligungen bei der Vergabe einer Wohnung, auch gegen erlittene Belästigungen (→ Glossar) z.B. in Form rassistischer Aussagen, kann so vorgegangen werden.

Weiters normiert das GlBG für solche Diskriminierungen Schadenersatzansprüche (Ersatz des Vermögensschadens sowie Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung).

Betroffenen steht auch der Weg zu den Zivilgerichten offen, um diese Entschädigungen nach dem Gleichbehandlungsgesetz vor Gericht einzuklagen. Manche Diskriminierungsfälle kann ZARA an den Klagsverband (→ Glossar) zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsopfern weiterleiten. Entscheidet der Klagsverband, den Fall zu übernehmen, werden Betroffene in dem Verfahren vor Gericht zur Durchsetzung ihrer Ansprüche nach dem Gleichbehandlungsgesetz von diesem vertreten. Der Klagsverband übernimmt im Verfahren auch das Kostenrisiko.

Was wurde aus…?

Fall 57 aus dem Rassismus Report 2015

Herr W., der tschetschenischer Staatsbürger ist, wendet sich im März 2015 an eine Firma für Immobilienverwaltung und Hausinhabung, um mit deren Unterstützung eine Wohnung für sich und seine Familie zu suchen. Als er das Büro das erste Mal aufsucht, erklärt ihm der Inhaber, Herr A., dass er ihm keine Wohnung vermitteln wolle, da er „ein Problem" mit Menschen aus Tschetschenien habe. Schließlich gelingt es Herrn W. doch, Herrn A. zu überzeugen, ihn bei der Vermittlung einer Wohnung zu unterstützen. Etwas später bittet Herr W. Herrn A. darum, eine ihm vorgeschlagene Wohnung für ihn zu reservieren. Er muss dafür 1.000 Euro bezahlen. Kurz danach stellt Herr W. gemeinsam mit seiner Ehefrau aber fest, dass die monatlichen Kosten dieser Wohnung wohl doch zu hoch für sie seien und sie die Wohnung nicht nehmen könnten. Herr A. teilt Herrn W. mit, dass er keinen Anspruch auf Rückerstattung hätte und er fast den gesamten Betrag (die Höhe einer Monatsmiete) einbehalten würde. Herr W. erklärt daraufhin, dass er dies akzeptiere, sofern Herr A. ihn dafür weiterhin dabei unterstütze, eine andere, leistbare Wohnung zu finden. Da ihm aber über längere Zeit hinweg keine weitere Wohnung vermittelt wird, teilt Herr W. dem Immobilienmakler schließlich mit, dass er sein Geld zurück haben wolle. Herr A. verweigert das. Erst nach dem Hinweis, dass Herr W. Rechtsberatung in Anspruch genommen habe und nach längerer Diskussion gibt der Immobilienmakler Herrn A. einen Großteil des Geldes zurück und meint, dass es bei ihm „keinen Platz für tschetschenische Leute" gäbe. Weder Herr W. noch „seine Freunde" dürften sich in der Zukunft an sein Büro wenden. Herr W. ist von dieser Ablehnung und der demütigenden Aussage sehr betroffen und wendet sich daher an ZARA. Nach ausführlicher Beratung zu seinen rechtlichen Möglichkeiten entscheidet er sich dafür, mit Unterstützung von ZARA ein Verfahren vor der Gleichbehandlungskommission (→ Glossar) einzuleiten.

Was passiert 2016:

Anfang Oktober 2016 erhält Herr W. die Entscheidung der Gleichbehandlungskommission, in der sowohl eine Diskriminierung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit als auch eine diskriminierende Belästigung (→ Glossar) festgestellt wird. ZARA verfasst in der Folge ein Schreiben an die Immobilienverwaltung, in der diese dazu aufgefordert wird, die Empfehlungen der Gleichbehandlungskommission umzusetzen und Herrn W. eine Vergleichszahlung anzubieten. Zunächst erhält Herr W. auf dieses Forderungsschreiben keine Antwort und überlegt sich daher ernsthaft, vor Gericht zu gehen und zu klagen. Ende November erreicht ZARA schließlich doch noch ein Schreiben von Herrn A.s Anwalt, in dem dieser unverständlicherweise und ohne Zusammenhang unter anderem anführt, dass Herr A. niemanden diskriminiere und sogar schon an „Personen mit islamistischem Hintergrund" vermietet hätte. Wenn auch die Diskriminierung nicht eingestanden wird, so bietet Herr A. nun doch eine Vergleichszahlung an. Herr W. entschließt sich nach reiflicher Überlegung dazu, mit dem Fall abschließen zu wollen und nimmt die gebotene Entschädigung an.

Fall 52 aus dem Rassismus Report 2015

Herr D. ist Österreicher algerischer Herkunft und lebt und arbeitet seit vielen Jahren in Salzburg. Mit den Nachbar*innen in seinem Haus hatte er bisher immer ein gutes Auskommen. Im November 2015 kommen Herr D. und seine Freundin Frau E. mit Einkäufen nachhause und treffen im Stiegenhaus auf zwei Nachbarinnen. Die beiden sprechen Frau E. mit neugierigen Fragen an. Eine der beiden hält Frau E. auch am Ärmel fest, was Frau E. sehr unangenehm ist. Herr D. ersucht die Nachbarinnen höflich darum, seine Freundin in Ruhe zu lassen. Als Herr D. und Frau E. weggehen und mit dem Lift zu ihrer Wohnung fahren wollen, schreit ihnen eine der Nachbarinnen plötzlich laut hinterher: „Scheiß Ausländer! Ausländer raus!". Herr D. und seine Freundin sind von dieser unerwarteten und rassistischen Beschimpfung außerordentlich schockiert. Als Herr D. etwas später deswegen bei der Nachbarin klopft und mit ihr über diesen Vorfall sprechen möchte, wird er von dieser sofort ein weiteres Mal mit lauten rassistischen Beschimpfungen konfrontiert. Herr D. ist sehr bestürzt über diese Beleidigungen, da ihm überhaupt kein Grund ersichtlich ist, warum diese Nachbarin etwas gegen ihn haben könnte und sie ihn (und seine Freundin) offenbar ausschließlich aufgrund ihrer Herkunft ablehnt und beschimpft. Auf Empfehlung der Antidiskriminierungsstelle der Stadt Salzburg wendet sich Herr D. zur weiteren Beratung und Unterstützung an ZARA. Um weitere Belästigungen durch die Nachbarin zu verhindern, beschließt Herr D., mit Unterstützung von ZARA ein Verwaltungsstrafverfahren (nach dem Salzburger Landessicherheitsgesetz) wegen Begehung einer Ehrenkränkung zu beantragen.

Was passiert 2016:

Im folgenden Verfahren vor der zuständigen Salzburger Behörde wird eine Ehrenkränkung von Herrn D., aber auch eine Ehrenkränkung der Nachbarin, geprüft, da diese vor der Behörde ein eigenes Fehlverhalten verneint und angibt, sie wäre von Herrn D. beschimpft worden, was Herr D. klar und empört von sich weist. Sowohl die Nachbarin als auch Herr D. erhalten nach Befragung aller Beschuldigten und der beiden Zeuginnen schließlich beide eine Verwaltungsstrafe (in Form einer Geldstrafe) wegen Ehrenkränkung. Herr D. ist von dem Vorfall noch immer sehr betroffen und sehr enttäuscht darüber, dass die Behörde in ihrer Entscheidung annimmt, er hätte die Nachbarin ebenfalls beleidigt. Er erhebt daher mit Unterstützung von ZARA gegen die über ihn verhängte Verwaltungsstrafe ein Rechtsmittel. Der Vorfall wird in einem Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht (→ Glossar) Salzburg nochmals geprüft. Das Gericht kommt nach neuerlicher Befragung aller Beteiligten, bei welcher eine der Zeuginnen nun etwas andere Angaben als vor der Salzburger Behörde macht, zum Schluss, dass Herr D. seine Nachbarin nicht beschimpft hat und hebt die gegen ihn verhängte Strafe auf.

Güter und Dienstleistungen

Handel, Gastronomie und sonstige gewerbliche Dienstleistungen

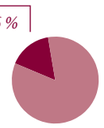

Fälle in diesem Kapitel beschäftigen sich mit dem Zugang zu Lokalen, Geschäften und anderen Dienstleistungen. Meldungen über rassistische Einlassverweigerungen stehen bei ZARA praktisch auf der Tagesordnung. Wird einer Person auf Grund ihres „ausländischen" Aussehens der Zutritt zu einem Lokal verwehrt, fühlt sich der*die Betroffene oft als Person „zweiter Klasse". Obwohl manche Lokale deswegen in der Vergangenheit bereits zu Schadenersatzzahlungen und Verwaltungsstrafen verurteilt wurden, ändern sie häufig nichts an ihren rassistischen Einlasspraktiken. Dies mag unter anderem an den niedrigen Beträgen liegen, die definitiv nicht geeignet sind, eine abschreckende Wirkung zu zeigen.

56 „Nur in Begleitung"

Anfang dieses Jahres wird ZARA durch zahlreiche Meldungen und rege Medienberichterstattung auf zwei niederösterreichische Bäder aufmerksam gemacht. Für eines der beiden Hallenbäder bestimmt der Bürgermeister der Gemeinde als Eigentümervertreter, dass Flüchtlinge bzw. Asylwerber*innen das Schwimmbad nur mehr „in Begleitung ihrer Betreuer*innen" betreten dürften. Diese Anordnung wird in mehreren Zeitungen veröffentlicht. Begründet wird sie damit, dass einige Tage zuvor einige afghanische Asylwerber gegen die Hausordnung verstoßen hätten, indem sie Lärm verursacht und die Damendusche betreten hätten. Das zweite Bad teilt über einen Aushang beim Eingang zum Bad mit, dass der Eintritt für Menschen mit „Migrationshintergründen" ausschließlich in Begleitung „entsprechender Begleitpersonen und mit entsprechender Badebekleidung (Badehose/Bikini/Badeanzug)" zu gewähren sei. Als Anlass für diese Vorgabe wird angegeben, dass einige der im Ort untergebrachten, unbegleiteten jugendlichen Asylwerber*innen das Schwimmbad mit Jogging- oder Unterhosen genutzt hätten. Das habe zu Beschwerden von Seiten der Badegäste und des Personals geführt. In beiden Fällen werden Flüchtlinge bzw. Asylwerber*innen pauschal und ungerechtfertigt als Gruppe benachteiligt. ZARA bringt daher gegen beide Schwimmbäder Anzeigen nach Art III EGVG (→ Glossar) ein, da solche Benachteiligungen einen Verstoß gegen diese Verwaltungsstrafregelung zum Schutz vor Diskriminierungen darstellen. Der Ausgang der Verfahren ist nicht bekannt.

57 Willkürliche Versetzung beim Kinderfußball

Ende April dieses Jahres wendet sich Herr T., Nachwuchsleiter eines niederösterreichischen Kinder-Fußballteams, an ZARA. Er berichtet, dass einer seiner Spieler, ein 11-jähriger Bub, der als Flüchtling nach Österreich gekommen ist und sich im laufenden Asylverfahren befindet, künftig nicht mehr mit seinem Team antreten dürfe. Der Junge spielte bisher in der U11-Mannschaft und musste auf Anweisung des zuständigen Fußballverbandes sein Team verlassen. Er darf ab sofort nur in der Mannschaft für ältere Spieler mitspielen. Der Grund dafür ist, dass der zuständigen Jugendhauptgruppe „anonym" mitgeteilt wurde, dass der junge Fußballspieler nach Meinung des Melders*der Melderin „augenscheinlich" nicht dem auf seiner Spielerkarte bzw. seiner Asylverfahrenskarte angegebenen Alter entspreche. Der Bub sei um mehr als einen Kopf größer als die anderen U11-Spieler, weshalb es sich bei dem angegebenen Geburtsdatum um ein „fiktives Datum" handeln müsse. Aus diesem Grund erstattet die Leitung der Jugendhauptgruppe Anzeige beim Niederösterreichischen Fußballverband zur Überprüfung der Angaben, der wiederum den zuständigen Kontrollausschuss anruft. Dieses Gremium entscheidet daraufhin, offenbar ohne den Jungen jemals gesehen zu haben, dass er künftig nicht mehr bei der U11 spielen dürfe. Es wird angegeben, dass sein Geburtsdatum, da keine Geburtsurkunde vorliege, ihrer Meinung nach lediglich ein geschätztes wäre und nur „entsprechende Beweismittel" wie eine Handwurzeluntersuchung oder ein abgeschlossenes Asylverfahren „mit dem richtigen Geburtsdatum" diese Entscheidung widerlegen könnten. Herr T. findet diesen Umgang mit dem Buben, der natürlich traurig ist, aus seinem Team ausgeschlossen zu werden, nicht in Ordnung. Herr T. ist auch empört darüber, dass eine solche Entscheidung über ein Mitglied einer Kinderfußballmannschaft allein aufgrund einer anonymen Meldung und

Vermutungen, ohne konkreten Anhaltspunkt getroffen wurde. Der Nachwuchsleiter hat schon von weiteren ähnlichen Vorfällen gehört, bei denen Kinder, die sich in einem Asylverfahren befinden, aus demselben Grund gesperrt und eigenmächtig als älter eingestuft wurden. Es bereitet ihm große Sorge, dass junge Fußballspieler scheinbar ohne Bedenken, allein aufgrund von Vermutungen, aus ihrem Team gerissen werden. ZARA berät Herrn T. zu möglichen Schritten und Unterstützung durch ZARA, und informiert ihn auch über die Initiative „FairPlay – Initiative für Vielfalt und Antidiskriminierung im Sport", welche auch Beratung und Expertise zum Thema Diskriminierung im Sport/Fußball anbietet. Herr T. sieht aber keine erfolgsversprechenden Handlungsoptionen und beschließt, die Entscheidung einstweilen hinzunehmen.

58 Kein Einlass für Flüchtlinge

Frau S. ist in der Flüchtlingshilfe tätig. Im Februar dieses Jahres wendet sie sich an ZARA und berichtet von folgendem Vorfall, der einem von ihr betreuten Flüchtling aus Syrien, Herrn K., passiert ist: Herr K. möchte gemeinsam mit einem Freund in einem Wiener Lokal feiern, dass er einen Aufnahmetest für einen kostenlosen Deutschkurs bestanden hat. In der Betreuungseinrichtung, in der Herr K. lebt, wird erzählt, dass man als Nicht-Österreicher eher alleine als in einer Gruppe in ein Lokal eingelassen wird. Aus diesem Grund vereinbart er mit seinem Freund, sich erst im Club zu treffen. Als Herr K. zum Lokal kommt, fragt ihn der Türsteher sofort nach einem Ausweis. Der Security-Angestellte sieht seine Aufenthaltsberechtigungskarte und fragt ihn, ob er ein Flüchtling sei. Als Herr K. diese Frage bejaht, wird ihm der Eintritt verweigert. Herrn K. fällt auf, dass andere Personen, die in der Schlange stehen, kommentarlos eingelassen werden. Außerdem ist er angemessen gekleidet und nicht betrunken. Er geht daher davon aus, dass er allein aufgrund seines Flüchtlingsstatus abgelehnt wurde. Herr K. ist sehr betroffen von dieser ungerechtfertigten Einlassverweigerung. Zunächst kontaktiert er mit Unterstützung einer Freundin das Lokal per E-Mail, um von dem Vorfall zu berichten und sich darüber zu beschweren. In der Antwort wird angeführt, dass Kund*innen abgewiesen würden, wenn sie betrunken oder sonst auffällig wären oder aber, weil sie auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis achten müssten. Es wird nicht darauf eingegangen, dass Herr K. explizit gefragt wurde, ob er Flüchtling sei und in der Folge nicht in das Lokal durfte. Aus diesem Grund sucht Herr K. gemeinsam mit Frau S. die ZARA-Beratungsstelle auf. Eine Beraterin erklärt, welche rechtlichen Schritte er im Zusammenhang mit der diskriminierenden Einlassverweigerung setzen kann. Herr K. entscheidet sich dafür, mit der Unterstützung von ZARA ein Verfahren vor der Gleichbehandlungskommission (→ Glossar) zu führen und eine EGVG-Anzeige (→ Glossar) gegen das Lokal einzubringen. Zu Redaktionsschluss sind beide Verfahren noch offen.

59 Kein Schwimmbadbesuch mit Burkini

Frau R.s Eltern kommen aus dem Kosovo; sie selbst ist schon als Kleinkind nach Österreich gekommen. Jetzt ist sie Studentin in Wien. Anfang September dieses Jahres möchte sie gemeinsam mit einer Ausbildungskollegin in einem Wiener Schwimmbad schwimmen gehen. Die beiden benötigen für ihre Kindergartenpädagogikausbildung einen Helferschein und möchten dafür üben. Aufgrund von vorangegangenen negativen Erfahrungen ruft Frau R. zuvor beim Schwimmbad an und fragt nach, ob das Schwimmen mit Burkini erlaubt sei. Die Dame am Telefon bestätigt ihr, dass das überhaupt kein Problem sei. Die beiden jungen Frauen treffen im Schwimmbad ein. Schon als sie den Badebereich im Burkini betreten, bemerken sie, dass die Bademeister sie auffällig anschauen. Da diese aber nichts sagen, beginnen die Freundinnen zu schwimmen. Plötzlich kommt eine Dame in Straßenkleidung zu Frau R. und ihrer Kollegin und spricht die beiden an. Sie erklärt, dass sie leider „damit" nicht schwimmen könnten und ihnen das bei der Kassa schon mitgeteilt worden sei. Frau R. erwidert darauf, dass das nicht stimme und ihr bei der Kassa nichts Derartiges gesagt worden wäre. Sie informiert die Mitarbeiterin, dass sie ihre Schwimmbekleidung extra im Vorhinein telefonisch abgeklärt hätte. Die Dame antwortet, dass man ihnen das Eintrittsgeld rückerstatten werde, sie müssten das Bad aber aus „hygienischen Gründen" verlassen. Frau R. weist darauf hin, dass ihre Burkinis aus Badeanzugstoff gefertigt seien und den Hygienevorschriften entsprächen. Trotz dieses Hinweises müssen die beiden jungen Frauen das Schwimmbad verlassen. Zwei Schwimmbadbesucherinnen beobachten den Vorfall und setzen sich für Frau R. und ihre Freundin ein. Sie weisen darauf hin, dass es sich um eine Diskriminierung handle und bestätigen, dass die Burkinis aus geeignetem

Badeanzugstoff bestünden. Frau R. und ihre Freundin müssen das Bad trotzdem verlassen. Da Frau R. sehr verletzt und beschämt von dem Vorfall und der demütigenden Behandlung vor den anderen Besucher*innen im Bad ist, fragt sie beim Hinausgehen noch die Dame an der Kassa, warum sie ihr das nicht schon beim Einlass mitgeteilt habe. Sie hätte ihr dadurch den demütigenden Rausschmiss ersparen können. Verschiedene Medien greifen den Vorfall auf und berichten darüber. Das Wiener Schwimmbad gibt in einer Stellungnahme dazu an, dass Burkinis im Bad grundsätzlich erlaubt seien, wenn sie den Hygienebestimmungen entsprächen. Die Burkinis von Frau R. und ihrer Freundin seien aber aus Baumwolle gewesen. Wie jedoch auch die beiden Zeuginnen des Vorfalls bestätigen, entspricht dies nicht den Tatsachen.

Frau R. wendet sich an ZARA, um mögliche Schritte gegen das Bad zu besprechen. Sie möchte einen Beitrag dazu leisten, dass künftig ähnliche Diskriminierungen nicht mehr passieren. Zunächst überlegt sie sich, ein Verfahren vor der Gleichbehandlungskommission (→ Glossar) einzuleiten. Schließlich teilt ihr eine der Zeuginnen aber mit, dass sie mit der Rechtsabteilung des betreffenden Schwimmbades gesprochen und diese ihr Bedauern für das „Missverständnis“ ausgedrückt hätte. Frau R. ist zwar nicht ganz glücklich über diese Formulierung, beschließt aber dennoch, den Vorfall auf sich beruhen zu lassen.

Während des Jahres 2016 wenden sich mehrere Melder*innen an die ZARA-Beratungsstelle, um sich über in den Medien thematisierte „Burkini-Verbote“ in verschiedenen Bädern diverser Bundesländer zu beschweren, da sie diese Verbote – oft auch ohne eigene Betroffenheit – als rassistische und sachlich nicht gerechtfertigte Benachteiligung ablehnen. ZARA informiert darüber, dass solche Verbote gegen das österreichische Gleichbehandlungsrecht verstoßen würden. Die ZARA-Beraterinnen nehmen, soweit möglich, Einsicht in die betreffenden Badeordnungen und stellen dabei fest, dass diese meist lediglich auf Hygienebestimmungen verweisen und Besucher*innen mit diesen Bestimmungen entsprechenden Burkinis daher nicht ausgeschlossen werden dürfen.

60 Kein Online-Banking

Frau V., die iranische Staatsbürgerin ist, ist vor einigen Jahren zusammen mit ihrem Ehemann, der deutscher Staatsbürger ist, nach Österreich gezogen, sie leben und arbeiten in Wien. Im Herbst eröffnet sie in einer Bank ein Konto, welches laut Vertrag, und wie bei den meisten Girokonten üblich, auch den Zugang zu Onlinebanking umfasst. Frau V. probiert kurz danach den Online-Zugang zu ihrem Konto aus, welcher zunächst nicht funktioniert. Sie ruft daher bei ihrer Bank an, woraufhin sich eine Mitarbeiterin für die offenbar versehentliche Nicht-Freischaltung entschuldigt und den Fehler behebt. Einige Wochen später möchte Frau V. wieder online Einsicht in ihr Konto nehmen, das Einloggen funktioniert jedoch erneut nicht. Es erscheint nur die Mitteilung, dass kein Online-Konto bestehe. Frau V. ist verwundert, dass der vereinbarte Online-Zugang nun doch nicht funktioniert und geht daher zusammen mit ihrem Ehemann am nächsten Tag in ihre Bankfiliale, um den Fehler beheben zu lassen. Dort erklärt ein Angestellter Frau V., dass die Nicht-Freischaltung nicht versehentlich passierte. Sie dürfe das Online-Banking der Bank – obwohl vertraglich vereinbart – nicht nutzen, da sie iranische Staatsbürgerin sei. Bei Kund*innen mit iranischer Staatsbürgerschaft würde die Freigabe des Online-Bankings automatisiert gesperrt werden. Frau V. und ihr Gatte sind über diese offene Benachteiligung schockiert und ersuchen, die Filialleitung zur Klärung dieser Angaben zum Gespräch hinzuzuziehen. Der stellvertretende Filialleiter bestätigt dem Ehepaar V. die Angaben des Bankangestellten und übergibt Frau V. auf ihren Wunsch die Begründung auch schriftlich: „Statement Onlinebanking und iranische Staatsbürger: Aufgrund der nach wie vor aufrechten Sanktionen der EU und USA, des somit involvierten Risikos und der daraus resultierenden Einschränkungen im Zahlungsverkehr können wir derzeit aus geschäftspolitischen Gründen nach wie vor kein Onlinebanking, Kreditkarten oder USD-Produkte für iranische Staatsbürger in Österreich anbieten. Sollte sich an der Situation etwas ändern, wird auch diese Vorgehensweise entsprechend angepasst.“ Frau V. ist sehr betroffen, dass ihr allein aufgrund ihrer Staatsbürgerschaft vertragliche Konditionen, die anderen Kund*innen ohne Bedenken zustehen, verwehrt werden. Zusätzlich ist es ihr sehr unangenehm, dass ihr dies nicht zuvor im vertraulichen Gespräch beim Vertragsabschluss, sondern erst im Nachhinein in der offenen Filiale vor den anderen anwesenden Kund*innen mitgeteilt wird. Sie wendet sich zur Beratung an ZARA, da sie davon ausgeht, dass diese Dienstleistungsverweigerung nicht zulässig ist. Die zur Begründung der Bank herangezogenen „Iran-Sanktionen“ rechtfertigen nicht die Weise der erfolgten Benachteiligung von Frau V. beim Zugang zu ihrem Online-Girokonto: Die Sanktionen sind zum Zeitpunkt der Kontoeröffnung von Frau V. bereits seit mehreren Monaten gar nicht mehr in Kraft. Außerdem gaben auch die zuvor geltenden Sanktionen als mögliches zu berücksichtigendes Kriterium nicht die iranische Staatsbürgerschaft vor, sondern den Aufenthaltsort oder Wohnsitz im Iran. Frau V. und ihr Gatte haben schon seit einigen Jahren ihren festen Hauptwohnsitz und Lebensmittelpunkt in Wien. ZARA informiert Frau V. darüber, dass sie wegen dieser unzulässigen Diskriminierung, die ausschließlich aufgrund ihrer Herkunft erfolgte, einen Antrag nach dem Gleichbehandlungsgesetz (→ Glossar) zur Einleitung eines Verfahrens stellen kann und bietet Frau V. Unterstützung und Begleitung für dieses Verfahren an. Frau V. beschließt, ein solches Verfahren vor der Gleichbehandlungskommission (→ Glossar) zur Feststellung einer Diskriminierung in die Wege zu leiten. Zu Redaktionsschluss ist das Verfahren noch nicht abgeschlossen.

61 „Nur Österreicher“ – Diskriminierung im Reisebüro

Frau E. betreut im Rahmen ihrer Arbeit sozial schwache Kinder und ihre Familien. Im November möchte sie Familie F. unterstützen, die schon länger in Wien lebt und über die Weihnachtsfeiertage Verwandte in Rumänien besuchen möchte. Sie begleitet die Familie dafür in ein Reisebüro. Der dortige Mitarbeiter fragt, welche Staatsbürgerschaft die Familie habe. Als sie angeben, dass sie rumänische Staatsbürger*innen sind, erklärt der Verkäufer, dass er „nur für österreichische Staatsbürger“ buchen würde und lehnt die Familie als Kund*innen ab. Familie F. und Frau E. sind von dieser rassistischen und diskriminierenden Aussage zutiefst schockiert und Frau E. fragt nochmals nach, ob sie den Verkäufer richtig verstanden hätte. Der Mitarbeiter bleibt bei seiner Weigerung und antwortet nur, er hätte eine „Anweisung von oben“. Frau E. ist fassungslos und empört, dass eine derartige Behandlung heutzutage noch möglich ist und wendet sich in der Folge an ZARA, um sich über die Rechtslage und mögliche Schritte gegen den Mitarbeiter des Reisebüros zu informieren. ZARA erklärt Frau E., dass rassistische Diskriminierungen beim Zugang zu Dienstleistungen als Verwaltungsstraftat nach dem EGVG (→ Glossar) angezeigt werden können. Außerdem hat Familie F. die Möglichkeit, die Diskriminierung in einem Verfahren nach dem Gleichbehandlungsgesetz (→ Glossar) geltend zu machen und eine Entschädigung einzufordern. ZARA bietet Frau E. und Familie F. weitere Beratung und Unterstützung an. Frau F. erstattet in der Folge Anzeige wegen der verbotenen Diskriminierung.

Die eigenen Rechte kennen

62 Einlassverweigerung in Disko wegen Hautfarbe

*Herr T. ist deutscher Staatsbürger, seine Eltern kommen aus Sri Lanka, derzeit lebt und arbeitet er in Wien. Im Sommer möchte er eine Wiener Diskothek besuchen. Herr T. trifft ein wenig später als seine Freunde, mit denen er zum Tanzen verabredet ist, beim Lokal ein. Diese befinden sich daher schon in der Disko. Herr T. stellt sich bei der Abendkassenschlange für Besucher*innen, die nicht auf der Gästeliste stehen, an. Die Schlange wird zügig abgearbeitet, sodass Herr T. rasch vor dem Einlass steht. Direkt vor ihm schließt der Türsteher allerdings den zuvor freien Zugang mit einer Leine und fragt Herrn T., ob er alleine gekommen sei. Herr T. bejaht dies. Der Türsteher wendet sich daraufhin von ihm ab und lässt ein paar Personen, die hinter Herrn T. stehen, hinein. Dann fordert er Herrn T. auf, zum Ausgang zu gehen. Herr T. möchte den Grund für die Ablehnung wissen und fragt den Türsteher höflich nach einer Begründung. Dieser beantwortet diese Frage nicht, wird aber in der Folge forscher und wiederholt, dass Herr T. gehen solle. Als Herr T. nochmals ruhig nach einer Begründung fragt, packt ihn der Türsteher plötzlich kräftig am Oberarm. Herr T. ist schockiert über dieses Verhalten und befürchtet, dass der Türsteher weitere Gewalt anwenden könnte. Er verlässt den Wartebereich und ruft seine Freunde an, die aus dem Lokal herauskommen, um Herrn T. zu treffen. Während er wartet, beobachtet er, wie die wartenden Personen in den Club eingelassen werden. Er schließt daraus, dass das Lokal noch nicht voll ist. Außerdem ist er angemessen gekleidet, weshalb auch die Kleidung keinen Grund für die Einlassverweigerung darstellen kann. Herr T. geht daher davon aus, dass ihm der Einlass in die Disko aufgrund seiner (zugeschriebenen) Herkunft verwehrt wurde, zumal der Türsteher ihm offenbar keinen zulässigen Grund für die Ablehnung nennen konnte. In der Hausordnung des Lokals ist allerdings explizit angeführt, dass im Fall einer Ablehnung der Grund für den nicht gewährten Einlass den Gästen gegenüber klar zu kommunizieren ist. Außerdem ist Herr T. schockiert über den körperlichen Übergriff. Der Vorfall belastet ihn sehr, weshalb er ZARA um Unterstützung bittet. Nach umfassender Beratung verfasst ZARA im Einvernehmen mit Herrn T. eine Aufforderung zur Stellungnahme an die Diskothek. Einige Zeit später erhält ZARA ein Antwortschreiben von Seiten der Security Firma des Lokals. In diesem wird angeführt, dass keine Erinnerung an den konkreten Vorfall bestünde, generell aber keine diskriminierenden „Merkmale" – wie etwa die Hautfarbe eines Menschen – herangezogen würden, um Menschen den Einlass zu verweigern. Es wird ein gemeinsames Gespräch mit dem Geschäftsführer der Security Firma angeboten, um über den Vorfall zu sprechen und zu versuchen, die Angelegenheit gütlich zu klären. Auch eine Mitarbeiterin des Lokals lädt Herrn T., sofern er dies möchte, zu einem Gespräch ein, um den Vorfall gemeinsam zu besprechen. Herr T. nimmt die Einladung der Vertreterin des Lokals an, eine ZARA-Mitarbeiterin nimmt ebenfalls an dem Gespräch teil. Im Zuge des Gesprächs schildert Herr T. den Vorfall nochmals persönlich und erklärt nachvollziehbar, warum er von dieser Diskriminierung und darüber hinaus dem übergriffigen und in keinster Weise nachvollziehbaren Verhalten des Türstehers sehr betroffen war und mit seiner Beschwerde dazu beitragen möchte, solche Vorfälle zukünftig zu verhindern. Die Mitarbeiterin des Lokals entschuldigt sich in der Folge aufrichtig bei Herrn T. und erklärt, dass das Lokal eine diskriminierungsfreie Einlasspolitik verfolge und sehr bemüht sei, dass es zu keinen rassistischen Diskriminierungen beim Lokalzugang komme. Die Angaben von Herrn T. hält sie aber für glaubhaft. Sie kann auch nicht gänzlich ausschließen, dass es in manchen Fällen doch zu einem Fehlverhalten eines*einer Mitarbeiters*Mitarbeiterin beim Eingang kommt. Auch für den körperlichen Übergriff entschuldigt sie sich und bestätigt, dass den Türsteher*innen ein solches Verhalten strikt untersagt ist. Die Lokalmitarbeiterin bedankt sich daher bei Herrn T. für seine Beschwerde und versichert, dass das Lokal intern weitere Maßnahmen setzen wird, um wie von Herrn T. geschilderte Diskriminierungen beim Einlass zu verhindern. Herr T. ist mit dem Gespräch zufrieden und hofft, dass die Zusagen des Lokals zukünftig auch eingehalten werden.*

Was kann Herr T. tun?

Herr T. kann gemäß Artikel III Abs 1 Z 3 EGVG und nach Teil III (§ 30 bis § 40c) des Gleichbehandlungsgesetzes gegen den Türsteher und die Diskothek vorgehen.

Teil III des Gleichbehandlungsgesetzes sieht vor, dass Personen, die beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen aufgrund ihrer ethnischen

Rassistische Vorfälle · Güter und Dienstleistungen
Handel, Gastronomie und sonstige gewerbliche Dienstleistungen

Zugehörigkeit diskriminiert werden, sich zur Feststellung dieser Diskriminierung an die Gleichbehandlungskommission (→ Glossar) wenden oder ihre Schadenersatzansprüche vor den Zivilgerichten geltend machen können.

Sowohl die Einlassverweigerung als auch die Belästigung (→ Glossar) in Form des Übergriffs des Türstehers standen offenbar in Zusammenhang mit der ethnischen Zugehörigkeit von Herrn T. Er hat aufgrund dieser Diskriminierungen daher Anspruch auf Ersatz des tatsächlich erlittenen Vermögensschadens und auf Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung. Herrn T. wurde zwar nicht ausdrücklich gesagt, dass er aufgrund seiner Herkunft nicht eingelassen wurde, doch sieht das Gesetz vor, dass die Betroffenen das Vorliegen des diskriminierenden Einlassverweigerungsgrundes glaubhaft machen müssen (Beweislasterleichterung → Glossar). Das Lokal muss dann beweisen, dass andere – zulässige – Gründe für die Einlassverweigerung vorgelegen haben. Da im Fall von Herrn T. keine zulässigen Gründe (z.B. unpassende Kleidung, unangebrachtes Verhalten) für eine Einlassverweigerung vorlagen, könnte ihm diese Glaubhaftmachung im Zuge eines GBK-Verfahrens gelingen.

ZARA kann in solchen Fällen auf verschiedene Arten unterstützen: Wenn die Melder*innen dies wünschen, ergeht zunächst ein Interventionsschreiben an das betreffende Lokal, in dem um eine Stellungnahme zum Vorfall ersucht wird. In manchen Fällen, je nach Reaktion der jeweiligen Lokalbetreiber*innen oder auch der involvierten Security-Firmen, kann es so zu einer außergerichtlichen Lösung (z.B. klärendes Gespräch, Entschuldigung seitens des Lokals, etc.) wie im Fall von Herrn T. kommen. ZARA kann Betroffene aber auch bei einem Verfahren vor der Gleichbehandlungskommission unterstützen und, wenn gewünscht, die Vertretung in diesem Verfahren übernehmen.

Zusätzlich oder alternativ steht Betroffenen der Weg zum Zivilgericht offen. In manchen Diskriminierungsfällen ist auch eine Weiterleitung des Falles an den Klagsverband (→ Glossar) möglich. Entscheidet der Klagsverband, den Fall übernehmen zu können, werden Betroffene in dem Verfahren vor Gericht zur Durchsetzung ihrer Ansprüche nach dem Gleichbehandlungsgesetz von diesem vertreten, welcher dann auch das Kostenrisiko trägt.

Artikel III Abs 1 Z 3 EGVG ist eine V***erwaltungsstrafbestimmung*** im „Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen", die besagt, dass alle, die Personen aufgrund „der Rasse, der Hautfarbe, der nationalen oder ethnischen Herkunft, des religiösen Bekenntnisses oder einer Behinderung" diskriminieren oder am Betreten von Orten oder bei der Inanspruchnahme von Dienstleistungen hindern, die für den allgemeinen öffentlichen Gebrauch bestimmt sind, eine Verwaltungsübertretung begehen und eine Strafe von bis zu 1.090 Euro erhalten können.

Für diese Anzeigen sind die Bezirksverwaltungsbehörden (→ Glossar, in Wien: die Magistratischen Bezirksämter) zuständig. Da es sich bei dieser Verwaltungsübertretung um ein sogenanntes Offizialdelikt (→ Glossar) handelt, kann die Anzeige auch von Zeug*innen des Vorfalls – und nicht nur von Betroffenen – erstattet werden. ZARA unterstützt Melder*innen beim Verfassen dieser Anzeige oder richtet auf deren Wunsch selbst eine schriftliche Anzeige an die Behörde.

Polizeibeamt*innen haben einen solchen Vorfall, den sie selbst wahrnehmen und der unter diese Verwaltungsstrafbestimmung fallen könnte, als mögliches Offizialdelikt von sich aus protokollarisch aufzunehmen und an die zuständige Behörde (Bezirksverwaltungsbehörde bzw. in Wien an das zuständige Magistratische Bezirksamt) weiterzuleiten oder, wenn ihnen ein entsprechender Vorfall berichtet wird, eine Anzeige aufzunehmen und ebenso weiterzuleiten. Dieses Verwaltungsstrafverfahren ist für die anzeigende Person kostenlos, hat aber den Nachteil, dass diese keine Parteistellung (→ Glossar) und auch kein Auskunftsrecht über dessen Ausgang hat. Ebenso ist dabei keinerlei Entschädigung für die diskriminierte Person vorgesehen. Wenn mehrfach gegen Art III Abs 1 Z 3 EGVG verstoßen wird, kann die Gewerbebehörde die Gewerbeberechtigung entziehen. Fälle in denen dies schon einmal umgesetzt wurde, sind ZARA jedoch nicht bekannt.

Es geht auch anders –
Best Practice Beispiele Zivilcourage

Das Gute kommt zum Schluss! So zahlreich, deprimierend und unfassbar die rassistischen Vorfälle, die bei ZARA eingehen, auch sein mögen, es gibt auch Situationen, in denen Anwesende vor Ort zivilcouragiert eingreifen. Damit geben sie von Diskriminierung Betroffenen das so wichtige Gefühl, nicht alleine zu sein und unterstützt zu werden.
Im nachfolgenden Kapitel stellt ZARA Meldungen vor, die als positive Beispiele im Umgang mit Rassismus in unsere Dokumentation eingehen und zu Zivilcourage in der Konfrontation mit rassistischen Situationen ermutigen sollen.

Beschwerde wegen rassistischer „Verzierung"

Während der Faschingszeit entdeckt Frau W. in einem großen Supermarkt in Salzburg Punschkrapfen (eine österreichische Mehlspeise), die zur „Verzierung" als Schwarze Menschen in Baströckchen mit krausem Haar und wulstigen roten Lippen dargestellt werden. Frau W. ist von dieser herabwürdigenden und klischeehaften Darstellung sehr irritiert. Aus diesem Grund verfasst sie ein Beschwerdeschreiben an den Supermarkt. Sie erläutert, dass für sie nicht nachvollziehbar sei, warum ein renommiertes und international agierendes Handelsunternehmen derart diffamierende Speisen zum Verkauf anbiete. Außerdem führt sie an, dass die dargestellten Attribute aus der Kolonialzeit stammten und bis heute dafür verwendet würden, um Schwarze Menschen als „unzivilisiert, wild und primitiv" darzustellen. Frau W. ersucht das Unternehmen, im Sinne eines respektvollen Miteinanders und eines diskriminierungsfreien Umfelds eine Stellungnahme dazu abzugeben.

Einige Zeit später erhält Frau W. ein Antwortschreiben der Leiterin des Supermarkts. In diesem zeigt sie sich verständnisvoll und gesteht ein, dass eine derartige Darstellung weder zeitgemäß noch passend sei. Sie gibt an, veranlasst zu haben, dass die unternehmenseigenen Bäckereien diese Art der „Dekoration" künftig nicht mehr verwenden werden. Außerdem seien die regionalen Lieferant*innen dazu aufgefordert worden, diese Abbildungen zu entfernen.

Frau W. freut sich über diese positive Rückmeldung und darüber, dass ihr Beschwerdebeschreiben Ernst genommen wurde und zu einer Änderung geführt hat.

Einsatz für Mitarbeiterin mit Kopftuch

Im Frühjahr wendet sich Herr P. an ZARA und bittet darum, dass „Untersuchungen" eingeleitet werden mögen, da „diverse Firmen in Unwissenheit schwer diskriminierende Maßnahmen gegen muslimische Frauen" fördern würden. Dieser Aufforderung fügt er seinen Mailverkehr mit der Geschäftsführung eines Schuhgeschäfts bei. Herr P. beschwert sich beim Geschäft darüber, dass das Unternehmen die Unterdrückung muslimischer Frauen begünstigen würde, indem das Tragen eines Hijab (Kopftuches) für Verkäuferinnen erlaubt sei. Bei seinem letzten Einkauf wäre er von einer 16-jährigen Mitarbeiterin mit Kopftuch bedient worden, woraus er schloss, dass sie gezwungen werde, es zu tragen. Herr P. erachtet es als in der Verantwortung der Firma liegend, das „aufgezwungene Tragen des Hijabs" nicht zu unterstützen bzw. zu fördern. Aus diesem Grund müsse es für Verkäuferinnen in ihrem Unternehmen generell verboten sein, Kopftuch zu tragen.

Herr P. erhält in der Folge ein Antwortschreiben von Seiten des Schuhgeschäfts, mit dem er allerdings nicht zufrieden ist. In diesem wird angeführt, dass eine vorurteilsfreie und antidiskriminierende Unternehmenskultur in diesem Geschäft gepflegt werde. Außerdem habe die Erfahrung gezeigt, dass „die gemeinsame Arbeit das stärkste Instrument der Integration" sei. Es sei ihnen somit ein großes Anliegen, dass Mitarbeiter*innen – egal welcher Herkunft, Religion, sexuellen Orientierung oder welchen Alters – gleichermaßen respektvoll behandelt würden. Als Arbeitgeber habe man im Rahmen der Fürsorgepflicht für das Wohlergehen und den Schutz der Mitarbeiter*innen Sorge zu tragen und auch ihre persönlichen Interessen zu wahren. Diesem Grundsatz würde ein Kopftuchverbot für Mitarbeiterinnen und damit die Einschränkung ihrer Glaubens- und Religionsfreiheit klar widersprechen. Über diese Unternehmensphilosophie hinausgehend sei ein solches Verbot im Übrigen auch gesetzlich verboten. Abschließend wird Herr P. eindringlich ersucht, künftig von persönlichen Angriffen der Mitarbeiter*innen des Geschäfts abzusehen.

Konsequenzen für Lehrerin nach rassistischer Beleidigung

Frau S. arbeitet in einem Jugendzentrum. Der Jugendliche L. , der in Somalia geboren wurde, wendet sich aufgrund eines rassistischen Vorfalls mit der Lehrerin Frau H. im Fach Politische Bildung an sie. Der Jugendliche schildert, dass er während einer Schulstunde mit seinem Sessel geschaukelt habe. Frau H. habe ihm daraufhin gesagt, dass er damit aufhören solle, da „nur Affen schaukeln". Daraufhin beginnen einige Mitschüler*innen zu lachen und machen abfällige Kommentare über „L. den Affen". Obwohl sich L. sehr ärgert und verletzt ist, bleibt er ruhig und sagt nichts. Ihm ist die Situation so unangenehm, dass er die Klasse am liebsten verlassen würde. Im Anschluss an diesen Vorfall schreibt die Klasse einen Test. L. ist von den herabwürdigenden Beleidigungen so betroffen, dass er sich nicht konzentrieren kann und nur seinen Namen auf das Blatt schreibt. Später möchte Frau H. ihren Schüler*innen einen Dokumentarfilm zeigen. Dafür projiziert sie die Auswahl der zur Verfügung stehenden Filme an die Wand. Frau H. zeigt nur kurz eine Dokumentation über Menschen in Afrika und bricht diese dann mit folgenden Worten ab: „Nein, die schauen wir uns nicht an. Die sind zu hässlich." Daraufhin lacht die Klasse, einige Schüler*innen rufen dabei L.s Namen. In der Pause fragen einige Mitschüler*innen L., warum er sich nicht verteidigt habe. L. ist darüber sehr verwundert und enttäuscht, da ihn während der Stunde niemand unterstützt hat.

Die Jugendbetreuerin Frau S. hilft L. dabei, einen Beschwerdebrief an den Direktor der Schule und den Stadtschulrat zu schreiben. In der Folge kommt es zu einem Gespräch mit Frau H., einem Vertreter des Stadtschulrats, dem Direktor und dem Schüler L. Die Lehrerin entschuldigt sich schriftlich bei L. und auch vor dem Direktor wird klargestellt, dass es absolut untragbar ist, Schwarze Menschen mit Affen zu vergleichen. L. freut sich sehr über das Entschuldigungsschreiben und ist mit dem Ausgang des Gesprächs zufrieden.

Sind Sie mit Rassismus konfrontiert worden und haben Zivilcourage gezeigt? Kennen Sie jemanden, der*die eingegriffen hat, als Unrecht aufgrund einer rassistischen Motivation geschehen ist? Schicken Sie uns Ihre persönlichen Best Practice-Beispiele an:

zivilcourage@zara.or.at

ZARA Training
gemeinnützige GmbH

Workshop Zivilcourage
Zivilcourage lässt sich trainieren!

Wann	**Fr., 19. 05. 2017 16:00 – 20:00 Uhr** **Sa. 20. 05. 2017 9:00 – 17:00 Uhr**
Wo	**VHS Ottakring, Ludo-Hartmann-Platz 7, 1160 Wien (U6 Thaliastrasse)**
Kosten	**100€** (Die Kosten können auch mit einem AK Bildungsgutschein beglichen werden.)
Anmeldung	**VHS Ottakring** **Tel. 01 / 89174 116 000** **Mail** *ottakring@vhs.at*
Kurs-Nr.	**17.16.6101.00.001**
Info	**www.zara-training.at · info@zara-training.at**

Der Workshop ist mit 0,5 ECTS bei der Weiterbildungsakademie Österreich (WBA) akkreditiert.

Nachspiel für rassistische Aussage von Straßenbahnfahrer

Anfang November kommt Herr O. bei einer Straßenbahnhaltestelle vorbei, als er plötzlich hört, wie der Fahrer einer dort haltenden Straßenbahn über die Außenlautsprecher laut die folgenden Worte ruft: „Schleich dich, du Scheiß Asylant! Geh in Oarsch!“ Herr O. sieht in diesem Moment einen Mann vorne bei der Straßenbahn vorbeigehen. Da Herr O. über diese lautstark zu hörende rassistische Beschimpfung schockiert ist, meldet er diese Ansage des Straßenbahnfahrers bei den Wiener Linien.
Einige Zeit später erhält Herr O. einen Anruf von den Wiener Linien. Ihm wird mitgeteilt, dass noch fünf weitere Personen den diskriminierenden Kommentar des Straßenbahnfahrers gemeldet haben. Der Fahrer hätte die Aussage zwar bestritten, die Beweise wären aber so eindeutig gewesen, dass sie die „härtesten möglichen Konsequenzen“ gezogen hätten. Herr O. ist erfreut darüber, dass seine Beschwerde scheinbar dazu geführt hat, dass so etwas zukünftig nicht mehr passiert.

Zivilcourage kann man lernen

Bedrohung, Mobbing und Diskriminierung sind Alltagserscheinungen. Glücklicherweise gibt es auch viele positive Beispiele – siehe das vorherige Kapitel "Es geht auch anders" – von Personen, die sich spontan und beherzt für andere einsetzen. Diese Beispiele machen anderen Mut, daher sammelt ZARA Training seit Frühjahr 2017 Best Practice Beispiele dieser Held*innen des Alltags in seinen Workshops und stellt sie ZARA für den Rassismus Report zur Verfügung.

Die ZARA Training gemeinnützige GmbH wurde im Februar 2014 vom Verein ZARA mit dem Ziel gegründet, die Präventionsarbeit zu stärken und weiter auszubauen.
Die Gesellschaft arbeitet inhaltlich mit dem Verein zusammen, mit dem sie auch ein gemeinsamer Vorstand verbindet.
Mit einem Trainer*innen-Pool von mehr als 20 Expert*innen bietet ZARA Training in ganz Österreich zielgruppengerechte und individuell gestaltbare Aus- und Fortbildungen, Workshops und Projekte in den Bereichen Diversity, Bewusstseinsbildung, Anti-Rassismus und (Digitale) Zivilcourage an.
www.zara-training.at

Es gibt aber auch zahlreiche Fälle, wo zivilcouragiertes Handeln nur eine gute Absicht bleibt. Oft geschieht dies aus Unsicherheit dahingehend, wie man helfen kann, wenn jemand angegriffen wird, ohne sich selbst in Gefahr zu bringen oder die Situation weiter zu eskalieren. Praktische Antworten auf diese und weitere Fragen erhalten die Teilnehmenden des Workshops „Zivilcourage” – dieses Training beschäftigt sich mit den konkreten Möglichkeiten des*der Einzelnen, an der Arbeitsstelle oder in der Öffentlichkeit in „unangenehmen“ Situationen einzugreifen. Denn sich mutig für andere einzusetzen und zivilcouragiert zu handeln, lässt sich trainieren!

Basierend auf den individuellen Erfahrungen der Teilnehmenden widmet sich der Workshop folgenden Themen:

- **Was ist Zivilcourage?**
- **Was ist Gewalt – welche Arten gibt es?**
- **Wie begegne ich Angriffen, Ohnmacht, Aggression oder z.B. der Situation Einer gegen Alle?**
- **Was kann ich wann tun?**
- **Wo sind meine Grenzen?**

Ziel des Workshops ist es, gemeinsam mit zwei Trainer*innen den ganz persönlichen Handlungsspielraum zu erweitern. Die Teilnehmenden lernen, was zivilcouragiertes Handeln ausmacht und loten ihre eigene Grenzen und Möglichkeiten aus, indem sie körperliche wie verbale Selbstbehauptung trainieren. Zusammen entwickeln sie wirkungsvolle Antworten und kreative Gegenstrategien im Umgang mit diskriminierenden und rassistischen Situationen und Äußerungen.

Die Methoden des Workshops basieren auf Prinzipien und Praktiken des non-formalen Lernens. Angeboten wird ein Mix aus theoretischen Inputs, interaktiven Übungen, Diskussionen sowie Arbeiten in Kleingruppen; die Erfahrungen der Teilnehmenden dienen dabei als Reflexionsbasis und Ausgangspunkt. Sie werden angeregt, das Erlernte und Erfahrene im eigenen Kompetenzbereich umzusetzen. Und dann stehen sie vielleicht auch eines Tages mit ihrem Best Practice Beispiel im Rassismus Report.

Bianca Schönberger
Geschäftsführerin ZARA Training

Sprache als Gewalt

„Für mich war klar: Ich darf mir das nicht gefallen lassen“

Interview von Claudia Schäfer mit Muna Duzdar und Berivan Aslan

Die Staatssekretärin für Diversität, Öffentlichen Dienst und Digitalisierung, *Muna Duzdar* (SPÖ), ist das erste muslimische Regierungsmitglied in Österreich seit Beginn der zweiten Republik.
***Berivan Aslan*, Nationalratsabgeordnete der Grünen, ist die erste Parlamentarierin mit kurdischen Wurzeln in Mitteleuropa.**
Anlässlich unseres Themenschwerpunkts „Sprache als Gewalt“ haben wir die beiden Ausnahmepolitikerinnen getroffen und mit ihnen über Ressentiments und Vorurteile, mit denen sie konfrontiert sind, die Rolle der sozialen Medien sowie ihre Pläne und persönlichen Empfehlungen zum Umgang mit Hass im Netz befragt.

Claudia Schäfer, ZARA (CS): *Das Thema Hass im Netz ist ja schon länger ein Dauerbrenner. Was ist denn gerade aktuell?*

Muna Duzdar (MD): Der Themenbereich der Fake News ist jetzt sehr aktuell geworden, natürlich im Zusammenhang mit dem US Wahlkampf, aber auch mit Russland. Bei vielen Meldungen hat sich im Nachhinein herausgestellt: Das sind Fake News! Überhaupt haben wir bei der Initiative: #GegenHassimNetz erlebt, welche Dynamik da dahintersteckt. Wir haben das ja nicht Top Down aufgezogen: Es sind ja alle davon betroffen, deswegen war‘s wichtig, gemeinsam etwas zu entwickeln. Einige Maßnahmen sind schon umgesetzt, wie der Argumentationsleitfaden und die 10 Tipps gegen Hass im Netz. Jetzt wird es verstärkt um die Verpflichtungen von Onlineplattformen gehen und darum, was man tatsächlich tun kann, um Internet-Delikte besser zu ahnden. Justizminister Wolfgang Brandstetter ist hier sehr aufgeschlossen.

CS: *Mit Hinblick auf die Fake-News: In Deutschland hat die Rechercheplattform „Correktiv“ einen Auftrag bekommen, Fake Meldungen, die auch über die traditionellen Medien transportiert werden, zu recherchieren und aufzudecken. Gibt es hier auch schon konkrete Überlegungen dazu?*

MD: Facebook hat angekündigt, Fake News anzuzeigen, das finde ich schon mal spannend. Im Zuge von #GegenHassimNetz wollen wir Fake News besonders heraus nehmen – ein Aktionsplan zur Entlarvung von Fake News ist in Arbeit.

Wir werden jetzt nicht das Rad neu erfinden: es gibt ja schon Organisationen wie mimikama oder Fakten gegen Hetze, die sich das anschauen. Jedenfalls muss man Onlineplattformen stärker in die Pflicht nehmen.

CS: *Grundsätzlich wurde ja auch schon argumentiert, dass man Soziale Netzwerke unter das Mediengesetz stellen sollte. Wie sehen Sie das denn?*

MD: Also ich glaube, dass das nicht funktioniert und nicht realistisch ist. Social Media Plattformen sind keine klassischen Medien und das Mediengesetz ist ja auch auf klassische Medien zugeschnitten. Ich finde, dass man da als ersten Schritt mehr Transparenz einfordern müsste von den Sozialen Medien. Sie müssen berichten: Welche Hasspostings bekommen sie, wie viele Hasspostings löschen sie und wie arbeiten sie, also wie viele Mitarbeiter*innen werden beschäftigt und so weiter.

Deutschland hat mit dieser Task Force, die der deutsche Justizminister Heiko Maas im vergangenen Jahr im Kampf gegen Hetze im Netz eingerichtet hat, sehr viel Druck ausgeübt, auch im Hinblick darauf, dass die Prozesse dahinter transparent werden.

Diese drei Punkte sind also interessant: Was passiert wirklich, wie viele Mitarbeiter*innen haben die und haben sie auch Mitarbeiter*innen in Österreich oder nicht. Wir vermuten sehr stark, dass die Leute, die Hasspostings aus Österreich löschen, in Irland oder Deutschland sitzen. Die haben vermutlich wenig Bezug zu Österreich und wissen nicht, was das Verbotsgesetz (→ Glossar) ist.

CS: *Jetzt haben wir ja Sie auch eingeladen, weil Sie beide schon in der einen oder anderen Form betroffen waren von bedrohlichen Postings und Falschaussagen im Netz beziehungsweise über Social Media. Frau Aslan, Sie sind ja unter an-*

derem aufgrund Ihrer ethnischen Zugehörigkeit sehr exponiert.

Berivan Aslan (BA): Ja, ich habe ein sehr „exotisches“ Profil: Ich bin die erste kurdisch-stämmige Parlamentarierin in ganz Mitteleuropa. Schon zur Zeit meiner Kandidatur in Tirol wurde ich von den Grauen Wölfen massiv bedroht. Ich wollte in den Medien nicht als „Opfer“ dargestellt werden, schon gar nicht als Frau. Ich kam dann genau ins Parlament, als der Syrienkrieg massiv eskalierte – für mich Anlass, die Öffentlichkeit über die IS-Barbar*innen und deren Gräueltaten aufzuklären. Es hat dann nicht lange gedauert, bis ich eine Morddrohung vom IS bekam. Da stand ich das erste Mal unter Personenschutz. Jetzt stehe ich wieder unter Personenschutz, weil ich angeblich auf der Liste der am meisten gefährdeten Politiker*innen stehe. Gerade deswegen bin ich unbeugsam und versuche, unsere europäischen Grundwerte noch mehr zu verteidigen!

Cäcilia Kappel, Claudia Schäfer, Berivan Aslan, Muna Duzdar (vlnr)

CS: *Wie lebt man denn mit so einer Situation?*

BA: Irgendwie habe ich bemerkt, dass ich langsam abgestumpft bin. Ich bekomme ja täglich – vor allem über Social Media – irgendwelche Beleidigungen (→ Glossar), Beschimpfungen oder Drohungen. Aber ich habe dann bemerkt, dass sich das für mich normalisiert hat – das sollte ja eigentlich ein Alarmsignal sein, weil das ja heißt, dass die strukturelle Gewalt so enorm geworden ist, dass ich einfach nicht mehr darauf reagiere oder das ich nicht mehr die Energie habe, darauf zu reagieren.

Außerdem bin ich mittlerweile draufgekommen, dass der Sexismus mich mehr beschäftigt als eine Morddrohung. Das mag jetzt für eine*n Durchschnittsbürger*in komisch klingen, aber der Sexismus beschäftigt mich einfach viel mehr. Den finde ich als Frau noch mehr verletzend.

CS: *Können Sie uns ein Beispiel dafür nennen?*

BA: Auf der Straße hat beispielsweise eine Frau zu mir gesagt, sie wünscht sich, dass ich und alle Frauen in meiner Familie vergewaltigt werden. Das hat mich eine Woche lang beschäftigt.

MD: Und war das irgendeine Frau auf der Straße oder wie?

BA: Ja, und sie hat gewusst, wer ich bin. Das war für mich einfach massiv verletzend und auch neu, dass eine Frau das sagt, das habe ich vorher noch nie erlebt. Deshalb beschäftigt mich das so sehr. Was bringt eine Frau dazu, dass sie einer anderen Frau eine Vergewaltigung wünscht? Was bedeutet eine Vergewaltigung? Ist der Hass so enorm, dass sogar eine Frau sich nicht einmal dessen bewusst ist, was sie einer anderen Frau wünscht?

CS: *Wie wirkt sich das denn auf Ihr Leben aus – Sie müssen sich ja irgendwie schützen?*

BA: Natürlich ist meine Lebensqualität eingeschränkt, ich muss immer wieder aufpassen. Die Angst, dass ich angegriffen oder tatsächlich ermordet werde, ist für mein soziales Umfeld enorm. Ich will aber keine Sklavin meiner Angst werden. Je mehr gegen mich gehetzt wird, desto mehr schätze ich die Wichtigkeit meiner politischen Arbeit und ich bin noch mehr motiviert, mehr zu machen. Es melden sich sehr viele Menschen bei mir, die meine mutige Politik wichtig finden und sich mit mir solidarisieren. Das ist ein wertschätzendes Gefühl und gibt Kraft, nicht aufzugeben.

CS: *Haben Sie denn jetzt konkret Ihr eigenes Social Media Verhalten geändert?*

BA: Ja, mein Verhalten hat sich geändert, aber eigentlich nur, weil ich einfach für die Menschen die mit mir zusammen sind für deren Sicherheit sorge. Also wenn ich allein auf einer Veranstaltung bin, möchte ich natürlich nicht, dass diese Veranstaltung durch irgendwelche Nazis oder türkische Nationalist*innen gestört wird, dann poste ich das zum Beispiel nicht vorher. Manchmal warne ich auch meine Verwandten, dass sie nicht irgendwo darunterschreiben sollen, dass sie meine Verwandten sind.

Meine Onkel haben sich aus meinem Facebook- und Twitter-Account verabschiedet, weil sie gesagt haben, sie packen den ganzen Sexismus

nicht. In ihrem Verständnis geht das zu weit, weil das enorm verletzend ist, weil sie mit ganz anderen Werten aufgewachsen sind und das ist für sie einfach unerträglich, wenn sie dann miterleben müssen, dass ihre Nichte so massiv dem Sexismus ausgesetzt ist.

Man passt sich also mit der Zeit an und ich hab das Gefühl, bei uns muss auf vielen verschiedenen Ebenen angesetzt werden. Daher finde ich es jetzt wirklich toll, dass jemand wie Muna das Amt übernimmt, die Funktion übernimmt und damit der anderen Hälfte der Gesellschaft klarmacht, mit welchen Schwierigkeiten wir zu kämpfen haben.

CS: *Frau Duzdar, Sie sind ja auch quasi sofort nach der Bekanntgabe der Übernahme der Funktion als Staatssekretärin angegriffen worden, weil Sie die erste Muslima in der Bundesregierung sind. Es ging nicht um Ihre Qualifikation als Politikerin, sondern es wurden Merkmale Ihrer Biografie herausgegriffen, um Sie gleich mal ein Stück kleiner zu machen in der Öffentlichkeit beziehungsweise eben auch Sie als neue Staatssekretärin in Frage zu stellen. Sie haben sich aber erfolgreich gewehrt.*

MD: Ich hab nicht damit gerechnet, dass das ein so starkes Echo geben wird, dass es neben den vielen positiven Meldungen auch einen so starken negativen Wiederhall geben würde. Mein muslimischer Background war plötzlich so ein großes Thema, obwohl ich öfters gesagt habe: „Ja, ich bin aus einer muslimischen Familie, aber ich praktiziere die Religion nicht.“ Das war egal. Durch die Tatsache, dass ich palästinensischer Herkunft bin, hat man mich sofort mit Terror in Verbindung gebracht. Also es war eigentlich nichts, was ausgelassen wurde, da wurde man plötzlich auf diesen ethnischen Hintergrund reduziert, als ob sich die Persönlichkeit eines Menschen nur aus dem herauskristallisiert.

Eine Bekannte hat zu mir gesagt, sie hat mich nicht wiedererkannt in der Zeitung, weil ich war für sie immer wienerischer als viele Wiener*innen. Das war irgendwie auch sehr spannend, zu lesen, wie man dann von außen wahrgenommen wird. Als ob ich mein ganzes Leben in einem arabischen Land gelebt hätte und jetzt erst gekommen wäre.

CS: *Sie haben sich ja auch gegen diese Diffamierungen gewehrt und jetzt ein wichtiges „Match“ gegen Heinz-Christian Strache gewonnen.*

MD: Ich war nicht einmal 24 Stunden im Amt, da saß HC Strache am Runden Tisch (Diskussionssendung im ORF, Anm. d. Red.) und Herr Lugar (Clubchef von Team Stronach, Anm. d. Red.) hat gesagt: Ich mit meinem islamistischen Hintergrund und der Strache hat gesagt: Nein, Ihre Religion ist nicht so das Problem, sondern das Problem sei, ich stünde in Verbindung mit der Einladung einer islamistischen Terroristin – was überhaupt nicht gestimmt hat. Aber das war egal: Sie sind sofort auf mich losgegangen, auch im Parlament. Und da hab ich mir gedacht: Das Problem ist, wenn man einmal mit Terror in Verbindung gebracht wird, das ist ja nicht irgendwie eine lustige G'schicht, die man so hinnehmen kann. Übrig bleibt, und das sehen wir immer bei den Unwahrheiten, die verbreitet werden, dieses „na irgendwas wird schon dran sein“, irgendwas mit Islam. Viele Leute differenzieren ja nicht zwischen Islam, islamistischem Fundamentalismus, Terror; alles ist eine Geschichte, alles wird in einem Topf geworfen und wird bewusst und gezielt so dargelegt, um diese Vermischung herbei zu führen und alle Muslim*innen als radikal darzustellen. Für mich war klar: Ich darf mir das nicht gefallen lassen.

Und ich habe die Prozesse gewonnen und das war auch für meinen politischen Ruf sehr wichtig. Das wäre eine totale Rufschädigung gewesen.

CS: *Und hat das dann auch aufgehört?*

MD: Es hat insofern aufgehört, dass mir niemand mehr Terror und Islamismus vorwirft, insofern glaube ich, dass es wirklich Sinn macht, sich zu wehren. Rechtlich und natürlich auch politisch.

BA: Da würde ich gerne noch was ergänzen: Es wird nämlich immer wieder versucht, einen auf den Migrationshintergrund zu reduzieren. Am Anfang, wie mich die Grünen gefragt haben, ob ich für sie kandidieren will, hab ich gesagt: Ja, unter einer Bedingung: wenn ich nicht den Integrationsbereich übernehme. Weil ich einfach der Meinung war, alle Menschen mit Migrationshintergrund, die in die Politik gehen...

MD : ...müssen über Integration reden, oder? Als ob sie keine anderen Fähigkeiten hätten.

BA: Genau! Es war für mich dann wirklich ein Kasperltheater. Also man sagt dann: Ma' du bist super integriert und du kannst schon so gut

Deutsch und trägst schon ein Dirndl, trinkst schon einen Wein. Und jetzt bitte komm zu uns und du dienst für uns als Stimmenfang für irgendwelche Moscheen und „Migrantenvereine“. Aber wir belohnen dich damit, dass wir dich in die Integrationsecke stellen. Das war für mich total inakzeptabel. Ich habe Jus studiert und Politik gemacht und in vielen unterschiedlichen Jobs gearbeitet. Ich habe so viel mehr andere Qualifikationen als nur auf Integration und Migration reduziert zu werden. Das gilt nicht nur für den Bereich Politik, sondern auch für andere Bereiche.

MD: Das sollte eigentlich selbstverständlich sein, dass sich die Vielfalt eigentlich in allen Bereichen der Gesellschaft widerspiegelt. Natürlich auch in der Politik, aber das ist halt noch nicht so.

BA: Das neue Österreich ist nicht nur Hans, Martin, Heinz oder Herbert, das neue Österreich ist Muna, Berivan, Maria und Cäcilia. Das muss jetzt endlich sitzen.

CS: *Um nochmal zurückzukommen auf den Bereich Social Media: Was kann man denn da unternehmen? Da hätte ich gerne von Ihnen beiden einen persönlichen Tipp, also wirklich aus der eigenen Perspektive heraus.*

BA: Also ich bin der Meinung, dass man auf vielen verschiedenen Ebenen ansetzen muss; also nicht nur auf politischer Ebene, sondern auch auf rechtlicher. Ich habe jetzt eine Klage gehabt in Bezug auf Verhetzung und ich hatte das Gefühl: die Richterin kennt sich Null aus, die behandelt das wie einen Einbruch oder Diebstahl, also komplett emotions- und empathielos. Ich habe das Gefühl, man müsste das ganze Justizpersonal mal einschulen auf: Was bedeutet Hass, was bedeutet Sexismus, was bedeutet Verhetzung. Und dann braucht es natürlich mehr Aufklärungsarbeit, mehr Bildungsarbeit. Die Zeiten ändern sich und wir müssen uns einfach anpassen. Es muss auch im Bildungssystem Platz haben, dass den Schüler*innen vermittelt wird, was Hass im Netz und Cybermobbing bedeutet. Facebook gibt's nicht erst seit zwei Jahren und ich finde es ziemlich bedenklich, dass wir jetzt erst damit anfangen.

CS: *Frau Duzdar: Sie sind ja gerade dabei, erste Maßnahmen umzusetzen.*

MD: : Es gibt drei Ziele, die jetzt konkret zur Umsetzung anstehen:

Erstens geht es konkret darum, „Gegenrede“ zu stärken, um das Netz nicht nur den Hetzer*innen zu überlassen. Dazu werden wir digitale Messenger*innen und Botschafter*innen ausbilden, die gezielt Gegenrede im Netz einsetzen und fördern, was der Bundeskanzler auch in dem Plan A fordert.

Das zweite ist, dass man auch rechtlich was tun muss. Nicht im Sinne von, dass ich fünf neue Gesetze brauche, sondern dass die Gesetze auch wirklich angewendet werden. Verfahren können nicht ständig von der Staatsanwaltschaft eingestellt werden – das ist es aber, was wir immer zu hören bekommen. Deshalb wird es jetzt eine spezialisierte Staatsanwaltschaft geben, deren Aufgabe es ist, die Hassdelikte zu ahnden. Das heißt, man kann entsprechende Inhalte dann direkt an diese Staatsanwaltschaft schicken, unabhängig vom Wohn- oder Aufenthaltsort.

Und das meiste, was wir auch immer wieder von allen NGOs gehört haben, ist, dass es keine Anlaufstelle gibt, die weiterhilft und einem sagt: Wo wende ich mich hin und wie kann ich mich wehren. Deshalb richten wir jetzt eine solche Stelle ein. Als Anlaufstelle und auch als Beratungsstelle für Personen, die mit Hasspostings konfrontiert sind. Jede*r kann dort Kontakt aufnehmen, um sich Informationen zu holen und sich beraten zu lassen. Eine zentrale Anlaufstelle – die hat es bisher noch nie gegeben.

CS: *Sehr geehrte Frau Staatssekretärin Duzdar, sehr geehrte Frau Abgeordnete Aslan – vielen Dank für dieses ausführliche Interview! Wir sind schon sehr gespannt, wie sich dieses Thema und die politischen Maßnahmen dazu weiterentwickeln werden.*

Das Interview führte ***Claudia Schäfer***, Geschäftsführerin von ZARA und Leiterin der Öffentlichkeitsarbeit, unterstützt von Cäcilia Kappel.

Cäcilia Kappel *studiert Kultur- und Sozialanthropologie an der Universität Wien und engagiert sich seit Herbst 2015 ehrenamtlich für ZARA. Neben der Mithilfe bei verschiedenen Publikationen wie dem ZARA-Newsletter, hat sie maßgeblich zum Aufbau der Onlineplattform CounterACT! – Aktiv gegen Hass und Hetze im Netz beigetragen und füllt diese kontinuierlich mit neuen Inhalten.*

Länderübergreifender Online-Hass und Hetze – ein Problemaufriss

von Andreas Schadauer

Online verbreiteter Hass und Hetze machen an Ländergrenzen nicht halt. Ein hasserfüllter Beitrag kann in einem Land geschrieben, auf einem Server in einem anderen Land hochgeladen und von einer*einem User*in in einem weiteren Land gelesen werden. Das stellt nicht nur eine rechtliche Herausforderung dar, sondern erschwert auch die Frage nach Zuständigkeiten und politischen Handlungsmöglichkeiten. Ein länderübergreifender Blick auf die Phänomene von Online-Hass und Hetze scheinen daher ebenso notwendig wie länderübergreifende Lösungskonzepte.

Die Verbreitung von Hass und Hetzbotschaften über das Internet macht es Nutzer*innen, seien es Einzelpersonen oder Organisationen, schwer, auf dem Rechtsweg dagegen vorzugehen. Die schwierige Lage ergibt sich vor allem dadurch, dass hier nationale Regelungen mit internationalen Strukturen kollidieren.

Diesem Problemaufriss liegt ein Vergleich der gesetzlichen Regelungen von Online-Hass und Hetze in sechs verschiedenen Europäischen Ländern – Belgien, Deutschland, Frankreich, Niederlande, Österreich und Spanien zugrunde, der im Rahmen des vom International Network Against Cyber Hate (INACH) koordinierten EU-Projekts Research – Report – Remove: Countering Cyber Hate Phenomena durchgeführt wurde (siehe Infobox).[1]

Demnach ist in allen berücksichtigten Ländern Verhetzung (→ Glossar) gesetzlich untersagt. In keinem der Länder stellt aber online verbreiteter Hass und Hetze einen eigenen Tatbestand dar, sondern baut auf ein generelles Verbot auf, öffentlich zu Gewalt und Hass aufzurufen. Bei der Frage, welche Gruppen vor Verhetzung geschützt werden, gibt es viele Ähnlichkeiten, aber auch einige Unterschiede. Kriterien, die rassistische Verhetzung verbieten, lassen sich in allen Ländern, wenn auch mit unterschiedlichen Begrifflichkeiten, finden. Diese Einheitlichkeit geht auf einen Rahmenbeschluss des Europäischen Rats aus 2008 zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit zurück.[2] Geschlecht, sexuelle Orientierung, Religion und Behinderung werden in fünf der verglichenen Länder explizit erwähnt, Geschlecht/Gender in vier. Aufrufe zu Hass und Gewalt aufgrund der Weltanschauung und des Alters finden nur in Österreich explizit Erwähnung. In Deutschland wird, bis auf (zugeschriebene) Herkunftsmerkmale, auf eine explizite Aufzählung verzichtet und ein genereller Schutz vor Verhetzung für alle Gruppen, die sich von der „Gesamtheit der Bevölkerung“ aufgrund bestimmter Merkmale unterscheiden, ausgesprochen. Das Leugnen oder Verherrlichen von Verbrechen gegen die Menschlichkeit steht demgegenüber in allen Ländern unter Strafe, wobei in einigen die Verbreitung Nationalsozialistischen Gedankenguts in eigenen Gesetzen behandelt wird (Deutschland, Österreich, Belgien).

Welche rechtlichen Regelungen welchen Landes zur Anwendung kommen, hängt davon ab, ob es einen Bezug zum betreffenden Land gibt. Für Österreich bedeutet das beispielsweise, dass der Verhetzungsparagraf und das Verbotsgesetz (NS-Verbotsgesetz → Glossar) bei allen Fällen mit Österreichbezug zur Anwendung kommen können (siehe auch Kapitel Internet ab S. 21), wenn also der*die Täter*in in Österreich handelt, die Tat Konsequenzen in Österreich hat oder diese Konsequenzen nach der Vorstellung des*der Täter*in in Österreich hätte eintreten sollen.

Bei Fällen ohne diesen klaren räumlichen Bezug ist die Sache allerdings schwieriger und wirft offene Fragen auf: Wie kann mit Beiträgen umgegangen werden, die zwar nach österrei-

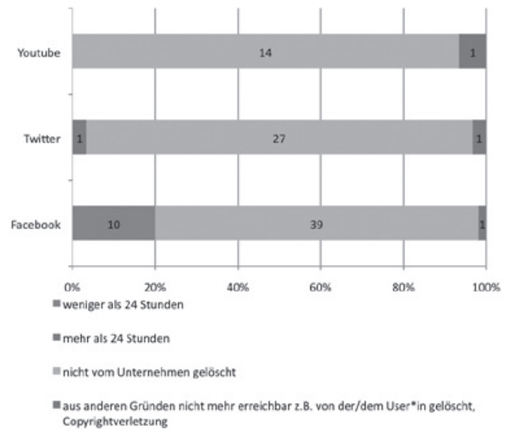

Tabelle 1 Löschrate der gemeldeten Beiträge. Ergebnis des Monitorings vom 10.10.-20.11.2016. Von den 94 von ZARA gemeldeten Beiträgen wurden 11 gelöscht, darunter 10 von Facebook. Drei weitere Beiträge waren aus anderen Gründen später nicht mehr abrufbar.

[1] *Zur Verfügung gestellt haben die Informationen zur gesetzlichen Lage die Projektpartner*innen aus sechs Ländern. Zusammengetragen und zusammengefasst wurden die Informationen von Steffen Eisentraut (jugendschutz.net, Deutschland) und Valentín González (Movimiento Contra la Intolerancia, Spanien).*

[2] *http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2008:328:0055:0058:de:PDF (zuletzt zugegriffen: 02/17)*

chischem Recht verhetzend, aber so allgemein gehalten sind, dass kein direkter Bezug zum Land gegeben ist? Wie geht man vor, wenn der Beitrag anonym gepostet wurde, wenn die Server der Webseiten nicht in Österreich stehen, wenn der*die Täter*in außerhalb Österreichs lebt, wenn der Beitrag in einem Land veröffentlicht wurde, in dem Verhetzung nicht oder nicht so umfassend verboten ist, wie z.B. in den USA oder in Russland? An wen können sich Betroffene in diesen Fällen wenden? Von welcher Stelle können sie Unterstützung erwarten, um eine Löschung dieser Beiträge zu erwirken? Viele online veröffentlichte Hasspostings sind deshalb nur sehr schwer auf dem (nationalen) Rechtsweg verfolgbar. Und trotz der vielen Ähnlichkeiten, die die Gesetzeslagen der verglichenen Länder aufweisen, bedeutet grenzüberschreitende Strafverfolgung immer auch einen erheblichen Mehraufwand für alle Beteiligten, die die Hemmschwelle, Online-Hasspostings rechtlich zu begegnen, erhöht.

Dieser länderübergreifende Charakter von Online-Verhetzung stellt Rechtsdurchsetzung und Politik vor eine große Herausforderung. In den vergangenen Jahren werden deshalb die Betreiber*innen der Social Network Sites verstärkt in die Pflicht genommen. So richtete Deutschland 2015 eine Task Force „Umgang mit rechtswidrigen Hassbotschaften im Internet" ein. Gemeinsam mit Facebook, YouTube, Twitter und NGOs wurden dabei Vorschläge zum Umgang mit Hasspostings ausgearbeitet, die von den IT-Unternehmen umgesetzt werden sollten.[3] Eine ähnliche Vereinbarung traf die Europäische Kommission im Mai 2016 mit vier IT-Unternehmen (Facebook, Microsoft, Twitter und YouTube), mit der sich die Unternehmen zu einem festgelegten Verhalten im Umgang mit illegaler Online-Hetze verpflichteten.[4] Unter anderem sagten die Unternehmen zu, Beschwerden innerhalb von 24 Stunden zu überprüfen und illegale Inhalte zu entfernen bzw. für die User*innen nicht mehr zugänglich zu machen. Eine im vergangenen Herbst durchgeführte Überprüfung der Löschpraktiken durch ZARA und weitere Partnerorganisationen des Research – Report – Remove-Projekts hat allerdings ergeben, dass die Unternehmen noch weit von einer erfolgreichen Umsetzung des Verhaltenskodexes entfernt sind.[5]

Nationale Bemühungen wie die Task Force in Deutschland oder die geplanten Maßnahmen in Österreich[6] (s. Interview ab S. 65) sind begrüßenswerte Schritte, die zur Bekämpfung des globalen Phänomens von Online-Hass und Hetze aber nicht ausreichen werden. Hier sind die europäische und die internationale Politik, zivilgesellschaftliche Initiativen aber auch die (IT-)Wirtschaft gefordert, rechtliche, politische und soziale Lösungen für dieses globale Problem der zunehmenden Verbreitung von Online-Hass und Hetze zu finden und umzusetzen. Europaweite einheitliche Regelungen, was unter Online-Hass und Hetze zu verstehen ist sowie die Erleichterung grenzüberschreitender Meldungen und rechtlicher Handhabe von Hassbotschaften wären dabei hilfreich.

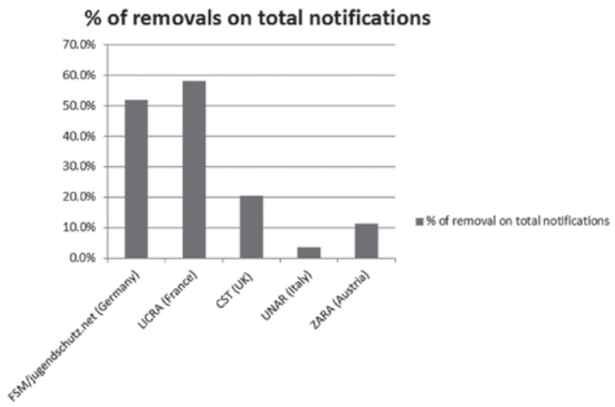

Tabelle 2 Löschraten nach Ländern. Ergebnis des Monitorings vom 10.10.-20.11.2016.
Quelle: Eurpean Commission. Code of Conduct on countering illegal hate speech online: First results on implementation. Factsheet, December 2016

[3] *https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Artikel/12152015_TaskForceErgebnispapier.pdf;jsessionid=C2D1658F6BE983CAA3311A30F0870A99.1_cid297?__blob=publicationFile&v=2 (zuletzt zugegriffen: 02/2017)*

[4] *Der „Code of Conduct on Countering Illegal Hate Speech Online" kann hier heruntergeladen werden: http://ec.europa.eu/justice/fundamental-rights/files/hate_speech_code_of_conduct_en.pdf (zuletzt zugegriffen 12/2016)*

[5] *Siehe für die Ergebnisse des Monitorings die Presseaussendung von ZARA: http://www.zara.or.at/index.php/archiv/9835 (zuletzt zugegriffen: 12/2016)*

[6] *Siehe z.B. die Pläne der Staatssekretärin im Bundeskanzleramt Muna Duzdar: https://www.bka.gv.at/-/spo-staatssekretarin-muna-duzdar-will-gegen-hasspostings-verschworungstheorien-und-fake-news-im-internet-vorgehen-in-tiroler-tageszeitung (zuletzt zugegriffen: 02/2017)*

Dr. Andreas Schadauer *hat Soziologie an der Universität Wien studiert und danach als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Interdisciplinary Centre for Comparative Research (ICCR) Erfahrung in verschiedenen europäischen Forschungsprojekten des 6. und 7. EU-Rahmenprogramms gesammelt. Er nahm am post-graduate training 2009-2012 des Instituts für Höhere Studien (IHS) teil und promovierte am Institut für Wissenschafts- und Technikforschung der Universität Wien.*

Das Projekt Research – Report – Remove: Countering Cyber Hate Phenomena (2016-2017)

Das EU-Projekt Research – Report – Remove (RRR), entwickelt vom International Network against Cyber Hate (INACH), baut auf drei Säulen auf: Wissen vertiefen, Meldungen erleichtern und die Bekämpfung von Online-Hass und Hetze unterstützen.

Das Wissen zum gesellschaftlichen Phänomen Online-Hass und Hetze ist zumeist auf nationale Erfahrungen beschränkt. Im RRR-Projekt steht demgegenüber ein ländervergleichender Ansatz im Mittelpunkt. Dabei baut das Projekt auf die Arbeit von mehreren Partnerorganisationen aus sechs verschiedenen Ländern auf. Dies ermöglicht es, einen Überblick über den Ursprung, die Ursachen, gegenwärtige Trends und EU-weite Entwicklungen von Online-Hass und Hetze zu erlangen. Darüber hinaus trägt ein laufendes Monitoring und eine intensive Analyse ausgewählter Hasspostings dazu bei, neuere Entwicklungen frühzeitig zu identifizieren.

Zur Unterstützung der Nutzer*innen soll eine zentrale Meldestelle eingerichtet werden. Diese soll als internationaler Knotenpunkt fungieren, bei der verhetzende Beiträge gemeldet werden können, ganz gleich in welchem online Medium und Land diese veröffentlicht wurden. Die gemeldeten Beiträge sollen an die zuständigen Institutionen weitergeleitet werden, die diese auf ihre strafrechtliche Relevanz überprüfen und sich für ihre Entfernung einsetzen. Erreichbar soll der Knotenpunkt über die INACH Internetseite und über eine eigens entwickelte App für mobile Geräte sein. Dies soll nicht nur die Meldung, sondern auch die Klärung der Frage der Zuständigkeit erleichtern.

Parallel dazu werden Standards zur Dokumentation und Analyse von Cyber Hate (→ Glossar) entwickelt und festgelegt sowie Empfehlungen für die Löschpraktiken der Internet Service Providers (ISPs) und Soziale Medien ausgearbeitet werden.

Berichte, Analysen, Angebote und Leistungen des Projekts sind auf der INACH Seite abrufbar: *www.inach.net*

Das Projekt wird finanziell unterstützt von:

RD Foundation Vienna
Research | Development | Human Rights
Gemeinnützige Privatstiftung

EUROPA INTEGRATION ÄUSSERES
BUNDESMINISTERIUM
REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

bpb: Bundeszentrale für politische Bildung

European Union,
Directorate-General for Justice and Consumers

„Die Sprache kommt vor der Tat“

Sprache ist machtvoll. Sie gilt als das wichtigste Mittel zwischenmenschlicher Verständigung, schafft und formt Wirklichkeit, transportiert Gefühle sowie Gedanken, kurz: Sprache ist identitätsstiftend. Dort, wo sie als Waffe eingesetzt wird, wirkt sie zerstörerisch. Sprache kann unterdrücken, ausgrenzen oder zur Etablierung von Machtstrukturen und Hierarchien eingesetzt werden. Eine Analyse über die Gefahren von gewaltvoller Sprache und mögliche Gegenkonzepte von *Theresa Gottschlich, Katharina Hochfellner* und *Philippe Schennach*

Am Anfang war das Wort. Erst in einem zweiten Schritt folgt die gewaltvolle Handlung. So sieht Heiko Maas, Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz in Deutschland, in Hassreden „oft [...] die Vorstufe von Taten“[1] und zeigt sich auch Präsident des Bundeskriminalamts Deutschland, Holger Münch, besorgt, in dem er feststellte: „Die Sprache kommt vor der Tat“[2].

Vor über 70 Jahren erkannte auch Victor Klemperer, deutscher Romanist, Politiker und Zeitzeuge (1881-1960) die Gefahr der Worte und notierte in seinem Tagebuch über die NS-Zeit seine Beobachtungen über die Sprache des Nationalsozialismus: Von den ersten sprachlichen Verunglimpfungen über Juden*Jüdinnen bis hin zum Massenmord. Er bemerkte, dass die Sprache die erste Waffe zur Vernichtung ist[3].

Verbale Gewalt kann den Weg für physische Gewalt ebnen. Dies birgt die Sprache als Gefahr in sich – ihre missbräuchliche Verwendung durch Hate Speech (→ Glossar) bzw. Hassrede bekommt im Angesicht der sozialen Medien aber eine neue und besorgniserregende Dimension. Dienen Facebook und Co. als „Resonanzkörper” des Hasses?

Hate Speech ist aus diversen Gründen gefährlich und muss vehement bekämpft werden. Neben der individuellen Betroffenheit des*der Adressat*in und möglichen rechtlichen Konsequenzen für den*die Täter*in spielen spezifische Eigenschaften des Netzes, die Hate Speech fördern, eine Rolle. Die Autorin Ingrid Brodnig verweist in ihrem Buch „Hass im Netz“ in diesem Zusammenhang auf die „Unsichtbarkeit” im Internet, ein Gefühl, das User*innen enthemmt, sowie auf „Echokammern”, digitale Räume, die lediglich jene Inhalte einblenden, die mit der Meinung des*der jeweiligen Nutzer*in konform gehen. Ebenso dienen Algorithmen dazu, Inhalte zu pushen – erhält ein emotionales Posting viele Likes oder Kommentare, wird es umso mehr User*innen sichtbar gemacht. Persönliche und technische Faktoren kombiniert ergeben ein System, das förderlich für „Shitstorms” in sozialen Netzwerken ist.

Wie Personen sprechen, welche Worte sie benutzen oder wenn sie schweigen – viele Muster „lebensentfremdender Kommunikation“ führen laut dem Psychologen Marshall Rosenberg zur Verletzung anderer. Diese Art zu kommunizieren rührt von hierarchischen Gesellschaften her – ihr Funktionieren ist von unterwürfigen Bürger*innen abhängig. Oft in Erziehung verankert, drückt sie sich unter anderem in moralischen Urteilen, Vergleichen, Leugnen von Verantwortung, Schuldzuweisung, Strafe oder Drohungen aus. Da Hate Speech in diesem Sinne „lebensentfremdende” und gewaltvolle Sprache ist, kann sie als Missbrauch von Sprache selbst verstanden werden und zieht an ihrem grundphilosophischen Verständnis vorbei. Eine zentrale Aufgabe der Sprache liegt, gemäß der Sprachphilosophie, nämlich in der Erschaffung eines Verbindungsaktes zwischen Personen, der Isolation überwinden und Personen zu Gesellschaftswesen machen kann. Die Sprache ist „grundlegende Voraussetzung menschlicher Wirklichkeit” (Maria Woschnak) – sie stiftet Identität sowie Anerkennung und hat weiters die Fähigkeit, Einverständnis und Verbundenheit zwischen Kommunikationspartner*innen zu schaffen. Gleichzeitig eröffnet die Sprache aber auch die Möglichkeit des Missverständnisses oder gar des Missbrauchs, die sich in der mittlerweile bekannten verbalen Verrohung zeigt.

Sprachliche Gewalt wird dabei meist geringer bewertet als physische. Sind es doch „nur Worte“, die da gesprochen oder geschrieben werden. Dennoch darf die Wirkung der damit verbundenen psychischen Machtausübung nicht unterschätzt werden – insbesondere unter dem Gesichtspunkt, dass in der heutigen Welt das Soziale eine weitere Dimension, jene des Internets, erlangt hat. Dabei wird der Tonfall auffallend extremer und Beiträge sprachlicher Gewalt immer häufiger. Durch das Internet hat zwar die Vielfalt der menschlichen Kommunikation zugenommen, aber es hat auch eine neue Dimension für gewaltvolle Sprache eröffnet. Hass und Beleidigungen können nun von Täter*innen unter dem scheinbaren Schleier der Anonymität verbreitet werden. Weil das sichtbare Gegenüber fehlt, werden oft auch online gewaltvolle Sachen gesagt, die „offline“ nicht geäußert werden würden. Ingrid Brodnig erklärt dieses Verhalten mit dem Verlust nonverbaler Signale[4]. Physische Ansprechpartner*innen senden nonverbale Signale aus, die das eigene Empathiegefühl fördern. Im Netz fehlen solche Signale, weil diejenigen, die das Ziel solcher Bemerkungen sind, nicht anwesend sein können. Dabei wird laut einer Online-Umfrage des Europarats nicht immer wahllos vorgegangen. Die drei häufigsten Zielgruppen von Diffamierungen im Netz sind: LGBTQI-Personen, Muslim*innen und Frauen.

Aktuelle Studien zeigen, dass verbale Diskriminierungen bei Betroffenen in Kombination mit einem geringeren sozialen Status das Selbstbewusstsein schädigen, den Selbstwert senken und die eigenen Ansprüche herabsetzen. Der Grund dafür liegt laut der Philosophin Judith Butler in dem sozialen Sein des Menschen, welches erst durch die Sprache eine Existenz erlangt. Die Identität einer Person ist ein Produkt sprachlicher Äußerungen und gesellschaftlicher Wahrnehmung. Daher können positive Äußerungen das eigene soziale Sein stärken, negative hingegen das Selbstbewusstsein verletzen oder gar zu einem Verlust der Identität führen. Sprachliche Gewalt kann somit eine eigenständige Form der Gewalt annehmen, die anders gelagert ist aber doch Gemeinsamkeiten mit physischer Gewalt trägt. Denn obwohl gewaltvolle Sprache keine sichtbaren Spuren hinterlässt, bleiben Wunden. Wenn jedoch über Gewalt gesprochen wird, ist damit fast immer die physische Form gemeint, obwohl sprachliche Gewalt schlimmere Langzeitfolgen haben kann. Eine Studie von Helen Mynard stellte 2000 anhand von 331 Schüler*innen in England fest, dass gewaltvolle Sprache auch zu langwierigen posttraumatischen Belastungsstörungen führen kann.[5] Es ist jedoch oftmals schwer, diese Wunden im Alltag zu erkennen. Täter*innen können Beleidigungen schnell zurückziehen oder behaupten, dass sie diese „nicht so gemeint“ hätten. Daher ist es auch schwierig, Fälle von sprachlicher Gewalt juristisch zu verfolgen.

Die rechtliche Regulierung von Hate Speech stellt politisches Neuland dar. Vor allem der Umgang mit diffamierenden, beleidigenden und hasserfüllten Inhalten im Internet ist eine Herausforderung für den*die Gesetzgeber*in, da die Verbreitung dieser Inhalte sehr einfach ist und vielfach ideologisch gezielt befördert wird. Als wären die Eigenschaften des Internets mit seinen Echokammern und Resonanzräumen nicht schon genug, ist die rechtliche Lage für Lai*innen zudem schwer zu durchblicken. Das Recht auf freie Meinungsäußerung im Netz wird, wenn die soziale Kontrolle wegfällt, oft verwechselt mit dem Recht „alles” sagen zu dürfen. Das ist so allerdings nicht richtig, denn das Internet stellt keinesfalls einen rechtsfreien Raum dar, auch wenn das in sozialen Netzwerken oft so scheinen mag. Doch gerade die sozialen Netzwerke haben eigene Gemeinschaftsstandards festgelegt und haben sich in einem mit der Europäischen Kommission erarbeiteten „Code of Conduct” dazu verpflichtet, gemeldete, strafrechtlich relevante Inhalte innerhalb von 24 Stunden von ihren Seiten zu entfernen. Dass dies häufig nicht geschieht, wie beispielsweise das ZARA-Monitoring der Löschpraktiken[6] im vergangenen Herbst ergeben hat, steht auf einer anderen Seite und hat mit dem „Neuland”-Aspekt des Internets, dem fehlenden Willen der Netzwerkbetreiber*innen und dem der Politik und Justiz inhärenten Charakter der zeitlich nachgelagerten Problembehandlung zu tun.

Das Gesetz bietet durch unterschiedliche Regelungen Schutz vor Diskriminierungen, Beleidigungen, Verhetzung (→ Glossar) und gefährlicher Drohung (→ Glossar) (siehe Infobox).

Juristische Regelungen haben allerdings einen reaktiven Charakter. Möchte man nun gewaltvoller Sprache präventiv entgegenwirken, können die Theorien der Gewaltfreien Kommunikation im Sinne Rosenbergs als Gegenkonzept zur Verrohung von Sprache verstanden werden. Denn: Der Missbrauch der Sprache kann – ganz nach der Sozialphilosophie Habermas – nur durch die Sprache selbst behoben werden. Gerade weil Hate Speech mittlerweile zu einem gesamtgesellschaftlichen Problem geworden ist, steht mit der Sprache ein Instrument bereit, eine Einigung ohne Einsatz von Gewalt herzustellen. Die gewaltvolle Sprache hat – so gesehen – ihre eigenen „Reparaturmechanismen”. Die Gewaltfreie Kommunikation gründet sich auf kommunikativen Fähigkeiten, die darauf abzielen, selbst unter herausfordernden Umständen menschlich zu bleiben. Die Aufmerksamkeit des*der Sprecher*in wird dabei auf eigene Gefühle und Bedürfnisse

[1] *Amadeu Antonio Stiftung: „Geh sterben!“ Umgang mit Hate Speech und Kommentaren im Internet. S. 6. In: https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/w/files/pdfs/hatespeech.pdf*

[2] *Frankfurter Allgemeine Zeitung Online (2016): „Die Sprache kommt vor der Tat“. In: http://www.faz.net/aktuell/politik/inland/bka-chef-muench-im-interview-die-sprache-kommt-vor-der-tat-14268890.html*

[3] *vgl. Kahane, Anetta: Der Kulturkampf der Gegenwart. In: https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/hatespeech/der-kulturkampf-der-gegenwart/*

[4] *Brodnig, Ingrid (2016): Hass im Netz. S. 13 ff., Brandstätter Verlag.*

[5] *vgl. Mynard, Helen et al. (2000): „Peer-victimisation and posttraumatic stress in adolescents”, Personality and Individual Differences, 29(5), S. 815-821. In: http://dx.doi.org/10.1016/S0191-8869(99)00234-2*

[6] *s. Ergebnisse des ZARA Monitoring der Löschpraktiken illegaler Online-Hetze/ 12. Dezember 2016: http://www.zara.or.at/index.php/archiv/9835*

sowie die der Kommunikationspartner*innen gerichtet, anstatt ein Denken „im Sinne entmenschlichender Etikettierungen“ – wie sie in Form von „Hassrede” verbalisiert werden – zu verfestigen. Möchte man im Sinne Rosenbergs „gewaltfrei kommunizieren”, soll das eigene Bewusstsein auf folgende Bereiche fokussiert werden: was beobachtet, gefühlt sowie gebraucht wird und worum gebeten werden möchte.

Soweit die Theorie – praktische Handlungsanweisungen um gegen verbale Gewalt im Netz auftreten zu können, bietet mittlerweile die von ZARA – Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit initiierte Online-Plattform „CounterACT! – Aktiv gegen Hass und Hetze im Netz”. Im Mittelpunkt stehen – neben einem Überblick über die österreichische Rechtslage und ihrer Bedeutung für die Praxis – konkrete Handlungsanleitungen, wie Betroffene aber auch beobachtende User*innen im Netz gegen Hass vorgehen können. Der Schlüssel lautet: Zivilcourage zeigen, sich einmischen und mit Fakten den*die Hassposter*in aufklären. Als zentraler Begriff in der aktuellen Diskussion rund um die Problematiken im Zusammenhang mit Hate Speech hat sich „Counterspeech“ (engl. für „Gegenrede“) etabliert. Das möglichst sachliche „Counterstatement” sollte mit seriösen Quellen versehen werden und gleichzeitig selbst ohne Anschuldigungen oder Beleidigungen auskommen. Wenn Worte verletzen und Sprache zur Waffe wird, ist gerade im Netz die Wichtigkeit des „aktiven Gegenpostens“ nicht zu unterschätzen: Nicht nur wird dem*der Betroffenen von Hate Speech der „Rücken gestärkt“, der mitlesenden und oftmals schweigenden Community wird auch gleichzeitig signalisiert, dass gewaltvoller Sprache kein Platz geboten wird.

***Theresa Gottschlich, Bakk.a phil**, hat Publizistik- und Kommunikationswissenschaften an der Universität Wien studiert. Im Rahmen ihrer Magisterarbeit hat sie sich mit dem Thema Gewaltfreie Kommunikation als notwendige kommunikationspädagogische Gegenstrategie zu Hate Speech beschäftigt. Seit September 2014 unterstützt sie die Öffentlichkeitsarbeit von ZARA und trägt u.a. zu diversen Publikationen wie dem Rassismus Report bei.*

***Philippe Schennach, MA BA**, hat Politik und Internationale Beziehungen an der Universität Warwick studiert und arbeitet als Lehrbeauftragter an der Fachhochschule Uni Campus. Er schreibt momentan an seiner Masterarbeit über die Versicherheitlichung muslimischer Minderheiten in Südostasien an der Universität Wien.*

***Katharina Hochfellner, MA**, ist ehrenamtliche Mitarbeiterin in der ZARA-Beratungsstelle. Sie hat Internationale Entwicklung, Sinologie und Rechtswissenschaften in Wien und Lyon studiert. Im Rahmen ihrer Masterarbeit beschäftigte sie sich mit dem Wechselspiel zwischen Recht und Rassismus und der Frage, wie das Rechtssystem einerseits vor Rassismus schützt, aber dennoch Rassismen reproduziert.*

Sprache als Gewalt · „Die Sprache kommt vor der Tat“

Gesetzliche Grundlagen gegen Hass im Netz

In Österreich gibt es verschiedene gesetzlich verankerte Schutzmechanismen, die vor Hass schützen sollen und auch auf Online-Hetze angewandt werden. Die wichtigsten Gesetze sind in diesem Zusammenhang die folgenden:

· Beleidigung – §115 Abs 1 Strafgesetzbuch
„Wer öffentlich oder vor mehreren Leuten einen anderen beschimpft, verspottet, am Körper mißhandelt oder mit einer körperlichen Mißhandlung bedroht, ist, wenn er deswegen nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen zu bestrafen.“
Grundsätzlich handelt es sich beim Tatbestand der Beleidigung um ein Privatanklagedelikt. Das heißt, dass der*die Beleidigte das Prozesskostenrisiko selbst zu tragen hat.

· Rassistische Beleidigung – §117 Abs 3 StGB
Bei rassistischer Beleidigung (Beleidigung aufgrund der Hautfarbe, „ethnischer Herkunft”, gegen Geflüchtete, Muslim*innen etc.) wird das Privatanklagedelikt zum Ermächtigungsdelikt. Das bedeutet, dass die vom*von der Beleidigten ermächtigte Staatsanwaltschaft von Amts wegen ein Verfahren gegen den*die Beleidiger*in einzuleiten hat und das Opfer kein Prozesskostenrisiko trägt.

· Gefährliche Drohung – §107 StGB
Gemäß § 107 StGB ist eine Person, die eine andere gefährlich bedroht, um ihn*sie in Furcht und Unruhe zu versetzen, mit einer Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr oder einer Geldstrafe zu bestrafen. Die Drohung kann mündlich, schriftlich oder auch in (eindeutigen) Gesten geäußert werden und muss objektiv gesehen geeignet sein, dem Opfer begründete Besorgnis einzuflößen, also das angedrohte Übel ernsthaft befürchten zu lassen. Besonders schwerwiegende Drohungen, wie zum Beispiel Todesdrohungen, können mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft werden.

· Verhetzung – §283 StGB
Seit 01.01.2016 ist der neu formulierte § 283 StGB in Kraft, um von Hetze betroffenen Menschen mehr Schutz zu bieten. Nach diesem Paragrafen werden einerseits Äußerungen bestraft, die auf die Herbeiführung von Gewalt oder Hass gegen bestimmte Personen und Personengruppen abzielen. Andererseits soll die Verächtlichmachung von Personengruppen bestraft werden.
Damit Verhetzung strafbar wird, muss die Verhetzung öffentlich sein (mindestens 30 Personen zugänglich) und eine geschützte Personengruppe bzw. ein „Mitglied” dieser vermeintlichen Gruppe muss betroffen sein.

· Das Verbotsgesetz 1947
Das Verbotsgesetz verbietet verschiedene Formen der nationalsozialistischen Wiederbetätigung.

Weitere Informationen zum Thema Hass im Netz sowie Handlungsanleitungen, News und Termine finden Sie auf der Online Plattform CounterACT! – Aktiv gegen Hass und Hetze im Netz unter: *www.counteract.or.at.*

CounterACT
Aktiv gegen Hass und Hetze im Netz

Quellen

Brodnig, Ingrid (2016): Hass im Netz. Brandstätter Verlag.

Krämer, Sybille (2001): Sprache, Sprechakt, Kommunikation: Sprachtheoretische Positionen des 20. Jahrhunderts. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag.

Mynard, Helen et al. (2000): „Peer-victimisation and posttraumatic stress in adolescents”, Personality and Individual Differences, 29(5), 815-821. In: http://dx.doi.org/10.1016/S0191-8869(99)00234-2

Rosenberg, Marshall B. (2013): Gewaltfreie Kommunikation. Eine Sprache des Lebens. 11. Auflage. Paderborn: Junfermann Verlag.

Woschnak, Maria: „Handle sprachlich“ – Zur Ethik bei Bruno Liebrucks. In: Gottschlich, Max (Hg.) (2013): Die drei Revolutionen der Denkart. Systematische Beiträge zum Denken von Bruno Liebrucks. Freiburg/München: Verlag Karl Alber. S. 201-220

Zum Thema Zensur und Hass im Netz

von Ronald Eissens

Im Jahre 1994, zu Beginn unserer Arbeit gegen Hass im Netz, war das Internet noch ein Dorf. Es waren hauptsächlich Universitäten, aber auch „Computer-Nerds“ und PC-Hobbyist*innen, die durch die ersten kommerziellen Internetzugangsanbieter*innen den Sprung ins Netz wagten. Am Anfang war das Internet ‚Amerikanisch’, in dem Sinn, dass es einen „Amerikanischen Sittenkodex“ beinhaltet hat. Ob gut oder schlecht, die Redefreiheit stand über allem, und diejenigen, die Hass im Netz verbreiten wollten, fanden sich in einem Idealstaat (á la Voltaire) gut zurecht. Die Diginaut*innen, wie sich die digitalen Spitzenreiter*innen nannten, hatten den Traum, dass das Internet Demokratie und globalen Frieden herbeiführen würde. Sie betrachteten die Gesetzmäßigkeiten der physischen Welt als unnötig, denn für sie offenbarte das Internet eine neue Welt und eine neue Realität. Die Menschenrechtsaktivist*innen und Anti-Rassist*innen, die langsam in diese neue Welt eintrudelten, wurden als „Zensurist*innen“ abgestempelt. Als wir bei der Staatsanwaltschaft erstmals Anzeige wegen der Verbreitung des „Horst Wessel Lieds“ erstatteten – die Hymne der Nazi Partei – wurden wir mit Vorwürfen nur so überschüttet. Wir wären ‚linker Abfall’ oder ‚zionistische Mossad Agenten’ die das ‚freie Internet zerstören’ wollten und deshalb sollten uns ‚die Zungen herausgerissen’ werden. Das letztere war eine besonders interessante Stellungnahme von Meinungsfreiheit-Aficionados. Wie doch so oft wollten diejenigen, die für eine Meinungsfreiheit plädieren, hauptsächlich ihre eigene Rede schützen.

Seitdem hat sich wenig getan. Obwohl die Diginaut*innen der ersten Stunde in der Flut von Milliarden von User*innen schnell untergegangen sind, bleiben ihre alten Denkmuster bestehen. Selbst unsere Kolleg*innen in den USA fühlen ein gewisses Unbehagen, Hass im Netz zu entfernen, denn für sie hat so ein Eingriff den Anschein einer Zensur. Eine Zensur, die der Meinungsfreiheit, die im ersten Artikel der Verfassung der Vereinigten Staaten und auch in der amerikanischen Rechtsprechung festgeschrieben ist, diametral entgegensteht. Doch selbst in den Vereinigten Staaten von Amerika ist die Meinungsfreiheit nicht unantastbar, obwohl das oft von denjenigen argumentiert wird, die gegen Zensur und Eingriffe gegenüber Hass-Reden mobilisieren. Grenzen der Redefreiheit wurden von amerikanischen Gesetzgeber*innen eingeführt; etwa wenn durch die Meinungsfreiheit Rechte und Freiheiten anderer verletzt werden: In Fällen von Verleumdung, Ehrenbeleidigung, Pornographie, Obszönität, Beleidigungen (→ Glossar) oder Provokationen (besonders in Kombination mit ethnischen, rassistischen oder sexistischen Charakterisierungen, die als inakzeptabel erachtet werden), zur Anstiftung zur Gewalt und des geistigen Eigentums.

Über die Jahrtausende hinweg haben Herrscher*innen, Regierungen und Behörden es als nützlich oder notwendig empfunden, von der Zensur Gebrauch zu machen. Manchmal als ein Werkzeug der Unterdrückung, manchmal als Notwendigkeit, eine Demokratie vor einer undemokratischen Übernahme zu schützen. Schließlich hat uns die Geschichte gelehrt, dass Sprache eine mächtige Waffe sein kann. Aus der Kraft des Wortes entstanden auch der Nationalsozialismus und der Kommunismus. Genauso das Konzentrationslager Auschwitz. In dem Moment, in dem wir „Hate Speech“ (→ Glossar) unbeaufsichtigt wüten lassen, wird Demokratie von Hassredner*innen und Tyrann*innen aufgehoben werden. Die erste Maßnahme solcher Regime ist oft die Abschaffung der Redefreiheit. Diese Gratwanderung zwischen Redefreiheit und dem Schutz derjenigen, die von Hass-Reden betroffen sind, steht uns allen noch bevor. Sich gegen Hass im Netz durch Debatten und das Entlarven von Mythen zu wehren, ‚good speech to counter bad speech’ wie die Amerikaner*innen zu sagen pflegen, ist zweifellos wichtig. Da die Menschheit aber nicht aus den Fehlern ihrer Vergangenheit gelernt hat, muss Zensur das letzte Bollwerk vor der Barbarei sein. Das Wort Zensur kommt aus dem antiken Rom: Der ‚Censor’ war ein hochrangiger Beamter, der mit dem Erhalt der öffentlichen Moral beauftragt war. Heutzutage ist unsere Aufgabe nicht weit davon entfernt.

***Ronald Eissens** ist Generaldirektor und Mitbegründer der niederländischen NGO Magenta Foundation, die sich auf Menschenrechte konzentriert. Er ist auch Vorstandsmitglied und Mitgründer des International Network Against Cyber Hate (INACH) und ist seit 1992 für nationale und internationale Anti-Rassismus- und Menschenrechtsprojekte verantwortlich. Zusammen mit seiner Partnerin Suzette Bronkhorst gründete er das erste Beschwerdebüro zur Bekämpfung von Hass im Internet, organisierte Lebensmittel- und Medikamententransporte ins belagerte Sarajevo, berichtete live über Antisemitismus während der Weltkonferenz gegen Rassismus in Durban (Südafrika), übertrug im Internet die Namensverlesung der während des Holocausts ermordeten niederländischen Juden (2006) und organisierte Aufklärungskampagnen gegen Rassismus, Extremismus, Antisemitismus, und Holocaust-Leugnung. Er hat mehrere Publikationen zum Thema Hass im Netz verfasst, hat regelmäßig für das Global Forum for Combating Antisemitism geschrieben und hat bei der Organisation der ersten internationalen Konferenz zum Thema Antisemitismus Online (Jerusalem, 2016) mitgewirkt. Derzeit koordiniert er u.a. das EU-finanzierte INACH-Projekt ‚Research – Report – Remove: Countering Cyber Hate Phenomena’.*

Definition von Zensur laut Duden[1]:

„Von zuständiger, besonders staatlicher Stelle vorgenommene Kontrolle, Überprüfung von Briefen, Druckwerken, Filmen o.Ä., besonders auf politische, gesetzliche, sittliche oder religiöse Konformität“

[1] *http://www.duden.de/rechtschreibung/Zensur*

International Network Against Cyber Hate (INACH)

Gemeinsam mit *jugendschutz.net* gründete die niederländische Organisation "Magenta" 2002 das "International Network Against Cyber Hate" (INACH). Zunächst als Verbund von Online-Meldestellen ins Leben gerufen, vereint INACH heute Organisationen aus aller Welt, die sich für die Bekämpfung von Hass im Internet einsetzen. Aus einer multinationalen und multiethnischen Perspektive wendet sich INACH sämtlichen Formen von Online-Diskriminierung zu. Mit der konsequenten Durchsetzung von Menschenrechten im virtuellen Raum soll das Internet zu einem humaneren Ort gemacht werden. Ziele der konkreten Zusammenarbeit der Mitgliedsorganisationen sind die Löschung von rechtswidrigen Hassbeiträgen, die Sensibilisierung für diskriminierende, verletzende und verhetzende Online-Inhalte durch Information und Bildung sowie die internationale Ächtung von menschenverachtenden Inhalten im Netz. Hierzu arbeiten die Partner nicht nur zusammen, sondern beteiligen sich auch an der internationalen Diskussion auf der Ebene von EU und OSZE.

Folgen Sie INACH auf Facebook *https://www.facebook.com/INACHnet/* und Twitter *https://twitter.com/INACHnet* oder abonnieren Sie den Newsfeed.

INACH
bringing the online in line with human rights

Anti-rassistischer Sprachgebrauch

eine Handlungsanleitung von Verena Krausneker und Mi-Cha Flubacher

Sprache – das heißt, ein Mensch, der Sprache verwendet – ist in der Lage, Wirklichkeit zu beschreiben und zu erschaffen. Wie wir die Welt wahrnehmen, zeigt sich an unserem Sprachgebrauch. Sprache kann Machtverhältnisse etablieren, rechtfertigen und bekräftigen. Die „Wahl der Wörter" ist bedeutungsvoller, als wir oft denken. Eine per se neutrale Sprache, losgelöst vom sozialen Gebilde der Menschheit, gibt es nicht. Genauso wie die Gesellschaft sich in konstantem Wandel befindet, verändert sich die Sprache, ändern sich Bedeutungen und Zuschreibungen. Es gibt somit auch keine allgemeingültige Liste oder fixe Regeln, wie man rassistische Sprache vermeiden kann. Vielmehr sollen hier ein paar grundsätzliche Überlegungen zu den häufigsten Formen, in denen sich Rassismus (im deutschsprachigen Raum) sprachlich äußert, angestellt werden. Die „Vorschläge" zielen darauf ab, den eigenen Sprachgebrauch und denjenigen anderer zu hinterfragen und – idealerweise – verändern zu können.

1. Reduzierungen

Pauschalisierende Aussagen und Stereotype werden oft in Form eines „Alle X sind y"-Satzes verbreitet. Stereotype, Verallgemeinerungen und Zuschreibungen funktionieren gleich: Sie rauben den Menschen ihre Identität, sie verkleinern sie und verringern sie auf die Fremdwahrnehmung oder Fremdzuschreibung. Das gilt auch für „positive" Pauschalisierungen. Bei Personenbenennungen ist besondere Aufmerksamkeit geboten, jemanden nicht auf Herkunft, Aussehen, Geschlecht, sexuelle Orientierung oder Religionszugehörigkeit zu reduzieren. Denn: Was einem selbst ganz harmlos erscheinen mag, kann andere, die das x-mal am Tag hören, ordentlich nerven und sie andauernd daran erinnern, dass sie ‚reduziert' wahrgenommen werden.

- **Vorschlag:** Hinterfrage, wo, wann und was an Nennung/Benennung eines Menschen wirklich notwendig ist.
- **Vorschlag**: Vermeide es, Menschen anhand eines „offensichtlichen" Merkmals zu beschreiben oder zu benennen – das ist nicht nur faul, sondern reproduziert Grenzziehungen.

2. Haltung und Gewohnheit

Unabhängig davon, ob „ich es eh nicht böse meine" oder „halt nur so rede, wie bei uns zu Hause …", werden Sprachbedeutungen nicht bloß von meiner persönlichen Haltung oder individuellen Gewohnheit bestimmt. Sie entstehen im Umgang und Austausch mit anderen Menschen. Diese sozial und historisch gewachsenen Bedeutungen sind immer da, wir können nicht unabhängig von ihnen agieren. So ist z.B. das N-Wort aufgrund seiner Funktion in der Geschichte der Versklavung unrettbar verloren. Egal wie man es „meint", das Wort ist und bleibt historisch extrem negativ besetzt. Es zu verwenden, bedeutet, unhinterfragt an die Geschichte der „Ersatznamensgebung", Identitätsberaubung, Versklavung anzuschließen.

- **Vorschlag**: „Ich mein' es ja nicht bös'." Dieser Satz allein ist ein Hinweis darauf, dass das Gesagte eigentlich böse ist.
- **Vorschlag:** „Das ist ja kein böses Wort, soweit ich weiß." Man kann nicht von allen Menschen erwarten, dass sie die ursprünglichen (rassistischen) Bedeutungen von Ausdrücken kennen. Gerade dann ist es umso wichtiger, umsichtig und verständnisvoll zu reagieren, wenn man über die verletzende und diskriminierende Wirkung eines bestimmten Wortes aufgeklärt wird.
- **Vorschlag**: „Meine Oma hat das halt immer so gesagt." Ja, vielleicht. Aber die betroffenen Menschen wollen nicht so angesprochen werden. Um sie nicht zu kränken und Diskriminierung nicht fortzuführen, zahlt es sich aus, sprachliche Gepflogenheiten gegen neue Sensibilität zu tauschen. Im Endeffekt werden auch andere Gepflogenheiten von früher nicht unreflektiert übernommen, wie z.B. die körperliche Züchtigung von Kindern.
- **Vorschlag:** „Die sagen das doch selber!" Dies ist keine Ausrede für rassistischen Sprachgebrauch. Gewisse diskriminierende Begriffe werden von einzelnen betroffenen Personen aufgegriffen und im Selbstgebrauch positiv umgedeutet – dies rechtfertigt jedoch den Fremdgebrauch nach wie vor nicht.

- **Vorschlag:** Gewohnte Sprache und alte Kinderlieder oder -spiele können reflektiert werden. Jede Generation hat die Freiheit, zu bestimmen, ob beleidigende Begriffe und Bilder unhinterfragt und unverändert weiterzugeben sind.
- **Vorschlag:** Es spricht viel dafür, auch im halb privaten oder ganz privaten Kontext auf einen nicht-verletzenden und nicht-rassistischen Sprachgebrauch Wert zu legen. Durch diese Achtsamkeit wird nicht-diskriminierende Sprache zur neuen Gewohnheit und man kann dem Umfeld, besonders Kindern, als gutes Beispiel vorangehen.

3. Tarnungen

Witze

Rassismen werden oft in Witze, Ironie oder Kleinkunst verpackt und somit oberflächlich getarnt. Schwierig ist es hier, Einspruch zu erheben, denn: Wer wird denn gleich so humorlos sein!? Aber: Wer sich auf Meinungs- oder künstlerische Freiheit beruft, um rassistisch zu agieren, ist trotzdem rassistisch.

- **Vorschlag:** „Das ist ja nur ein Witz…" sollte die Frage „Auf wessen Kosten?" nach sich ziehen.
- **Vorschlag:** Hinterfragen kann man auch, was die eigentliche Aussage ist und welche Stereotype tatsächlich weiterverbreitet werden (und ob sich das auszahlt).

Rechtfertigungen, Legitimierungen etc.

Rassismus ist nicht salonfähig und die meisten Menschen wollen nicht als Rassist*innen dastehen. Und trotzdem verbreiten dieselben Personen gängige rassistische Stereotype, allerdings eingebettet in Rechtfertigungen oder Abschwächungen. Deshalb aufgepasst bei diesen und ähnlichen Formulierungen: „Ich bin ja kein*e Rassist*in, aber…" und „Das darf man ja wohl noch sagen" etc.

- **Vorschlag:** Bei solchen Formulierungen hellhörig werden und nachfragen, was denn genau gemeint ist. Hinterfragen, was die eigentliche Kernaussage ist.
- **Vorschlag:** Darauf insistieren, dass es kein Recht auf Diskriminierung gibt und dass Meinungsfreiheit zu hinterfragen ist, wenn sie auf Kosten anderer geht.

Gewährspersonen und Autoritäten

So wie bei Rechtfertigungsstrategien werden oft Autoritäten herangezogen, unter deren „Schutz" es leichter möglich ist, Rassismus zu verbreiten. Dazu gehören das Fernsehen, nicht näher benannte Untersuchungen, Expert*innen oder einfach das angebliche Wissen der Allgemeinheit („es ist bekannt, dass …").

- **Vorschlag:** In jedem Fall ist es sinnvoll, genaue Quellen einzufordern und immer wieder zu hinterfragen, woher eine Geschichte kommt, wann sie passiert ist, ob man selbst solche Erfahrungen gemacht hat oder es sich um Hörensagen handelt.

4. Die Wahl der Sprache

Zu einem respektvollen, reflektierten und nichtrassistischen Sprachgebrauch gehört auch:
- Menschen nicht ungefragt duzen;
- keine Akzente nachahmen;
- mit Anderssprachigen in ganzen Sätzen und korrekter Grammatik sprechen;
- die Sprachwahl. Das bedeutet sowohl, dem gegenüber die Sprache nicht zuzuschreiben (z.B. aufgrund des Aussehens Englisch ansprechen) bzw. nicht aufzudrängen (z.B. Deutsch-Sprech-Zwang) als auch, die mehrsprachige Realität wertzuschätzen.

Verena Krausneker und Mi-Cha Flubacher (re), beim Women's March Vienna 2017

Fazit

Für einen nicht-rassistischen Sprachgebrauch gibt es kein Rezept, aber ein paar Grundprinzipien. Dazu gehören: Sensibilität, Respekt und Flexibilität.

Sensibilität: Wenn es einem wichtig ist, sich nicht-rassistisch auszudrücken, sollte man sich mit der Rolle von Sprache in der Tradierung von Rassismus beschäftigen.

Respekt: Man hört und respektiert wertvolle Hinweise darauf, dass bestimmte Begriffe oder Aussagen als unangemessen oder verletzend empfunden werden.

Flexibilität: Sprache ändert sich, Bedeutungen wandeln sich und Konnotationen verändern sich – über die Zeit, den Raum und Kulturen hinweg. Daher gibt es keine fixe Liste unerwünschter Begriffe oder ein Verzeichnis rassistischer Sprache. Es zählt also der simple Wille bei der Wahl der Wörter, flexibel, lern- und anpassungsfähig zu bleiben.

Rassismus zu vermeiden, ist wichtig und gut, aber es gibt für uns alle individuell noch mehr Möglichkeiten, Rassismus aktiv zu bekämpfen. Denn Sprache kann auch Ausdruck einer anti-rassistischen Grundhaltung sein. Anti-Rassismus ist mehr als nur nicht-rassistisch zu sprechen. Anti-Rassismus bedeutet, aktiv zu sein für die Beseitigung und Überwindung rassistischer Ideologien und Realitäten. Anti-rassistisch zu handeln, braucht ein Verständnis des Funktionierens von Rassismus. Definitionen, Theorien, Geschichte und gesellschaftliche Strukturen, in denen sich Rassismus abbildet, sind komplex und häufig schwer durchschaubar. Aber auch hier ist Sprache zentral als Erschafferin und Erhalterin des Anti-Rassismus.

Ein paar Hinweise für Anti-Rassist*innen:

- Auch Nicht-Betroffene von rassistischen Äußerungen sollen sich äußern und nicht-rassistische Sprache einfordern.
- Sprachlich einzuschreiten und Rassismus beim Namen zu nennen, ist der beste Schritt zur Veränderung.
- Es hilft, Hintergründe/Geschichte/Traditionen, auch außerhalb der einem bekannten Sprache(n) und Geschichte, zu kennen, um Rassismus schneller erkennen zu können.

Falls man selbst einmal vom Gegenüber darauf hingewiesen wird, dass eine Äußerung als rassistisch empfunden wurde, ist es gut, diesen Hinweis ernst zu nehmen und zu beherzigen. Das bedeutet: nicht herumdiskutieren, nicht beleidigt sein, nicht beleidigend werden. Es ist vollkommen in Ordnung, zu akzeptieren, dass es für das Gegenüber jetzt in dem Moment so ist.

*Dr.in **Verena Krausneker** war 1999 Gründungsmitglied von ZARA. Die Sprachwissenschaftlerin arbeitet an der Universität Wien mit dem Fokus auf Gebärdensprachenpolitik, Sprachenrechte und Gehörlosenpädagogik. Sie setzt sich intensiv mit dem Themenbereich Diskriminierung & Sprache auseinander.*

*Dr.in **Mi-Cha Flubacher** unterrichtet und forscht am Institut der Sprachwissenschaft der Universität Wien. Sie interessiert sich für Fragen rund um Sprache(n) im Kontext der Integration und Arbeitsmarktpolitik und den Zusammenhang zwischen Sprache(n), Aussehen und Zugehörigkeit.*

→ Glossar

In alphabetischer Reihenfolge

Bedingte/ teilbedingte/ unbedingte Strafe

Bei einer bedingten Strafe wird die gesamte, über eine*n Verurteilte*n verhängte Strafe für eine bestimmte Zeit nicht vollstreckt. Wird der*die Verurteilte innerhalb einer vom Gericht festgesetzten Probezeit nicht wieder straffällig, so wird die Strafe nachgesehen. Andernfalls kann das Gericht die bedingte Strafnachsicht widerrufen. Bei einer teilbedingten Strafe wird nur ein Teil der Strafe nicht vollstreckt. Eine unbedingte Strafe wird im gesamten festgesetzten Rahmen vollstreckt.

Beleidigung

Die (einfache) Beleidigung ist ein gemäß § 115 Abs 1 Strafgesetzbuch (StGB) strafbares Privatanklagedelikt und wird folgendermaßen definiert: „Wer öffentlich oder vor mehreren Leuten einen anderen beschimpft, verspottet, am Körper misshandelt oder mit einer körperlichen Misshandlung bedroht, ist, wenn er deswegen nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen zu bestrafen."

(Siehe auch: „Die eigenen Rechte kennen" im Kapitel „Öffentlicher Raum")

Belästigung

Eine Belästigung stellt eine Form der Diskriminierung nach dem Gleichbehandlungsgesetz dar, bei welcher eine Person aufgrund eines oder mehrerer spezieller Merkmale, die sie aufweist (etwa aufgrund ihrer Hautfarbe, ihrer Religion, ihres Geschlechts oder ihrer sexuellen Orientierung) oder die ihr von anderen zugeschrieben werden, in ihrer Würde verletzt wird..

Bescheidbeschwerde

Dabei handelt es sich um ein Rechtsmittel gegen Bescheide einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit. Diese ist bei der Verwaltungsbehörde einzubringen.

Beweislasterleichterung/ Beweislastumkehr

Wie in jedem Verfahren ist es letztlich eine Frage der Beweise und der Glaubwürdigkeit, wem ein Gericht oder eine Behörde zuspricht, im Recht zu sein. Gerade im Bereich der Arbeitsverhältnisse – und umso mehr bei Diskriminierungsfällen – herrscht oft ein ungleiches Kräfteverhältnis. Der*die Arbeitnehmer*in ist oft in einer schwächeren Position, sowohl im Hinblick auf die wirtschaftliche Kraft, als auch auf die „Nähe zum Beweis". Diesem Umstand wird im Bereich des Arbeitsrechts ebenso Rechnung getragen wie im Rahmen der Gleichbehandlungsgesetzgebung. Europäischen Vorgaben entsprechend sollte hier eine deutliche Verschiebung der Beweislast hin zu den Beklagten stattfinden, die sich bei glaubhaft vorgebrachten Vorwürfen freibeweisen müssten. In Österreich ist diese Vorgabe nicht in letzter Konsequenz umgesetzt, was eine etwas komplizierte und nicht sehr praktikable Konstruktion mit sich bringt. So ist ein Verfahren einzuleiten, wenn der*die Beschwerdeführer*in/Kläger*in glaubhaft einen Fall von Diskriminierung vorbringt. Es ist dann zu beenden, wenn der*die Beklagte beweist, „dass es bei Abwägung aller Umstände wahrscheinlicher ist, dass ein anderes vom*von der Beklagten glaubhaft gemachtes Motiv für die unterschiedliche Behandlung ausschlaggebend war".

Bezirksverwaltungsbehörde (BVB)

Die Bezirksverwaltungsbehörden sind grundsätzlich die Bezirkshauptmannschaften oder das Magistrat (in Städten mit eigenem Statut – in Wien übernehmen die einzelnen Magistratischen Bezirksämter diese Aufgabe), manche BVB-Agenden werden auch von den Landespolizeidirektionen übernommen, soweit der Sachverhalt in deren örtlichen Wirkungsbereich fällt. Die Bezirksverwaltungsbehörden sind generell zur Ahndung von Verwaltungsübertretungen in erster Instanz zuständig.

Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT)
Das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung ist eine im Bundesministerium für Inneres angesiedelte Sicherheitsbehörde, der unter anderem die Bekämpfung extremistischer und terroristischer Phänomene obliegt. Das Bundesamt und die ihm unterstehenden Landesämter beobachten daher auch die rechtsextreme Szene in Österreich und ermitteln bei Verstößen gegen das Verbotsgesetz durch Wiederbetätigung im nationalsozialistischen Sinn. Bei der vom BVT betriebenen Meldestelle für NS-Wiederbetätigung können Beiträge im Internet mit neonazistischen, rassistischen und antisemitischen Inhalten gemeldet werden.

cyber hate
Der Begriff cyber hate bezeichnet die Verbreitung von beleidigenden, diskriminierenden, verhetzenden und bedrohenden Inhalten im Internet. Zu diesem Zweck werden neben E-Mails und Websites in letzter Zeit vermehrt soziale Medien missbraucht.

Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen (EGVG)
Das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen beinhaltet in seinem Artikel III einen Verwaltungsstraftatbestand, mit dem unter anderem rassistische Diskriminierungen, z.B. beim Zugang zu Lokalen oder Geschäften, verboten werden. Derartige Handlungen werden mit Verwaltungsstrafen bis zu 1.090 Euro belangt und können bei der Bezirkshauptmannschaft bzw. in Statutarstädten beim Magistrat angezeigt werden.

Ermächtigungsdelikt
Ein Ermächtigungsdelikt bezeichnet eine strafbare Handlung, die nur dann von der Staatsanwaltschaft verfolgt wird, wenn das Opfer sie dazu ermächtigt.

Erschwerungsgrund
Bei der Bemessung der Strafhöhe in Strafverfahren haben Richter*innen auf sogenannte Milderungs- und Erschwerungsgründe Rücksicht zu nehmen. Darunter fällt beispielsweise auch ein rassistisches Motiv bei der Begehung einer Straftat. Liegt ein solches Motiv vor, muss die Strafe höher ausfallen, als wenn ein solches Motiv nicht vorliegt (§ 33 StGB).

ethnic profiling
Unter ethnic profiling bzw. racist profiling versteht man die besondere Bedachtnahme auf Hautfarbe, Sprache, vermutete oder tatsächliche ethnische Zugehörigkeit, Religion oder Staatsbürgerschaft durch Polizeibeamt*innen bei der Entscheidung, ob oder in welcher Weise eine Amtshandlung durchzuführen ist. Darunter fällt z.B. die gezielte Kontrolle von Personen dunkler Hautfarbe, ohne dass eine konkrete Verdachtslage vorliegt.

Gefährliche Drohung
Gemäß § 107 Strafgesetzbuch (StGB) ist eine Person, die eine andere gefährlich bedroht, um sie in Furcht und Unruhe zu versetzen, mit einer Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr oder einer Geldstrafe zu bestrafen.

Gleichbehandlungsgesetz (GlBG)
Das österreichische Gleichbehandlungsgesetz (GlBG) soll Schutz vor Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts, der ethnischen Zugehörigkeit, der sexuellen Orientierung, der Religion und Weltanschauung sowie des Alters in der Arbeitswelt bieten. Außerhalb der Arbeitswelt, z.B. beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen, schützt es vor Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts und der ethnischen Zugehörigkeit.

Gleichbehandlungskommission (GBK)
Die Gleichbehandlungskommission setzt sich aus drei Senaten zusammen, die aus ehrenamtlich tätigen Repräsentant*innen von Ministerien und Sozialpartnerorganisationen bestehen. Die Senate der GBK haben sich in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich mit allen Fragen zu befassen, die Diskriminierungen betreffen. Sie sind insbesondere dafür zuständig, Gutachten über allgemeine Fragestellungen zum Diskriminierungskontext zu verfassen sowie in Einzelfällen auf Antrag des*der Betroffenen, der Gleichbehandlungsanwaltschaft oder von Interessenvertretungen Entscheidungen über etwaige Verletzungen des Gleichbehandlungsgebotes zu treffen. In diesen für die betroffene Person kostenfreien Verfahren haben die Gleichbehandlungsanwält*innen ebenso Parteistellung wie die Opfer selbst, die sich dabei aber auch von Personen ihres Vertrauens, wie z.B. Vertreter*innen von Nichtregierungsorganisationen wie ZARA, vertreten lassen können. Ergebnis eines solchen Verfahrens vor der Kommission ist eine Entscheidung, die im Gegensatz zu einem gerichtlichen Urteil jedoch keine rechtliche Bindungswirkung hat.

hate speech
Hate speech bezeichnet Äußerungen, die zu Hass anstiften, verhetzen oder für bestimmte Gruppen verletzend sind. Je nach konkretem Inhalt und der Rechtslage des jeweiligen Landes können solche Reden auch strafrechtlich relevant sein.

Klagsverband zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsopfern (KlaV)
Der Klagsverband *(www.klagsverband.at)* wurde 2004 als Dachverband von NGOs gegründet, die bereits in der Bekämpfung von Diskriminierungen und der Beratung von Diskriminierungsopfern tätig waren. Heute gehören dem KlaV über 40 NGOs als Mitglieder an, die sich mit Diskriminierungen in unterschiedlichen Bereichen befassen. Der Klagsverband ist hauptsächlich als beratendes Organ gegenüber den Mitglieds-NGOs tätig. Mandant*innen der Mitglieds-NGOs kann der KlaV auch in Gerichtsverfahren nach dem Gleichbehandlungsgesetz (GlBG) vertreten.

Landesämter für Verfassungsschutz
Die Landesämter für Verfassungsschutz unterstehen dem Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT).

Landesverwaltungsgerichte (LVwG)
Durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 wurde die Verwaltungsgerichtsbarkeit in Österreich umfassend reformiert. Mit Tätigkeitsbeginn 2014 wurde eine zweistufige Verwaltungsgerichtsbarkeit mit zwei Verwaltungsgerichten des Bundes und neun Landesverwaltungsgerichten geschaffen. Die Unabhängigen Verwaltungssenate (UVS) wurden aufgelöst und ihr Tätigkeitsbereich den neu geschaffenen Verwaltungsgerichten übertragen. Die Gerichte dienen als Beschwerdeinstanzen in Verwaltungsangelegenheiten, und zwar sowohl in Verwaltungsstrafsachen als auch in Administrativangelegenheiten.

Maßnahmenbeschwerde
Die Maßnahmenbeschwerde ist ein Rechtsmittel gegen rechtswidriges Polizeihandeln. Sie ist binnen sechs Wochen beim zuständigen Landesverwaltungsgericht (LVwG) einzubringen. (Siehe auch: „Die eigenen Rechte kennen“ im Kapitel „Polizei“)

NS-Verbotsgesetz
Das NS-Verbotsgesetz stellt nationalsozialistische Wiederbetätigung unter Strafe. Darüber hinaus verbietet es, den Nationalsozialismus zu verherrlichen und dessen Verbrechen zu leugnen.

Offizialdelikt
Von einem Offizialdelikt spricht man, wenn eine strafbare oder auch gegen Verwaltungsstrafrecht verstoßende Handlung von der zuständigen Behörde von Amts wegen verfolgt wird. Sobald eine Strafverfolgungsbehörde von der Begehung eines möglichen Offizialdelikts (z.B. durch eine Anzeige) Kenntnis erlangt, hat sie Ermittlungen einzuleiten.

Parteistellung
Mit der Parteistellung in einem Verwaltungsverfahren sind bestimmte Parteirechte verbunden. Das sind unter anderem das Recht auf Akteneinsicht, auf Gehör, Verkündung oder Zustellung des Bescheids und das Erheben von Rechtsmitteln. Im Verwaltungsstrafverfahren hingegen, etwa wenn auf Grundlage des Art III Abs 1 Z 3 EGVG gegen eine rassistische Diskriminierung vorgegangen wird, haben geschädigte Personen im Allgemeinen keine Parteistellung und erfahren nicht vom Ausgang des Verfahrens.

Privatanklagedelikt
Bei einem Privatanklagedelikt erfolgt die Strafverfolgung der Täter*innen nur auf Verlangen der Betroffenen. Der*die Betroffene muss selbst Privatanklage erheben und auch das Prozesskostenrisiko tragen.

Referat Besondere Ermittlungen
Dem Büro Qualitätssicherung der Landespolizeidirektion (LPD) Wien ist das Referat Besondere Ermittlungen zugeordnet. Dem Referat Besondere Ermittlungen obliegen unter anderem Vorerhebungen gegen Bedienstete der LPD, die im Verdacht stehen, vorsätzlich gerichtlich strafbare Handlungen begangen zu haben.

Richtlinienbeschwerde
Die Richtlinienbeschwerde stellt eine Möglichkeit dar, das Verhalten von Polizist*innen durch das zuständige Landesverwaltungsgericht (LVwG) überprüfen zu lassen. Maßstab für die Überprüfung sind die Vorschriften der Richtlinien-Verordnung. (Siehe auch: „Die eigenen Rechte kennen“ im Kapitel „Polizei“)

Richtlinien-Verordnung
Die Richtlinien-Verordnung enthält einen Katalog an Regelungen, an die sich Exekutivbedienstete beim Vollzug von Amtshandlungen zu halten haben. So sind die Polizeibeamt*innen unter anderem zu diskriminierungsfreien Amtshandlungen, zur Bekanntgabe der Dienstnummer und der Verwendung der höflichen Anrede „Sie“ verpflichtet. (Siehe auch: „Die eigenen Rechte kennen“ im Kapitel „Polizei“)

Üble Nachrede
Üble Nachrede ist ein gemäß § 111 Strafgesetzbuch (StGB) strafbares Delikt, welches ehrverletzende unwahre Behauptungen unter gewissen Umständen unter Strafe stellt. Es handelt sich dabei um ein Privatanklagedelikt. Das bedeutet, dass es nur auf Verlangen des*der Verletzten über eine Privatanklage verfolgt wird.

Verhetzung
Der Straftatbestand der Verhetzung (§ 283 StGB) wurde durch die Strafrechtsnovelle 2015 (mit 1. Jänner 2016 in Kraft getreten) neu formuliert, um internationalen Verpflichtungen zu entsprechen und bestehende Defizite, auch beim Schutz aktuell von Hetze betroffener Menschen, auszugleichen. Strafbare Hetze richtet sich gegen bestimmte Personengruppen oder ein Mitglied einer solchen Gruppe und fordert zu Hass, Verachtung oder auch Gewalt auf. Bezogen auf rassistische Vorfälle kommen dabei Personen und Personengruppen als Opfer in Betracht, die u.a. nach (vorhandener oder fehlender) „Rasse“, Hautfarbe, Sprache, Religion, Staatsangehörigkeit, Abstammung und nationaler oder ethnischer Herkunft zusammengefasst werden. Durch die Novelle sind auch neue Tatbestände, wie z.B. das Verbreiten hetzerischen Materials oder die Leugnung von Völkermorden, sowie höhere Strafdrohungen u.a. für die Begehung im Internet hinzugekommen. (Siehe auch: „Die eigenen Rechte kennen“ im Kapitel „Internet“)

Viktimisierung
Unter Viktimisierung wird eine Benachteiligung von Personen verstanden, die in einen Fall von Diskriminierung entweder als Betroffene oder als Zeug*innen insofern involviert waren, als sie den Fall aufgedeckt oder angezeigt haben oder für den*die Betroffene*n Stellung bezogen haben.

Bezahlte Anzeige

MEIN WIEN NACHRICHTEN

43-Jähriger gibt betagter Frau einen Ruck!

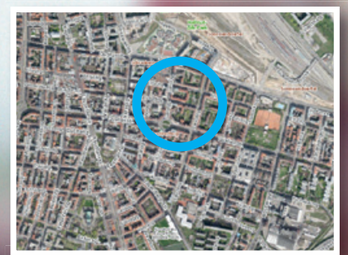

Hier hört man immer wieder von Michael L.

Na, mit einer schlechten Nachricht gerechnet? Diesmal nicht. Denn Michael L. (Name der Redaktion bekannt), 43, ist ehrenamtlich für Wien tätig und spielt jede Woche freiwillig Gitarre in einer Wohngemeinschaft für ältere Menschen mit Behinderung. So singt er zum Beispiel mit Monika, 66, für die Michaels Besuche der absolute Höhepunkt der ganzen Woche sind. **Wir finden, das ist auch eine Schlagzeile wert.** Können Sie auch ein Instrument spielen? Dann geben Sie sich doch selbst einen Ruck und machen älteren Menschen eine Freude.

ACHTUNG: Musik kann die Stimmung aufhellen.

Michael L. beim Musizieren

FREIWILLIG FÜR WIEN
>> ENGAGIEREN AUCH SIE SICH! <<

Eine starke Zivilgesellschaft für ein starkes Wien.

Möchten auch Sie sich engagieren?
Dann schauen Sie auf
www.freiwillig.wien.at

StaDt Wien

schultz+schultz
MEDIENGESTALTUNG

ENTGELTLICHE EINSCHALTUNG

Sprachförderung als wesentlicher Teil der Bildungsreform
Das Ziel der Bildungsreform ist es, allen Kindern – unabhängig von ihrem kulturellen Hintergrund, ihrer Herkunft oder Muttersprache – die besten Bildungschancen zu garantieren. Ein Schlüsselaspekt ist dabei die Ausweitung der Sprachstart- und Sprachförderkurse für außerordentliche SchülerInnen. Damit können nun alle SchülerInnen von der Volksschule bis zur BMHS Sprachfördermaßnahmen in Anspruch nehmen. **www.bmb.gv.at**

BMB
Bundesministerium für Bildung

Mach dich stark!

Und profitiere von mehr Sicherheit im Job.

www.gpa-djp.at/mitgliedwerden

Rechtsschutz, Berufshaftpflicht-versicherung und vieles mehr gibt´s nur als Mitglied.

MIT SICHERHEIT STARK.
GPA djp
GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN
DRUCK – JOURNALISMUS – PAPIER

ROMANO CENTRO **bietet Workshops und Trainings**

Für Schülerinnen und Schüler
Lehrerinnen und Lehrer
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Bildungs- und Sozialeinrichtungen
und alle Interessierten.

Themen

- Roma und Sinti: Sprache/n, Geschichte und Kultur/en
- Antiziganismus entgegen treten
- Antidiskriminierungsworkshops für Kinder (1.-4. Schulstufe)
- Antidiskriminierungstraining für Jugendliche: Gemeinsam gegen Diskriminierung (ab der 5. Schulstufe)
- weitere Themenschwerpunkte auf Anfrage

von halbtägig bis mehrtägig
bei uns oder bei Ihnen
mit Trainerinnen und Trainern
aus der Roma-Community

Anfragen an: andrea.haerle@romano-centro.org, 01 749 63 36 14

87

Wir machen Ihnen ein passendes Angebot!

DRINGT DIESES BILD NOCH ZU DIR DURCH?

Falls nicht würde es uns auch nicht wundern – denn schließlich ist die Situation für Menschen auf der Flucht für niemanden mehr fassbar. Deshalb ist es wieder an der Zeit zu fühlen und zu handeln. Packen wir es gemeinsam an! **Bekenne dich jetzt auf restartyourheart.at**

#RestartYourHeart

AMNESTY INTERNATIONAL

PKP **BBDO**

Mit freundlicher Unterstützung von Vienna Paint und adb.

WENN WERTE MIT FÜSSEN GETRETEN WERDEN, TRETEN WIR FÜR SIE EIN.

Unterstützen Sie uns mit Ihrer Spende! SOS Mitmensch setzt sich lautstark, tatkräftig und unabhängig für Gleichberechtigung, Chancengleichheit und die Würde aller Menschen ein. Danke für Ihre Mithilfe.
IBAN: AT 876 000 000 091 000 590 | BIC: OPSKATWW Mehr Informationen unter **www.sosmitmensch.at**

SOS Mitmensch ist Trägerin des Spendengütesiegels und finanziert sich ausschließlich durch private Spenden.

SOS MITMENSCH

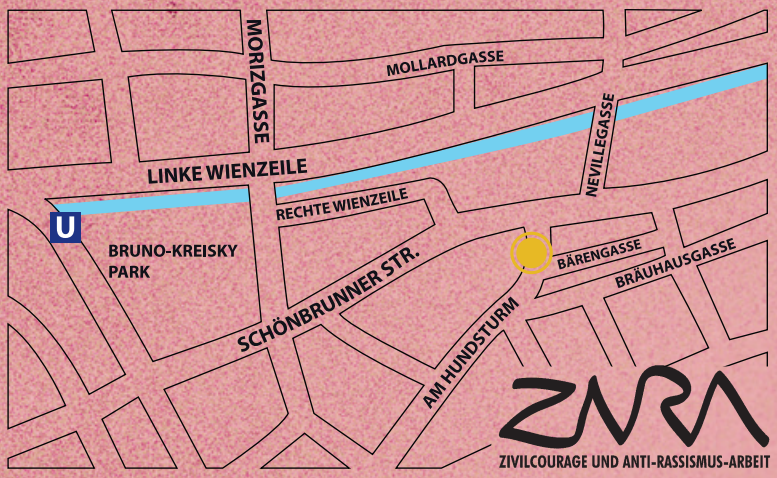

ZARA – Zivilcourage und Anti-Rassismus Arbeit

Das Team der ZARA-Beratungsstelle für Opfer und Zeug*innen von Rassismus ist für Terminvereinbarungen erreichbar:

Mo - Mi 10-18 Uhr und Do 11-19 Uhr

Schönbrunner Straße 119/13
(Eingang: Am Hundsturm 7)
A–1050 Wien

T: (01) 929 13 99
F: (01) 929 13 99–99

beratung@zara.or.at
www.zara.or.at